

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

A. Problem und Ziel

Missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit unbefristetem Aufenthaltsrecht die Vaterschaft für ein ausländisches Kind anerkennen, um beim Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 (Abstammungserwerb) oder Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) (Ius-soli-Erwerb) herbeizuführen und so mittels Familiennachzug nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Mutter zu begründen oder zu stärken. Die Vaterschaft und die aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen sind erwünscht, wenn der Anerkennende tatsächlich der leibliche Vater des Kindes ist oder zwischen dem Kind und dem anerkennenden Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht beziehungsweise der Anerkennende tatsächlich Verantwortung für das Kind übernimmt. Erfolgt die Anerkennung oder Zustimmung der Mutter jedoch gezielt gerade zu dem Zweck, die Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt eines der Beteiligten zu begründen, ist dies ein durch den Staat nicht zu tolerierender Missbrauch.

Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber im Jahr 2008 mit § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt, also der jeweiligen zuständigen Anfechtungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, eine Vaterschaft vor dem Familiengericht anzufechten (Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, BGBl. I S. 313). Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Regelung durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 für verfassungswidrig und nichtig. Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 2780) wurde fortan mit Wirkung zum 29. Juli 2017 ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften gewählt. Nach der noch heute bestehenden Regelung in § 1597a BGB hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson bei konkreten Anhaltspunkten für einen Missbrauch dies der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. In der Folge prüft die Ausländerbehörde nach § 85a AufenthG das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaft; stellt sie eine solche fest, so ist die Beurkundung bei Unanfechtbarkeit dieser Feststellung abzulehnen. Damit soll die Anerkennung bereits im Vorfeld verhindert werden, um die an die Anerkennung knüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen.

Erfahrungen der Ausländerbehörden, aber auch Erkenntnissen der Standesämter und der Auslandsvertretungen zufolge ist das derzeit geltende Recht nicht ausreichend, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft effektiv zu verhindern. Daher müssen die bisherigen Regelungen so angepasst werden, dass in einschlägigen Verdachtskonstellationen zielgenauer eine weitergehende Einbindung der Ausländerbehörden erfolgt. Auch ist erforderlich, die Missbrauchsverdachtsprüfung vom Beurkundungsprozess loszulösen, um die Beurkundungsstellen, insbesondere die Notariate, von der Prüfung von Merkmalen mit fachfremdem Bezug zu entlasten. Die Voraussetzungen für eine Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Anerkennung der Vaterschaft durch die Ausländerbehörden sind praxisnäher auszugestalten und die Bedeutung der Missbrauchsprüfung für das Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft ist zu stärken.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

B. Lösung

Weder die Rückkehr zur Behördenanfechtung noch die Beibehaltung des Aussetzungsmodells lassen erwarten, dass missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft mit vertretbarem Aufwand effektiver verhindert werden können. Daher wird eine neue Lösung vorgeschlagen, die den heutigen präventiven Ansatz erheblich weiterentwickelt und um Kontrollinstrumente ergänzt.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung ist in Fällen eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ zwischen den Beteiligten (zum Beispiel der Anerkennende besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, die Mutter eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung) erforderlich. Liegt die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vor, weist das Standesamt den Antrag auf Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes zurück.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Anerkennende leiblicher Vater des Kindes ist. Für die Eintragung im Geburtenregister ist dazu der Nachweis der biologischen Vaterschaft des Anerkennenden zu führen. Auch in weiteren Fallgruppen ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn ein Missbrauch ausgeschlossen werden und das Standesamt dies mit einfachen Mitteln feststellen kann. Im Übrigen gilt: Besteht zwischen Vater und Kind eine sozial-familiäre Beziehung beziehungsweise übernimmt der Anerkennende tatsächlich Verantwortung für das Kind, liegt zwar ebenfalls keine missbräuchliche Anerkennung vor, dies soll aber die Ausländerbehörde prüfen, wenn insoweit keine für das Standesamt prüfbaren Urkunden oder Registereinträge vorhanden sind. Zur Erleichterung dieser Prüfung sieht die Neuregelung mehrere Regelbeispiele vor, in denen von einer sozial-familiären Beziehung beziehungsweise von einer Verantwortungsübernahme für das Kind auszugehen ist.

Die Feststellung eines Missbrauchs soll auch künftig leichter – anhand von gesetzlich vorgesehenen Vermutungen – erfolgen können; diese orientieren sich jedoch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stärker an Erfahrungswerten aus der ausländerbehördlichen und der standesamtlichen Praxis.

Stellt sich nach Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde heraus, dass die Zustimmung auf arglistiger Täuschung, auf Drohung oder Bestechung oder auf vorsätzlich falschen oder unterlassenen Angaben beruht, so ist eine Rücknahme der Zustimmung im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen möglich.

Falsche oder unvollständige Angaben mit dem Ziel, eine Zustimmung der Ausländerbehörde zu erwirken sowie der Gebrauch einer dadurch erwirkten Zustimmung im Rechtsverkehr sollen darüber hinaus künftig strafbewehrt sein.

Der Entwurf beruht auf dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaften aus der 20. Legislaturperiode (BT-Drs. 20/13255), ist jedoch – auch vor dem Hintergrund der Länder- und Verbändebeteiligung zu dem Entwurf aus der vergangenen Legislaturperiode – fortentwickelt worden.

C. Alternativen

Die Fortentwicklung des geltenden Rechts (Aussetzung der Beurkundung in Verdachtsfällen) wurde intensiv geprüft, sie stellt aber keine Alternative dar, die mit vertretbarem Aufwand missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft vergleichbar wirksam wie das Zustimmungsmodell verhindert. Denn um die Effekte anzunähern, müsste ein Großteil der Prüfung der Ausländerbehörde auf eine Beurkundungsstelle verlagert und dazu Kapazitäten und Eingriffsbefugnisse geschaffen werden. Auch eine Verbesserung der Prüfkriterien entbindet die Beurkundungsstelle nicht von einer Bewertung fachfremder Sachverhalte und gewährleistet die Einbindung der Ausländerbehörden nicht in vergleichbarem Maße. Zudem verhindert nur die Entkopplung von Beurkundung und Missbrauchsprüfung ein „Antragshopping“, wie es im Rahmen des Aussetzungsmodells aus der Praxis berichtet wurde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden insbesondere bei den Auslandsvertretungen zu Mehrausgaben führen. Die Sachkosten belaufen sich hier auf 4,29 Millionen Euro Für das Ergebnis der Fallzahlenschätzung ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf von 21,73 VZÄ gD-A11.

Anfallende Mehrbedarfe auf Bundesebene sind stellen- und haushaltsmäßig im betroffenen Einzelplan 05 gegenzufinanzieren.

Die dem Bund und den Kommunen entstehenden Minderausgaben lassen sich nicht exakt beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Fällen fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Fall verhinderter Scheinvaterschaft erhebliche Mittel eingespart werden, da die betroffenen Personen keine oder nur niedrige Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei ebenfalls fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes ungerechtfertigter Familiennachzug verhindert werden kann.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ist ausgeschlossen, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. In diesem Fall ist daher keine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft erforderlich. In anderen, in dem Gesetzentwurf bezeichneten Fällen ist die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung abhängig. Dazu haben die am Verfahren Beteiligten gemeinsam bei angenommenen 65.000 jährlichen Verfahren mit einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt etwa 71.500 Stunden durch diese Gesetzesinitiative zu rechnen. Leibliche Kindschaftsverhältnisse können nur durch Vorlage einer genetischen Abstammungsuntersuchung belegt werden. Dadurch entstehen den Beteiligten Laborkosten in Höhe von 2,2 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die neu geschaffene Zustimmungsbedürftigkeit von Vaterschaftsanerkennungen für bestimmte Fallkonstellationen entsteht in den Ausländerbehörden der Kommunen, aber auch in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zusätzlicher Prüfaufwand. Insgesamt entsteht für den Normadressaten Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 8,9 Millionen Euro. Dem gegenüber steht jedoch die Abschaffung des bisherigen Missbrauchsfeststellungsverfahrens, das bisher in den zuständigen Verwaltungseinheiten einen Erfüllungsaufwand von 3,5 Millionen Euro verursacht hat. Im Delta wird die Verwaltung durch diese Gesetzesinitiative um etwa 5,4 Millionen Euro zusätzlich belastet. Dem Bund entstehender Erfüllungsaufwand ist, sofern dieser ausgabewirksam wird, im Einzelplan 05 gegenzufinanzieren.

a. Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	74.750
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	1.911
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	0
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	0

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	5.374
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	1.431
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	3.943
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	

davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	
---------------------------------------	--

F. Weitere Kosten

Für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte gleichen sich die Aufwände der erwartbaren neuen Verfahren mit den entfallenden Streitfällen aus. Sonstige Kosten entstehen nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 85a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 85a Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft; Anwendungsbereich

§ 85b Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft; Vermutungstatbestände

§ 85c Verfahren zur Prüfung der Zustimmung

§ 85d Anzeige einer fehlenden Zustimmung gegenüber dem Standesamt; Rücknahme der Zustimmung“.

b) Nach der Angabe zu § 105d wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 105e Übergangsregelung für das Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“.

2. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird die Angabe „Asylantrag stellt;“ durch die Angabe „Asylantrag stellt,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. bei einer Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 85d Absatz 2 in Verbindung mit § 1598 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ausländerbehörde, sofern sich der Aufenthaltstitel aus der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes oder dem Aufenthaltstitel des Kindes ableitet;“.

3. § 60a Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern nach § 85a die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich ist, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden,

der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 85c Absatz 1 ausgesetzt, solange bis das Verfahren nach den §§ 85a bis 85c durch Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen ist.“

4. § 84 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. die Rücknahme einer Zustimmung nach § 85d Absatz 2 bis 4“.

5. § 85a wird durch die folgenden §§ 85a bis 85d ersetzt:

„§ 85a

Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft; Anwendungsbereich

(1) Die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft ist erforderlich, wenn die Mutter oder der Anerkennende die deutsche Staatsangehörigkeit, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810, 811) besitzt und die jeweils andere Person

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzt,
2. ausreisepflichtig ist,
3. mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist ist und sich auf dieser Grundlage im Bundesgebiet aufhält oder
4. noch nicht in das Bundesgebiet eingereist ist und
 - a) keinen Aufenthaltstitel oder lediglich ein Schengen-Visum besitzt und
 - b) weder nach Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 noch nach § 41 Absatz 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt ist.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Satz 1 gelten auch, wenn die Anerkennung der Vaterschaft einem ausländischem Abstammungsrecht unterliegt.

(2) Die Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft ist nicht erforderlich, wenn

1. der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist,
2. der Anerkennende der
 - a) leibliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist oder
 - b) in ein deutsches Geburtenregister eingetragene rechtliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist oder
3. der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt eines Kindes geheiratet haben und die Ehe im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister eingetragen ist.

(3) Beantragen der Anerkennende und die Mutter die Zustimmung, obwohl sie geltend machen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2a vorliegen, stellt die Ausländerbehörde ohne weitere Prüfung nach § 85b fest, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich ist, wenn sie auf der Grundlage einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden oder in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2a die leibliche Abstammung des anderen Kindes Mutter vom Anerkennenden festgestellt hat.

§ 85b

Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft; Vermutungstatbestände

(1) Die Ausländerbehörde versagt die Zustimmung, wenn es sich um eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft handelt. Eine solche liegt vor, wenn die Vaterschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird oder die Zustimmung der Mutter gezielt gerade zu dem Zweck erteilt wird, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für

1. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter oder
2. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(2) Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird vermutet, wenn

1. der Anerkennende und die Mutter sich miteinander nicht sprachlich verständigen können,
2. der Anerkennende und die Mutter sich zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft kennengelernt haben,
3. der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat oder wenn die Mutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat,
4. dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder für die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gewährt oder versprochen worden ist oder
5. seit Antragstellung fünf Monate verstrichen sind, eine Belehrung nach § 85c Absatz 6 erfolgt ist und ein oder beide Antragsteller nach § 85c Absatz 1 wiederholt und unentschuldigd
 - a) einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Behörde nach § 85c Absatz 5 in Verbindung mit § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht nachgekommen sind,
 - b) sich in einer persönlichen Anhörung nicht oder in wesentlichen Teilen nicht zu ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Anerkennung der Vaterschaft geäußert haben oder

- c) im Rahmen einer Anhörung keine oder auf wesentliche Fragen falsche oder nur unvollständige Angaben gemacht oder angeforderte erforderliche Nachweise unentschuldig nicht vorgelegt haben.

(3) Die Ausländerbehörde erteilt die Zustimmung, wenn eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nicht festgestellt werden kann. Es wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass

1. sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen,
2. der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und auf Grund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse und einer vollstreckungsfähigen Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist,
3. der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind oder der werdenden Mutter hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist,
4. der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben oder
5. die Zustimmung einer Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft für ein anderes gemeinsames Kind mit derselben Mutter erteilt wurde, es sei denn hierzu ist ein Verfahren nach § 85d Absatz 2 anhängig.

§ 85c

Verfahren zur Prüfung der Zustimmung

(1) Die Ausländerbehörde entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auf Antrag des Anerkennenden und der Mutter. Verstirbt der Anerkennende, die Mutter oder das Kind vor einer Entscheidung der Ausländerbehörde, so wird das Verfahren nicht unterbrochen und ist fortzusetzen.

(2) Verstirbt der Anerkennende oder die Mutter, bevor der Antrag auf Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gestellt worden ist, kann der Antrag auf Zustimmung abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch nur von dem Anerkennenden oder der Mutter gestellt werden. Versterben der Anerkennende und die Mutter, kann der Antrag auf Zustimmung abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch von dem Kind gestellt werden.

(3) Die Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 wird gehemmt, wenn die Antragsteller einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen und die Ausländerbehörde diesem zustimmt. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 wird auch gehemmt, wenn eine den Beteiligten zur Mitteilung von Tatsachen und Vornahme von Handlungen oder Beibringung von Nachweisen nach Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 85b Absatz 2 gesetzte Frist fruchtlos abläuft oder ein Beteiligter zu einer Anhörung, zu der er geladen wurde, nicht erscheint. Die Hemmung nach den Sätzen 2 und 3 endet, sobald das Verfahren wieder aufge-

nommen wird oder die unterlassene Handlung durch den oder die Beteiligten vorgenommen wurde.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen durch Landesrecht entscheidet die Ausländerbehörde über den Antrag, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist. Hat die jeweils andere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so entscheidet vorbehaltlich abweichender Bestimmungen durch Landesrecht die Ausländerbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbezirk der im Inland lebende Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Beteiligten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die deutsche Auslandsvertretung für die Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, diejenigen Tatsachen mitzuteilen und Handlungen vorzunehmen, die für die Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Zustimmung wesentlich sind, sowie hierfür erforderliche Nachweise, die sie erbringen können, vorzulegen; dies gilt insbesondere für Tatsachen und Nachweise im Sinne des § 85b Absatz 2 und 3 Satz 2. Im Übrigen gilt § 82 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Anerkennende oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen.

(6) Die Antragsteller sind auf ihre Pflichten nach Absatz 5 und auf mögliche Folgen einer Nichterfüllung, insbesondere auf die Vermutungsregelung in § 85b Absatz 2 Nummer 5, hinzuweisen.

§ 85d

Anzeige einer fehlenden Zustimmung gegenüber dem Standesamt; Rücknahme der Zustimmung

(1) Erlangt die Ausländerbehörde davon Kenntnis, dass ohne die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde eine Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister erfolgt ist, zeigt sie dies dem für die Geburt des Kindes zuständigen Standesamt an.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Zustimmung nur zurücknehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Erteilung gewesen sind, erwirkt worden ist.

(3) Die Rücknahme der Zustimmung ist höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister zulässig. Bei Kindern, die bei Eintragung in das deutsche Personenstandsregister das fünfte Lebensjahr vollendet und die deutsche Staatsangehörigkeit vom anerkennenden Vater nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben, ist eine Rücknahme höchstens zwei Jahre nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister zulässig. Hat das Kind während der Frist nach Satz 1 das fünfte Lebensjahr vollendet und die deutsche Staatsangehörigkeit vom anerkennenden Vater nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben, ist eine Rücknahme höchstens innerhalb von zwei Jahren seit Vollendung des fünften Lebensjahres und nur innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister zulässig. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, tritt in den Sätzen 1 bis 3 an die Stelle der Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft. § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Rücknahme der Zustimmung erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.“

6. Nach § 87 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 haben auch unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von Tatsachen, die für die Prüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 85a Absatz 3 Satz 2 vorliegt, erheblich sind, insbesondere von Tatsachen im Sinne von § 85a Absatz 4 und 5 Satz 2.“

7. § 95 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird die Angabe „verhindert oder“ durch die Angabe „verhindert,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1a wird die folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. entgegen § 85c Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht, um eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft nach § 85c Absatz 1 zu erwirken oder eine so erlangte Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder“.

8. Nach § 105d wird der folgende § 105e eingefügt:

„§ 105e

Übergangsregelung für das Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(1) Auf Prüfungen über das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] nicht abgeschlossen sind, sind § 60a Absatz 2 Satz 4, § 84 Absatz 1 Nummer 8 und § 85a dieses Gesetzes sowie die §§ 1597a und 1598 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 85a Absatz 2 Nummer 2b gilt nicht, wenn die rechtliche Vaterschaft für das andere Kind durch Anerkennung der Vaterschaft entstanden ist und die Anerkennungserklärung vor dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] öffentlich beurkundet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde das Verfahren nach § 85a Absatz 1 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung für das andere Kind eingestellt hat.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1597a wird gestrichen.

2. § 1598 wird durch den folgenden § 1598 ersetzt:

„§ 1598

Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf; sorgerechtliche Begleitregelung

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen des § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597 nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch unwirksam, wenn die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt. Wird die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85d des Aufenthaltsgesetzes zurückgenommen und die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister dadurch unrichtig, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung gilt nicht, solange die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Rücknahme nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Existiert noch kein Eintrag in einem deutschen Personenstandsregister und wird die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft in einer deutschen Auslandsvertretung beurkundet, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit der Beurkundung, wenn

1. in der Urkunde fehlerhaft vermerkt ist, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft erteilt wurde oder
2. der oder die Beteiligte über die Erforderlichkeit dieser Zustimmung nicht von der Ausländerbehörde belehrt wurde; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Haben die Mutter und der Anerkennende in den Fällen des § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wirksame Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 abgegeben, so ist der Anerkennende zur Vertretung des Kindes in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wenn die Mutter verstorben ist oder die elterliche Sorge gemäß § 1673 Absatz 1 ruht. Das Vertretungsrecht endet im Zeitpunkt der bestandskräftigen Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 85c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, durch Eintritt der Fiktionswirkung gemäß § 85c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder dann, wenn das Familiengericht gemäß § 1773 Absatz 1 oder § 1781 Absatz 1 einen Vormund für das Kind bestellt hat.“

Artikel 3

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:
 - „b) die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 85d Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1598 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben c bis e.
2. Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat, dies gilt nicht im Fall von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b,“

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
 - „(3) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist vorbehaltlich des § 46 Absatz 2 Satz 2 der Personenstandsverordnung eine beglaubigte Abschrift der Erklärungen sowie eine vorliegende Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu übermitteln. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist die Abschrift nach Satz 1 dem Standesamt I in Berlin zu übersenden, über eine Entscheidung zur Zustimmung der Ausländerbehörde nach Satz 1 wird das Standesamt I in Berlin benachrichtigt. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 1 und 2 eingegangenen Entscheidungen.
 - (4) Sind der Anerkennende oder die Mutter nicht deutsche Staatsangehörige und wird das Standesamt nicht zugleich um Eintragung der Vaterschaft im Geburtseintrag des Kindes ersucht, so hat das Standesamt bei der Beurkundung den Anerkennenden und die Mutter
 1. darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter nach § 1598 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft abhängen kann, und
 2. an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.“
2. Nach § 44a wird der folgende § 44b eingefügt:

„§ 44b

Feststellung der Abstammung in Fällen eines Aufenthaltsrechtsgefälles

(1) Zur Prüfung der Wirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft in den Fällen des § 1598 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt das Standesamt die Vorlage der Zustimmungserklärung der für die Beteiligten zuständigen Ausländerbehörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. der Anerkennender oder die Mutter dem Standesamt durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachweisen, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes oder eines anderen Kindes der Mutter ist, oder
2. das Standesamt feststellt, dass
 - a) in einem deutschen Geburtenregister Anerkennender und Mutter als die Eltern eines anderen Kindes eingetragen sind und es keine Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Berichtigung des Geburtenregisters gibt, oder
 - b) im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister die Ehe zwischen dem Anerkennenden und der Mutter eingetragen ist.

(3) Liegt die Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde nicht vor und machen die Beteiligten gleichwohl die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft geltend, haben die Beteiligten gegenüber dem Standesamt die Antragstellung nach § 85c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes unter Benennung der Ausländerbehörde und des Zeitpunkts der Antragstellung glaubhaft zu machen. Genügen die bisherigen Darlegungen und Nachweise nicht zur Glaubhaftmachung der in Satz 1 benannten Tatsachen, weist das Standesamt die Beteiligten darauf und auf die Möglichkeit einer Erklärung an Eides statt hin. Das Standesamt ist hierzu die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Das Standesamt unterrichtet die Ausländerbehörde über die Geltendmachung nach Satz 1 und die glaubhaft gemachten Umstände, sobald die Frist nach § 85c Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den glaubhaft gemachten Umständen verstrichen ist. Die Eintragung ist vorzunehmen, wenn die Ausländerbehörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Unterrichtung nach Satz 4 das Standesamt darüber informiert, dass kein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung gestellt wurde, die Zustimmungsfiktion nach § 85c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes noch nicht eingetreten ist oder die Erteilung der Zustimmung abgelehnt wurde.“

Artikel 5

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die beim Standesamt I in Berlin geführten elektronischen Verzeichnisse nach § 41 Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 2 Satz 4, § 43 Absatz 2 Satz 5, § 44 Absatz 3 Satz 3 und § 45 Absatz 2 Satz 4 des Personenstandsgesetzes sowie für die Verzeichnisse über Personenstandsfälle im Ausland ist ein elektronisches Auskunftssystem einzurichten, das das Auffinden eines Personenstandseintrags, einer Zustimmungsentscheidung einer Ausländerbehörde gemäß § 85a des Aufenthaltsgesetzes oder einer namensrechtlichen Erklärung ermöglicht.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zulässige Suchkriterien und Ergebnisdaten sind Standesamt, Registernummer, Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Tag der Eheschließung, Tag der Begründung einer Lebenspartnerschaft, Todestag und Ereignisort des Personenstandsfalls sowie Ausländerbehörde und Tag der Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes.“

2. § 46 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wird eine Erklärung zur Namensführung oder eine andere familienrechtliche Erklärung nach den §§ 41 bis 45b des Gesetzes gegenüber einem Standesamt abgegeben, das für die Entgegennahme nicht zuständig ist, sollen dem für die Entgegennahme zuständigen Standesamt die Erklärungsdaten mit dem Wortlaut der Erklärung bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen nach § 63 elektronisch übermittelt werden. Im Fall der Übermittlung der Erklärung als Schriftstück wird für die eigenen Unterlagen eine beglaubigte Abschrift gefertigt und das Original der Erklärung an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt abgegeben.“

Artikel 6

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 5 (§ 85d Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes) und Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/11 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/11, 14.1.2025) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

VI. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Rechtliche Ausgangssituation

Das im Familienrecht geregelte Instrument der Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist vom Gesetzgeber aus familienpolitischen Gründen gezielt voraussetzungsarm ausgestaltet. Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 1998 die bis dahin erforderliche Zustimmung des Amtspflegers als Vertreter des Kindes zur Anerkennung einer Vaterschaft (§§ 1706, 1709 BGB a. F.) abgeschafft. Stattdessen muss nun grundsätzlich nicht mehr das Kind, sondern die Mutter zustimmen. Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ziel der Neuregelung durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz war es, die Bevormundung der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes durch die Amtspflegschaft des Jugendamtes abzuschaffen und die Rechte der Mutter zu stärken.

Die danach geltenden Regelungen der Anerkennung der Vaterschaft ließen es jedoch auch zu, die Vaterschaft für ein ausländisches Kind nur anzuerkennen, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder Mutter zu schaffen. Die Voraussetzungen können auch durch den mit der Anerkennung der Vaterschaft einhergehenden automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes durch Abstammung nach § 4 Absatz 1 oder 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes herbeigeführt und so mittels Familiennachzugs nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltsrecht für den Anerkennenden oder die Mutter geschaffen werden. Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Juni 2008 mit § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt (Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, BGBl. I S. 313). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung jedoch durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 – für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Es hat in dieser Regelung einen Verstoß gegen die Artikel 16 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes gesehen.

Infolgedessen wurde der bestehende Rechtsrahmen in § 85a AufenthG und § 1597a BGB im Jahr 2017 geschaffen. Danach sind als „Präventivansatz“ bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft die Urkundspersonen und die beurkundenden Behörden verpflichtet, die Vaterschaftsanerkennung auszusetzen (§ 1597a BGB) und der Ausländerbehörde zur abschließenden Prüfung der konkreten Anhaltspunkte (§ 85a AufenthG) vorzulegen. Damit soll die Anerkennung bereits im Vorfeld verhindert werden, um die an die Anerkennung knüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen.

Erfahrungen der Ausländerbehörden, aber auch Erkenntnissen der Standesämter und der Auslandsvertretungen zufolge ist das derzeit geltende Recht nicht ausreichend und auch nicht zielgenau genug, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zu verhindern. Im Frühjahr 2021 haben dem zufolge die Innenminister- und die Justizministerkonferenz festgestellt, dass dringender gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, um die Ziele der Regelungen in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen, und daher das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium der Justiz gebeten, hierzu einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Bundesministerien des Innern und für Heimat sowie der Justiz haben im Sommer 2022 eine gemeinsame Erhebung bei den Rechtsanwendern (Notarkammern, Ausländerbehörden, Standesämter und Auslandsvertretungen) durchgeführt, um Anwendungsschwierigkeiten der geltenden Regelungen näher zu beleuchten. Die Erhebung und weitere Erkenntnisse aus Besprechungen mit Vertretern der Länder und Ausländerbehörden zeigen, dass

- die Beurkundungsstellen über die zur Einschätzung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlichen Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres verfügen und diese zum Teil – auch mangels vertiefter Kenntnis des Aufenthaltsrechts – nicht adäquat einordnen können;
- das Prüfprogramm des § 1597a Absatz 2 BGB für die Beurkundungsstellen zu viel Interpretationsspielraum bietet;
- der bisherige Rechtsrahmen die Möglichkeit eröffnete, die Beurkundung bei mehreren Beurkundungsstellen zu versuchen, bis sie erfolgreich war;
- die bisherigen Vermutungstatbestände bei der Missbrauchsprüfung im Rahmen von § 85a AufenthG (z. B. Geständnis) in der Praxis kaum relevant sind und durch die Ausländerbehörden sehr aufwändig zu prüfen sind und
- Anerkennungen der Vaterschaft ausgesetzt wurden, die Missbräuchlichkeit aber im ausländerbehördlichen Verfahren etwa wegen einer sich erst während des Verfahrens herausgestellten leiblichen Vaterschaft nicht bestanden hat.

Infolge des zurückhaltenden Umgangs der Beurkundungsstellen mit Aussetzungen zur Missbrauchsprüfung kam es in wenigen Fällen zur Befassung der Ausländerbehörden in potenziell missbrauchsgeneigten Konstellationen und damit nicht zu einer effektiven und zielgenauen Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften. Daher müssen die bisherigen Regelungen so angepasst werden, dass in einschlägigen Verdachtskonstellationen eine weitergehende Einbindung der Ausländerbehörden erfolgt. Auch ist eine Loslösung der Missbrauchsprüfung vom Beurkundungsprozess erforderlich, um die Beurkundungsstellen, insbesondere die Notariate, von der Prüfung von Merkmalen mit fachfremdem Bezug zu entlasten. Die Voraussetzungen für eine Prüfung von Missbrauch durch die Ausländerbehörden sind praxisnäher auszugestalten und die Bedeutung der Missbrauchsprüfung für das Wirksamwerden der Anerkennung zu stärken.

Das Problemfeld missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft besteht auch im Ausland, wo unterschiedliche Ansätze zur Verhinderung oder Beseitigung solcher Anerkennungen der Vaterschaft genutzt werden.

So sieht beispielsweise das niederländische Recht in Artikel 1:205 Absatz 2 Burgerlijk Wetboek vor, dass die Staatsanwaltschaft bei Gericht die Anfechtung der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft beantragen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft der öffentlichen Ordnung widerspricht. Auch in der Schweiz ist die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zulässig (Artikel 260a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Im englischen Recht ist ebenfalls eine nachträgliche Kontrolle vorgesehen: Einerseits ist es schon eine Straftat, bei der Geburtsanmeldung wissentlich den falschen Mann als Vater anzugeben oder dem Geburtenregister in

anderer Hinsicht bewusst falsche Tatsachen mitzuteilen (Section 4 Perjury Act of 1911), andererseits ist nach Section 55A Family Law Act of 1986 jede Person mit legal standing berechtigt, das High Court oder Family Court anzurufen, um klären zu lassen, ob eine Person Elternteil des Kindes ist oder nicht; diese Befugnis steht auch Behörden zu.

Ebenfalls einen rein nachträglichen Kontrollansatz sieht das spanische Recht vor. Eine Spezialnorm dazu fehlt. Versuche der Registerbehörden, präventiv Gefälligkeitsanerkennungen (*reconocimiento de complacencia*) zu verhindern, hat das Oberste Gericht für rechtswidrig erklärt; eine Gefälligkeitsanerkennung (Anerkennung der Vaterschaft durch einen wissentlich nicht leiblichen Vater mit Zustimmung der Mutter) ist nach spanischem Recht nicht verboten und die Abstammungswahrheit keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anerkennung (u. a. Tribunal Supremo, Urteil N°494/2016, STS 3192/2016 – ECLI:ES:TS:2016:3192, Cuarto). Dabei hat es die Gefälligkeitsanerkennung von einer Anerkennung zum Rechtsmissbrauch („*fraus legis*“) abgegrenzt, wenn sie auf ein unzulässiges Ziel gerichtet ist. In dieser Richtung konkreter ist insbesondere die regionale Regelung in Katalonien, wonach die Anerkennung der Vaterschaft unter Rechtsmissbrauch (*reconeixement de la paternitat fet en frau de llei*) nichtig ist (Artikel 235-27.4 Código civil de Catalunya) und deshalb keine befristete Anfechtung, sondern eine unbefristete Anfechtung durch die Staatsanwaltschaft und jede andere Person mit berechtigtem Interesse zugelassen ist. Als Beispiele einer solchen unter Betrug des Rechts begangenen Anerkennung der Vaterschaft werden explizit auf illegitime Ziele gerichtete Anerkennungen genannt, insbesondere zur betrügerischen Erlangung der Staatsangehörigkeit, wirtschaftlicher oder sozialer Vorteile (Tribunal Superior de Justicia – Sala de lo Civil y Penal, Urteil N°47/2019, STSJ CAT 5694/2019 – ECLI:ES:TSJCAT:2019:5694).

Das französische Recht sieht wie das spanische Recht eine Unterscheidung von Gefälligkeitsanerkennung (*reconnaissance de complaisance*) und betrügerischer Anerkennung (*reconnaissance frauduleuse*) vor. In Bezug auf die betrügerische Anerkennung wurde das Zivilgesetzbuch im Jahre 2018 geändert und zusätzlich zum nachträglichen Ansatz (Artikel 336 Code civil – die Staatsanwaltschaft kann eine entstandene Vaterschaft anfechten, wenn Anhaltspunkte für einen Betrug bestehen) ein präventiver Ansatz eingeführt. Die betrügerische Anerkennung der Vaterschaft (*reconnaissance frauduleuse*) ist anders als im katalanischen Recht wirksam, aber bei der Beurkundung der Anerkennung sind Vorkehrungen zum Schutz gegen solche Anerkennungen vorgesehen (Artikel 316-1 Code civil, vgl. auch Circulaire de la Ministère de la Justice du 20 mars 2019 relative à la présentation des dispositions destinées à lutter a priori contre les reconnaissances frauduleuses de paternité et de maternité). Gerichtet ist die Regelung vor allem auf drei Fallgruppen: a) die Anerkennung der Vaterschaft durch einen französischen Mann für ein ausländisches Kind, b) die Anerkennung der Vaterschaft für das Kind einer französischen Frau durch einen ausländischen Mann und c) die Anerkennung der Vaterschaft zum Zwecke der Erlangung sozialer Vergünstigungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Hat der Standesbeamte Anhaltspunkte auf eine missbräuchliche Anerkennung, hat er die Beurkundung der Anerkennung auszusetzen und der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, die binnen kurzer Frist (15 Tage, höchstens ein Monat) prüft, ob ein Missbrauch besteht oder ob die Beurkundung zugelassen wird. In besonders begründeten Fällen kann die Aussetzung einmal verlängert werden. Bei Beurkundung in konsularischen Vertretungen Frankreichs im Ausland gilt eine Frist von zwei Monaten, die einmal verlängerbar ist.

In Norwegen ist ebenfalls eine präventive Lösung vorgesehen, wenn das Kind im Ausland geboren wird und die Vaterschaft anerkannt werden soll. Dann erlaubt § 4 Absatz 5 Barnelova (Kindergesetz) der Behörde, eine genetische Abstammungsuntersuchung zu verlangen, sofern entweder die Identität des Vaters durch Kind, Mutter oder Anerkennenden nicht geklärt wird oder Grund zur Annahme besteht, dass bei Erlangung der norwegischen Staatsangehörigkeit falsche Angaben zum Vater des Kindes gemacht wurden.

In Schweden war bisher ebenfalls ein präventives Verfahren in allen Fällen vorgesehen, wobei die Anerkennung der Vaterschaft das persönliche Erscheinen des Anerkennenden

beim Wohlfahrtsausschuss und die Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses erfordert, wenn das Kind minderjährig ist (Kapitel 1 § 4 Absatz 1 Satz 2 Föräldrabalken – Elterngesetz) und der Wohlfahrtsausschuss nur zustimmen darf, wenn er davon ausgeht, dass der Mann der Vater des Kindes ist (Kapitel 1 § 4 Absatz 1 Satz 3 Föräldrabalken). Mit der Einführung der digitalen Anerkennung der Vaterschaft ist allerdings zweifelhaft, ob die Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses bei digitaler Anerkennung der Vaterschaft noch erforderlich ist (Kapitel 1 § 4a Föräldrabalken). Bedingung für die digitale Anerkennung der Vaterschaft ist jedoch, dass das Kind schon in Schweden registriert ist.

Zusammenfassend lässt sich daher zweierlei feststellen: Mehrere andere europäische Rechtsordnungen widmen sich im Familienrecht der Frage der Verhinderung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, und als Instrument ist die Behördenanfechtung im Ausland zwar verbreitet, aber präventive Überprüfungsverfahren existieren auch in anderen Rechtsordnungen. Aufgrund der besonderen Erfahrungen in Deutschland mit der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Regelung zur Behördenanfechtung und der erheblichen Mängel, die in der Anwendung der geltenden Aussetzungsmöglichkeit aufgetreten sind, erscheint ein neuer Ansatz besser als die Übernahme eines ausländischen Regelungsmodells.

VII. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anstelle der Aussetzung der Beurkundung zwecks zwischengeschalteter Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörde sollen Beurkundung und Missbrauchsprüfung organisatorisch getrennt werden. Die Vaterschaft soll zivilrechtlich nicht schon mit Beurkundung der erforderlichen Erklärungen (also der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter, die bei einem minderjährigen Kind regelmäßig auch Inhaberin der elterlichen Sorge ist und eine Zustimmung des Kindes entbehrlich macht (§ 1595 BGB)), sondern in Fällen, in denen ein sogenanntes „Aufenthaltsrechtsgefälle“ zwischen dem Anerkennenden und der Mutter besteht (zum Beispiel Anerkennender besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Mutter eine Aufenthaltsgestattung) erst dann wirksam werden, wenn auch die Ausländerbehörde der Anerkennung zugestimmt hat. Die Zustimmung der Ausländerbehörde wird in diesen Fällen damit Wirksamkeitsbedingung für die Anerkennung der Vaterschaft; dies geht erheblich über die bisherige Rechtslage hinaus. Damit sind zwei wesentliche Vorteile verbunden:

- Die Missbrauchsprüfung findet nicht mehr in Beurkundungsstellen statt, so dass der eigentliche Beurkundungsvorgang nach den allgemeinen Grundsätzen des Beurkundungsrechts schnell abgeschlossen werden kann und Beurkundungsstellen nicht mehr Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft suchen, feststellen oder zum Anlass für eine Aussetzung nehmen müssen. Das führt im Ergebnis zu einer Entlastung der Notariate und Jugendämter, aber auch der Familiengerichte, vor denen Anerkennungen der Vaterschaft (zur Niederschrift des Gerichts) bisher ebenfalls möglich waren. Standesämter und deutsche Auslandsvertretungen werden zwar ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Beurkundungsstelle von der Missbrauchsprüfung entlastet, ihnen kommen aber im Gegenzug neue Aufgaben zu. Die Notariate, Jugendämter und Familiengerichte werden aber nicht nur von der Aufgabe entlastet, zugleich wird auch die bisherige Fehlerquelle uneinheitlicher Rechtsanwendung insbesondere bei der Handhabung von klar oder weniger klar erkennbaren Anhaltspunkten beseitigt.
- Die Ausgestaltung als Zustimmungsverfahren führt zu einer stärkeren Mitwirkung der Beteiligten als bisher. Waren die Beteiligten bislang nur an der Beurkundung interessiert, die möglichst nicht durch eine Missbrauchsprüfung belastet werden sollte, haben sie künftig ein stärkeres Eigeninteresse an der Durchführung der Zustimmungsprüfung durch die Ausländerbehörde, so dass Mitwirkungsobliegenheiten eine größere Rolle spielen können als bisher. Dies ist ein großer Vorteil auch gegenüber einer Behördenanfechtung, bei der allein die Ausländerbehörde sämtliche Umstände aus dem teil-

weise schon lange zurückliegenden Anfechtungsvorgang ermitteln müsste und im Zweifel die gesamte Darlegungslast tragen würde.

Wie bisher bleiben leibliche Vaterschaften, wenn sie nachgewiesen sind, von der Missbrauchsprüfung ausgenommen. Von der Missbrauchsprüfung werden auch weitere Fallkonstellationen ausgenommen, in denen aufgrund von vom Standesamt überprüfbaren Umständen ein Missbrauch auszuschließen ist:

- Dies ist der Fall, wenn Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt eines Kindes geheiratet haben und die Ehe im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister eingetragen ist. Auch der Fall, dass der Anerkennende leiblicher Vater eines anderen Kindes derselben Mutter ist oder der Anerkennende als rechtlicher Vater eines anderen Kindes der Mutter in einem deutschen Geburtsregister eingetragen ist, werden im Falle einer Beurkundung nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. einer Einstellung nach Verdachtsprüfung durch die Ausländerbehörde nach bisher geltender Rechtslage vom Zustimmungsverfahren ausgenommen („Geschwisterkinder“).
- Wird die Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes begehrt, prüft das Standesamt, ob die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist und vorliegt. Fehlt die Zustimmung, weist es den Eintragungsantrag zurück. Diese Kontrollfunktion für die Standesämter ist neu und kompensiert, dass die Beurkundungsstellen keine Missbrauchsprüfung mehr vornehmen müssen. Das Standesamt ist für diese Kontrolle aber auch besser gerüstet als Beurkundungsstellen: Für die Geburt des Kindes gibt es nur ein zuständiges Standesamt, die Beteiligten können also nicht mehr auswählen, bei welcher Stelle die Missbrauchsprüfung erfolgt. Zudem soll das Standesamt nicht mehr konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch, sondern nur noch drei Dinge prüfen:
 - Ob ein Aufenthaltsrechtsgefälle der Beteiligten vorliegt, wobei hier allein auf der Grundlage ihrer Identitätsnachweise und ihres Aufenthaltsrechts in Deutschland geprüft wird,
 - wenn ja, ob die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, die die Beteiligten vorlegen müssen oder
 - ob eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht vorliegt, d.h., ob ein geeigneter Nachweis vorliegt, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes oder eines anderen Kindes derselben Mutter ist, ob in einem deutschen Geburtsregister vermerkt ist, dass der Anerkennende der eingetragene rechtliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist, ob dem deutschen Personenstandsregister zu entnehmen ist, dass der Anerkennende und die Mutter nach Geburt des Kindes geheiratet haben und die Ehe im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister eingetragen ist und damit dem Antrag auf Eintragung ohne Weiteres stattgegeben werden kann.

Findet das Verfahren so statt, ist regelmäßig sichergestellt, dass missbräuchliche Anerkennungen verhindert werden. Im Inland erscheint es sinnvoller, die Ausländerbehörde nur mit einer Zustimmungsprüfung zu einer schon durchgeführten Anerkennung der Vaterschaft zu betrauen, um fiktive Prüfungen (wenn die geplante Anerkennung dann wegen einer individuellen Entscheidung des Mannes oder der Mutter ausbleibt) zu vermeiden und Ressourcen zu schonen. In deutschen Auslandsvertretungen, in denen sowohl Beurkundungen als auch ausländerbehördliche Prüfungen erfolgen, können die Beurkundung und die Zustimmung der Ausländerbehörde auch in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt werden.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde soll von den Beteiligten beantragt werden müssen; sie sollen Verantwortung für die Einleitung des Verfahrens tragen. Um sie dafür zu sensibilisieren, werden die Beurkundungsstellen bei der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung darauf hinweisen, dass in Fällen eines Aufenthaltsrechtsgefälles nach deutschem Recht die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, damit die Anerkennung der Vaterschaft wirksam wird, und dass die Beteiligten sich selbstständig an die zuständige Ausländerbehörde wenden müssen. Darüber hinaus sieht § 1598 Absatz 3 BGB vor, dass der Anerkennende das Kind in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten kann, wenn die Mutter und der Anerkennende wirksame Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB abgegeben haben und die Mutter nunmehr verstirbt oder ihre elterliche Sorge nach § 1673 Absatz 1 BGB ruht. Dies ist insbesondere auch dann von Bedeutung, wenn von der werdenden Mutter und dem Anerkennenden eine vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft angestrebt wird, die bereits ab dem Zeitpunkt der Geburt (und nicht erst rückwirkend) wirksam wird.

Die Ausländerbehörde prüft dann noch einmal, ob tatsächlich ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht und ob keine Ausnahme nach § 85a Absatz 2 AufenthG einschlägig ist. Dann erfolgt die eigentliche Missbrauchsprüfung, wobei der bisher geltende Maßstab des § 1597a Absatz 1 BGB auch künftig beibehalten wird.

Die Prüfung der Zustimmung wird im Interesse der Beteiligten schneller als bisher erfolgen, dazu wird eine Entscheidungsfrist eingeführt, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt. Die Entscheidungsfrist setzt aber voraus, dass die Ausländerbehörde auch in die Lage versetzt wird, die Prüfung schnell abzuschließen. Dazu werden vier weitere Schritte vorgesehen:

Es werden Vermutungstatbestände geregelt, um Fälle aus der Prüfung auszusteuern, also schneller zu einer Zustimmung zu gelangen. Die Ausländerbehörde muss in Fällen, in denen klare Anhaltspunkte für eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anerkennenden sprechen, nicht vertieft prüfen, ob ein Missbrauch der Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Dazu werden fünf Fallgruppen gebildet: gemeinsames Wohnen der Beteiligten in einem gemeinsamen Haushalt, regelmäßige Unterhaltszahlungen, regelmäßiger Umgang mit der werdenden Mutter und anschließend mit dem Kind, Heirat nach der Geburt und Vorhandensein eines Geschwisterkindes. Treffen die Voraussetzungen nicht auf einen Fall zu, ist damit nur geklärt, dass die Zustimmung nicht sofort erteilt werden kann und eine weitere Prüfung erforderlich ist.

Es wird auch Vermutungstatbestände geben, in denen klare Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Anerkennung sprechen, wobei anders als im bisherigen Recht an leicht überprüfbare Fallgestaltungen angeknüpft werden soll. Eine große Bedeutung in diesem Kontext gewinnen die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten, da so eine schnellere Entscheidung möglich ist, ob nach Aktenlage ein Missbrauch wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist.

Die Entscheidungsfrist wird gehemmt, wenn die Beteiligten nicht am Verfahren mitwirken, beispielsweise der Ladung zu einer Anhörung nicht Folge leisten, und so die Tatsachengrundlage für eine Bescheidung fehlt, beispielsweise der Ladung zu einer Anhörung nicht Folge leisten. Verhalten sie sich hingegen einwandfrei, nehmen sie also alle Mitwirkungshandlungen fristgerecht vor, erreichen sie einen schnellen Abschluss des Verfahrens.

Es wird eine zweite Kontrollstufe bei der Ausländerbehörde vorgesehen, wenn die Beteiligten arglistig handeln und vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben machen, falsche eidesstattliche Versicherungen abgeben oder gefälschte Unterlagen vorlegen. In diesen Fällen soll die Ausländerbehörde zur Rücknahme der erteilten Zustimmung berechtigt sein und dafür eine längere Frist erhalten. Die Ausgestaltung orientiert sich dabei inhaltlich an der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung, da in der Praxis auch die meisten missbräuchlichen Anerkennungen der Vaterschaft zur Erlangung der deutschen Staatsangehō-

rigkeit für das Kind genutzt werden. Das bedeutet: Zwar könnten Beteiligte ihre Mitwirkung am Zustimmungsverfahren missbrauchen und betrügerisch vorgehen, also beispielsweise darlegen, dass der Anerkennende noch nie Kinder anderer drittstaatsangehöriger Frauen anerkannt habe, er regelmäßig Umgang mit dem Kind habe oder andere Umstände so seien, dass die Zustimmung erteilt werden müsste. Stellt sich aber nachher das Gegenteil heraus, kann die Ausländerbehörde alle Rechtsfolgen beseitigen, die Rücknahme wirkt auf die Geburt des Kindes zurück. Bei dieser Regelung sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusätzliche Sicherungen vorgesehen.

Nicht zuletzt ist es denkbar, dass das Standesamt bei der Geburtsanmeldung oder Anmeldung des Namens des Vaters zur Nachbeurkundung übersieht, dass ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht oder die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vorliegt. Auch hier entsteht nach dem Entwurf aber kein größeres Problem: Die Eintragung der Vaterschaft im Geburtenregister führt nicht dazu, dass das Fehlen der Zustimmung der Ausländerbehörde überwunden wird. Vielmehr ist dann eine rechtlich noch nicht entstandene Vaterschaft im Geburtenregister eingetragen. Dies ist – wie auch in anderen Fallgestaltungen – ein Fall für die gerichtlich angeordnete Berichtigung des Geburtenregisters durch das Standesamt, die auf Antrag oder von Amts wegen veranlasst werden kann. Die Neuregelung sieht dafür ergänzende Verfahrensvorschriften vor. Erst wenn die Eintragung des Vaters im Geburtenregister des Kindes schon fünf Jahre unbeanstandet blieb, tritt nach § 1598 Absatz 2 BGB (der nur redaktionell an das Zustimmungsmo- dell angepasst wird) Heilung ein und die eingetragene Vaterschaft gilt dann als wirksam entstanden. In der Zwischenzeit kann die Ausländerbehörde eine Berichtigung anregen, die dann vom Standesamt oder der standesamtlichen Aufsichtsbehörde beantragt werden kann.

Dies alles zeigt: Das neue Modell weist sowohl gegenüber der Behördenanfechtung als auch gegenüber dem Aussetzungsmodell ganz erhebliche Vorteile auf. Eine zweite Kontrollstufe gibt es beim Aussetzungsmodell nicht, sie könnte auch nicht eingeführt werden. Daher muss das Aussetzungsmodell alles auf eine Karte setzen und Beurkundungsstellen und Ausländerbehörden in einem sehr frühen Stadium unter hohem Zeitdruck vor die Herausforderung stellen, im Wesentlichen von Amts wegen zu ermitteln, ob ein Missbrauch begangen oder geplant ist. Die Behördenanfechtung bietet zwar mehr Zeit als das Aussetzungsmodell, aber auch hier haben die vergangene Praxis und die Rechtsprechung gezeigt, dass viele notwendige Erkenntnisse nicht rechtzeitig von Amts wegen zu ermitteln waren.

VIII. Alternativen

Die Fortentwicklung des bisherigen Präventivansatzes, wie sie etwa durch einen Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2020 (BR-Drs. 586/20) vorgesehen war, wurde intensiv geprüft, sie stellt aber keine Alternative dar, die gleich geeignet ist, um die oben skizzierten Regelungsziele zu erreichen.

Die Überarbeitung und Ergänzung der im geltenden Präventivansatz in § 85a Absatz 2 AufenthG vorgesehenen Vermutungstatbestände für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft würde nicht über das dem Präventivansatz zu Grunde liegende Ausgangsproblem hinweg helfen. Dieses liegt nach Rückmeldungen aus der Praxis darin, dass die Ausländerbehörden häufig nicht mit Prüffällen befasst werden, weil schon die im Präventivansatz vorgesehene Aussetzung der Beurkundung durch die Beurkundungsstelle unterbleibt. Die Beurkundungsstellen haben zurückgemeldet, die konkreten Anhaltspunkte nicht prüfen zu dürfen oder nicht erkennen zu können. Die Kernaufgabe einer Beurkundungsstelle liegt darin, die Identität der erklärenden Person festzustellen und sicherzustellen, dass die richtige Erklärung abgegeben wird, um die von der Person gewünschten Rechtsfolgen zu erreichen. Welche Motive die Person bei Abgabe der Erklärung hat, welche Sicherheit oder Perspektive ihr Aufenthaltsstatus bietet, ob die Erklärung zu einer Vaterschaft führt (wenn nicht alle Erklärungen gleichzeitig bei derselben Stelle beurkundet werden) und andere Fra-

gen kann die Beurkundungsstelle nicht prüfen und dazu auch kein Verwaltungsverfahren durchführen. Die Beurkundungsstelle darf auch nicht fragen, ob das Kind leibliches Kind des Anerkennenden ist. Die Ausländerbehörden haben bestätigt, dass nach ihrem Eindruck von vielen Beurkundungsstellen keine über die Kernaufgabe hinausgehende Prüfung stattfindet, wenn ihr nicht zufällig etwas auffällt.

Die bisherigen Prüfkriterien haben sich insoweit nicht als praktikabel erwiesen, damit Beurkundungsstellen Verdachtsfälle identifizieren können. Ob bereits mehrfach Vaterschaften anerkannt wurden, Vermögensvorteile versprochen oder gewährt wurden oder ob Asylanträge gestellt wurden oder nicht sind Informationen, die die Beteiligten im Rahmen der Beurkundung nicht offenlegen müssen und die die Beurkundungsstellen nicht anderweitig abfragen können. Das gilt auch für Mehrfachanerkennungen, bei denen die Beurkundungsstelle eine ganze Reihe unterschiedlicher Informationen abfragen müsste, je nachdem, wo der Anerkennende oder die anderen Kinder geboren wurden. Nur wenn der Anerkennende im Inland geboren ist, hat er einen Eintrag in einem deutschen Geburtenregister, aus dem sich die Namen seiner Kinder ergeben, wenn für die Kinder jeweils ebenfalls ein Eintrag in einem deutschen Geburtenregister besteht. Aus diesem zweiten Eintrag müsste die Beurkundungsstelle dann ermitteln, wer die Mutter des Kindes ist und ob die Vaterschaft durch Anerkennung begründet wurde. Um aufzuklären, ob dies aufenthaltsrechtlich begünstigende Folgen hatte, müsste zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Vorgang ausgewertet werden.

Zudem hat sich gezeigt, dass auch Beurkundungen ausgesetzt wurden, in denen eine leibliche Vaterschaft anerkannt wurde, die nach § 1597a Absatz 5 BGB aber nicht missbräuchlich sein kann, so dass die Ausländerbehörde keinen Missbrauch festgestellt hat. Der bisherige Rechtsrahmen ist daher zu eng, um allein durch Verbesserungen im Vollzug oder durch punktuelle Anpassungen eine wirksame Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft zu erreichen.

Auch eine Verbesserung und Konkretisierung der in § 1597a Absatz 2 BGB vorgesehenen Prüfkriterien für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft würde dem Ausgangsproblem nicht hinreichend wirksam begegnen, da die Beurkundungsstellen durch diesen Ansatz nicht von der Bewertung fachfremder Sachverhalte und der Prüfung von dem für sie fachfremden Ausländer- und Asylrechts entbunden würden. So wäre weiterhin nicht gewährleistet, dass die Ausländerbehörde vor der Entstehung der rechtlichen Vaterschaft in zweifelhaften Fällen in die Prüfung einbezogen würde. Vielmehr wäre nur denkbar, dass Beurkundungsstellen im Ergebnis die Prüfung der Ausländerbehörde übernehmen und diejenigen Prüfungsbefugnisse erhalten, um in intensiven Befragungen, ggf. Wohnungsbesichtigungen oder über Datenabfragen hinreichenden Informationszugang erhalten, um einen Verdacht beurteilen zu können. Das können unter hohem Zeitdruck stehende Beurkundungsstellen aber mit den verfügbaren Kapazitäten nicht leisten und entsprechende Prüfungen durch Notariate im Inland oder erst recht durch deutsche Konsularbeamtinnen und Konsularbeamte vor Ort im Ausland dürften ohnehin ausscheiden.

Hinzu kommt, dass der Präventivansatz nicht dem aus der Praxis berichteten „Antragshopping“ begegnen kann. Damit ist einerseits gemeint, dass Beteiligte es bei einer deutschen Beurkundungsstelle versuchen und, sobald diese Stelle eine Aussetzung ankündigt, ihren Beurkundungsantrag zurücknehmen und dann bei einer anderen deutschen Beurkundungsstelle einen zweiten Versuch starten. Denn erst mit der Aussetzung der Beurkundung tritt das Verbot der Beurkundung durch eine zweite Beurkundungsstelle während des laufenden Prüfungsverfahrens ein (§ 1597a Absatz 3 BGB). Vor allem aber ist ein „Antragshopping“ auch im Ausland möglich, da die Anerkennung der Vaterschaft nicht zwingend vor einer inländischen Beurkundungsstelle stattfinden muss, wenn der Anerkennende oder die Mutter Ausländer oder Ausländerin ohne oder mit schwacher Aufenthaltsperspektive in Deutschland ist. Das „Antragshopping“ wird nur dann wirksam unterbunden, wenn Beurkundung und Missbrauchsprüfung voneinander entkoppelt werden. Da die Anerkennung

der Vaterschaft auch bei der Fortentwicklung des Präventivansatzes weiterhin materiell-rechtlich mit der Beurkundung wirksam werden würde, eröffnet der Präventivansatz – anders als das vorgeschlagene Zustimmungsmodell – keine Möglichkeit zur Korrektur bei Bekanntwerden einer erfolgten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung.

Geprüft wurde zudem eine Konzentration der Zuständigkeit für die Beurkundung namentlich auf ein Wohnsitzstandesamt. Das wäre zwar geeignet, dem Problem zu begegnen, dass bestimmte inländische Beurkundungsstellen (Notariate, Jugendämter und Antragstellen der Amtsgerichte) zu wenig Verdachtsfälle melden, weil sie ganz von der Prüfung entbunden würden. Wohnsitzstandesämter sind aber gleichwohl nicht hinreichend ausgestattet, um diese Prüfung besser als die anderen Beurkundungsstellen durchführen zu können. Hinzu kommt, dass eine Begrenzung der Beurkundung auf Wohnsitzstandesämter außer Betracht ließe, dass im Ausland lebende Personen kein deutsches Wohnsitzstandesamt haben. Da eine sachgerechte Prüfung eine persönliche Anhörung der Beteiligten der Beurkundung verlangt, wäre es auch nicht denkbar, zentral ein Auffangstandesamt für zuständig zu erklären. Dann müssten die Beteiligten nach Deutschland einreisen dürfen, um die Anerkennung der Vaterschaft beurkunden zu können. Letztlich ist aber entscheidend, dass die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft vor einer ausländischen Stelle allein nach ausländischem Recht erfolgt und deshalb eine Zuständigkeitsregelung Beteiligte stärker zur Nutzung ausländischer Stellen motivieren könnte.

Bei der Entwicklung des durch den Entwurf vorgeschlagenen Zustimmungsmodells wurde auch geprüft, ob die Ausländerbehörden in sämtlichen Fällen mit Ausländerbezug einbezogen werden sollten. Es würde jedoch einerseits die Ausländerbehörden zu stark belasten, auch in Fällen prüfen zu müssen, in denen es gänzlich fernliegend ist, dass die Vaterschaft gerade zu dem Zweck der Verschaffung eines Aufenthaltsrechts oder der deutschen Staatsangehörigkeit anerkannt wird. Zudem würde dies zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung von Anerkennungen der Vaterschaft bei Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger führen. Ferner wurde geprüft, ob das Zustimmungsverfahren durch die Beurkundungsstellen von Amts wegen eingeleitet werden sollte und damit ein Antrag der Beteiligten entfielen. Auch das wurde verworfen, weil bei einer Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft vor einer ausländischen Stelle kein solches Verfahren vorgesehen werden könnte. Bei inländischer Beurkundung besteht für ein Amtsverfahren kein Bedürfnis, weil die Beteiligten eine für sie günstige Änderung der Rechtsstellung anstreben und dafür ein Antragsverfahren besser geeignet ist. Vor allem aber wird die Anerkennung der Vaterschaft erst wirksam, wenn auch die Zustimmung der Mutter und in bestimmten Fällen auch des Kindes, des Ehemanns der Mutter oder eines gesetzlichen Vertreters erklärt und beurkundet worden sind. Die Reihenfolge dieser Erklärungen ist gesetzlich nicht festgelegt und sie müssen weder zur selben Zeit noch am selben Ort beurkundet werden. Es gibt daher nicht die eine Erklärung, an deren Beurkundung die Einleitung eines ausländerbehördlichen Verfahrens von Amts wegen sinnvoll angeknüpft werden könnte. Unterbleibt die Zustimmung der Mutter, ihres Ehemanns, des Kindes, eines gesetzlichen Vertreters oder die Anerkennungserklärung des Vaters, ist das ausländerbehördliche Prüfungsverfahren überflüssig. Nachteilige Auswirkungen auf das Familienleben durch die Einbeziehung von mehr Vaterschaftsanerkennungen in das ausländerbehördliche Zustimmungsverfahren werden durch die Einführung einer viermonatigen Zustimmungsfiktion zeitlich begrenzt.

IX. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) GG. Das Gesetz ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, da nur so wirkungsvoll die mit dem Gesetz beabsichtigte Schließung der beschriebenen Regelungslücke sichergestellt werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Artikel 3) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (das bürgerliche Recht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) (Artikel 4) schließlich folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 und 3 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

Für das Personenstandswesen (Artikel 5 und 6) verfügt der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG über die Gesetzgebungskompetenz.

X. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

XI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren entstehen beispielsweise durch die besser an den Fachkompetenzen ausgerichtete Trennung von Beurkundungs- und Missbrauchsprüfungsverfahren. Die Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörden wird durch die Streichung von Regelbeispielen, die in der Praxis nicht relevant sind, und die Aufnahme praxisrelevanter Regelbeispiele in das Prüfprogramm erleichtert. Es wird deutlicher normiert als bisher, dass bei Nachweis der biologischen Vaterschaft eine Missbrauchsprüfung obsolet ist. Darüber hinaus ist die Anführung von Regelbeispielen für nicht missbräuchliche Anerkennung geeignet, das Prüfverfahren für die Ausländerbehörden zu verkürzen. Die klare Formulierung von Mitwirkungs- und Nachweispflichten für die Antragsteller entbindet die Ausländerbehörden von aufwändigen Amtsermittlungen im Hinblick auf Tatbestandsmerkmale, die in der Sphäre der Antragsteller liegen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Stellung der Ausländerbehörden in aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren stärkt und sie von aufwändigen Amtsermittlungen im Hinblick auf Tatbestandsmerkmale, die in der Sphäre der Antragsteller liegen, entlastet.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.c, durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung

dieser Zielvorgabe, indem er dazu beiträgt, die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften zu verhindern, durch welche die tatsächliche Abstammung eines Kindes und das Verhältnis der Mutter zum vermeintlichen Vater in der Folge unrichtig dokumentiert wird.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden insbesondere bei den Auslandsvertretungen zu Mehrausgaben führen. Die Sachkosten belaufen sich hier wegen etwaiger Auslandszuschläge auf etwa 4,29 Mio. Euro. Für das Ergebnis der Fallzahlschätzung ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf von 21,73 VZÄ gD-A11. Anfallende Mehrbedarfe auf Bundesebene sind stellen- und haushaltsmäßig im betroffenen Einzelplan 05 gegenzufinanzieren.

Die dem Bund und den Kommunen entstehenden Minderausgaben lassen sich nicht exakt beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Fällen fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Fall einer verhinderten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung erhebliche Mittel eingespart werden, da die betroffenen Personen keine oder nur niedrigere Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Erwirbt das Kind mangels Anerkennung keine deutsche Staatsangehörigkeit, kann auch ein Familiennachzug zu einem Deutschen nicht stattfinden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Minderausgaben den Erfüllungsaufwand deutlich übersteigen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	§ 85c Absatz 1 i. V. m. § 85a Absatz 2 AufenthG; Antrag auf Zustimmung der Ausländerbehörde, obwohl Ausnahme vom Zustimmungserfordernis vorliegt	22.750	ZeitA.: 60 Minuten	ZeitA.: 22.750 Stunden			
1.2	§ 85c Absatz 1 i. V. m. § 85a Absatz 3 AufenthG; Sachkosten bei Beauftragung von genetischen Abstam-	6.825	SachK.: 160 Euro	SachK.: 1.092 Euro			

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	mungsuntersuchungen						
1.3	§ 44b Absatz 2 PStG; Prüfung, ob Eintragung der Vaterschaft in das Personenstandsregister ohne Zustimmung der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung erfolgen kann	22.750	ZeitA.: 60 Minuten SachK.: 36 Euro;	ZeitA.: 22.750 Stunden SachK.: 819 Euro			
1.4	§ 85c Absatz 1 i. V. m. § 85a Absatz 1; Antrag auf Zustimmung zu einer nicht nach § 85a Absatz 2 zustimmungsfreien Vaterschaft	19.500	ZeitA.: 90 Minuten	ZeitA.: 29.250 Stunden			
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			74.750			0
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)			1.911			0

In den im Gesetzentwurf in § 85a Absatz 1 AufenthG benannten Fallkonstellationen ist die Wirksamkeit von Vaterschaftsanerkennungen von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) bzw. Auslandsvertretung (AV) abhängig. Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis sind in § 85a Absatz 2 AufenthG geregelt. Ist die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich, ist sie von den Beteiligten zu beantragen. Berufen sich die Beteiligten auf die Ausnahme, dass der Anerkennende der leibliche Vater des betroffenen Kindes oder eines anderen Kindes derselben Mutter ist, ist der Nachweis der leiblichen Vaterschaft durch ein genetisches Abstammungsgutachten zu führen. Beantragen die Beteiligten bei der ABH die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung trotz Geltendmachung der leiblichen Vaterschaft und wird diese durch ein von den Beteiligten vorgelegtes oder von der ABH in Auftrag gegebenes genetisches Abstammungsgutachten nachgewiesen, stellt die ABH fest, dass ihre Zustimmung entbehrlich ist. Die Kostentragung bei einer Beauftragung des gendiagnostischen Gutachtens durch die ABH bzw. die AV bestimmt sich in diesen Fällen nach den einschlägigen gebühren- bzw. auslagenrechtlichen Regelungen, ein Auslagenverzicht kommt regelmäßig bei Bedürftigkeit beider Antragsteller in Betracht. Dies gilt im Verfahren vor dem Standesamt nach § 44b PStG nicht; dort ist das gendiagnostische Gutachten von den Beteiligten vorzulegen. Es ist damit zu rechnen, dass sich deshalb nicht wenige Beteiligte zunächst mit einem Antrag nach § 85a Absatz 2 AufenthG an die Ausländerbehörde wenden, anstatt gleich beim Standesamt die Eintragung der Vaterschaft zu begehren und den Nachweis der genetischen Abstammung selbst zu beschaffen. Hinzu kommt, dass in den Fällen, in denen die Auslandsvertretung für die Prüfung der Zustimmung nach § 85a Absatz 2 AufenthG zuständig ist, der vorherige Gang zum Standesamt in der Regel ausscheidet, da zuerst die für die Einreise nach Deutschland erforder-

lichen Dokumente beantragt werden müssen. Im Folgenden wird daher, bei einheitlicher Herleitung der Fallzahlen, die Belastung mit dem Aufwand für den Bereich der Standesämter (PStV) jeweils hälftig dargestellt.

Das geschaffene Zustimmungserfordernis für die Anerkennung von Vaterschaften in bestimmten Fällen eines Aufenthaltsrechtsgefälles zwischen den Beteiligten gemäß § 85a Absatz 1 AufenthG betrifft Fälle im In- oder Ausland. Fokussiert auf die Fallgruppen reiner Inlandssachverhalte, wird für die Herleitung der Fallzahlen angenommen, dass in etwa 550.000 Personen mit schwachem Aufenthaltsstatus potentiell von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben betroffen sein werden. Geht man weiter davon aus, dass wegen beurkundeter Vaterschaftsanerkennungen etwa 5 % dieser 550.000 in Deutschland lebenden Personen zukünftig von dieser Gesetzesinitiative berührt sein werden, ist insgesamt jährlich mit etwa 27.500 zusätzlichen Verwaltungsverfahren zu rechnen. Schwerer einzuschätzen ist, wie viele der etwa eine Million Personen, für die in der Hauptsache für touristische oder berufliche Zwecke jährlich ein Schengen-Visum erteilt wird, im Rahmen von Vaterschaftsanerkennungen in Kontakt mit Ausländerbehörden oder Standesämtern kommen werden. Gleiches gilt für visafrei eingereiste Personen. Im Modell der Fallzahlherleitung sind diese Personengruppen daher mit angenommenen 5.000 zusätzlichen Inlandsverfahren berücksichtigt. Auch für die Sachverhalte mit Auslandsbezug lässt sich nur modellhaft eine Größenordnung festlegen. Es wird daher angenommen, dass die Größenordnung von anzuerkennenden Vaterschaften von im Inland und im Ausland lebenden Deutschen oder Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht in Deutschland oder von Schweizern mit einer Aufenthaltserlaubnis für Deutschland mit im Ausland lebenden drittstaatsangehörigen Partnern in der ähnlichen Größenordnung liegt, wie die 32.500 für das Inland angenommenen Sachverhalte. Zusammengenommen leiten sich die Mengengerüste auf Vorgabenebene somit von 65.000 angenommenen zusätzlichen Verwaltungsverfahren ab.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nicht alle 65.000 Fälle dem ausländerbehördlichen Zustimmungsverfahren unterworfen werden. Vielmehr hängt das davon ab, ob eine der im jetzigen Entwurf vorgesehenen Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis besteht und geltend gemacht wird und wenn ja, ob diese Ausnahme bei der Ausländerbehörde oder beim Standesamt geltend gemacht wird. Die Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Geburtenregister nimmt das Standesamt auf entsprechende Geburtsanzeige hin im Grundeintrag oder in Form einer Folgebeurkundung von Amts wegen vor. Stellt das Standesamt dabei fest, dass die Vaterschaft auf einer Anerkennung der Vaterschaft beruht und neben den nach dem anwendbaren Abstammungsrecht relevanten Unterlagen auch die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich sein kann, prüft es genauer, ob ein aufenthaltsrechtliches Gefälle nach § 85a Absatz 1 AufenthG besteht, ob eine leibliche Vaterschaft geltend gemacht und nachgewiesen ist oder ob eine Ausnahme wegen nachträglicher Eheschließung der Beteiligten oder wegen eines Geschwisterkindes (ein weiteres Kind von Anerkennendem und Mutter) eingreift. Sind diese Ausnahmen nachgewiesen, trägt das Standesamt die Vaterschaft ein, ohne dass die Beteiligten sich an die Ausländerbehörde wenden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 70% der 65.000 Fälle unter Ausnahmen fallen und von diesen Fällen etwa die Hälfte dennoch die Ausländerbehörde um Prüfung bitten wird, die andere Hälfte sich direkt an das Standesamt wendet. Damit werden sich nur Beteiligte nur in ca. 39.000 Fällen an die Ausländerbehörde wenden und in ca. 26.000 Fällen allein an das Standesamt.

Es ist – wie auch die bisherige Praxis der Prüfung missbräuchlicher Anerkennungen zeigt – von einem sehr hohen Anteil leiblicher Vaterschaften unter den Anerkennungen auszugehen. Eine Vaterschaft erkennt ein Mann in der Regel dann an, wenn er der leibliche Vater ist oder glaubt, der leibliche Vater zu sein. Nur sehr selten wird ein Mann die Vaterschaft anerkennen und wissen, dass er nicht der leibliche Vater ist. Eine Größenordnung von 80%-90% leibliche Vaterschaften unter den Anerkennungen ist in der Gesamtbevölkerung daher nicht unwahrscheinlich. In der Teilgruppe mit einem aufenthaltsrechtlichen Gefälle kann dieser Anteil etwas niedriger sein. Es wird eine Annahme von 70% für die Ausnahmen zu-

grunde gelegt, weil zu den leiblichen Vaterschaften noch die beiden anderen Ausnahmegruppen hinzutreten, in denen der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes heiraten (was auch in der Gesamtbevölkerung häufig nach der Geburt des ersten Kindes stattfindet) oder in denen das anzuerkennende Kind Geschwisterkind eines weiteren gemeinsamen Kindes von Mutter und Anerkennendem ist, das bereits in ein deutsches Geburtenregister eingetragen wurde.

Die Verteilung der Prüfung der Ausnahmefälle auf Standesamt und Ausländerbehörde wird hier als gleichmäßig angenommen, so dass sowohl 22.750 Fälle beim Standesamt als auch 22.750 Fälle bei der Ausländerbehörde auftreten. Genauere Prognosen lassen sich dazu derzeit nicht anstellen. Jedenfalls dann, wenn die Beteiligten selbst keine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung in Auftrag geben wollen oder können, sind sie auf die Durchführung eines Verfahrens bei der Ausländerbehörde angewiesen. Möglich erscheint aber auch, dass die Beteiligten häufiger auf das Verfahren bei der Ausländerbehörde verzichten und die Ausnahmen beim Standesamt geltend machen. Das gilt gerade für die beiden weiteren Ausnahmen der nachträglichen Eheschließung oder der Voreintragung eines Geschwisterkindes, weil hier das Standesamt ohnehin die personenstandsrechtlichen Register dazu auswerten kann.

Der Entwurf geht im Übrigen davon aus, dass nur 30% (19.500 Fälle) dem intensiveren Prüfverfahren nach § 85a AufenthG bei der Ausländerbehörde unterworfen sind. Auch hier sieht der Entwurf zahlreiche Entlastungen vor, um diese Verfahren möglichst zügig und entlang einer gesetzlich vorgezeichneten Risikosortierung auszurichten: Gibt es Anhaltspunkte für einen der Vermutungstatbestände zugunsten der Erteilung der Zustimmung (weitere Indizien für das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung), ist es unwahrscheinlich, dennoch eine Missbräuchlichkeit der Anerkennung festzustellen. Dann soll die Zustimmung schnell erteilt werden. Gibt es umgekehrt Anhaltspunkte für einen der Vermutungstatbestände zu Lasten einer Zustimmung – also für einen Missbrauch – soll die Ausländerbehörde dies in den Mittelpunkt ihrer Prüfung stellen und erforderlichenfalls schnell die Zustimmung ablehnen. Liegen Anhaltspunkte für beide Gruppen von Vermutungstatbeständen vor oder fehlen Anhaltspunkte für Vermutungstatbestände, hat die Ausländerbehörde eine viermonatige Prüfungsfrist. Die Zustimmung gilt dann als erteilt, wenn die Frist ohne Feststellung eines Missbrauchs (und Ablehnung der Zustimmung) abgelaufen ist, es sei denn, die Beteiligten haben die Prüfung durch eigenes Verhalten schuldhaft verzögert.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Zustimmung der Ausländerbehörde, obwohl Ausnahme vom Zustimmungserfordernis nach § 85a Absatz 2 vorliegt

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
22.750	60		22.750	

Die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft durch die Ausländerbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist, der Anerkennende der leibliche Vater eines anderen Kindes derselben Mutter ist oder der Anerkennende der in ein deutsches Geburtenregister eingetragene rechtliche Vater eines anderen Kindes derselben Mutter ist. Die Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben und die Ehe im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister eingetragen ist. Geht man davon aus, dass insgesamt etwa 70 % der 65.000 vom Entwurf erfassten Vaterschaftsverhältnisse auf leiblichen oder anderen der genannten anzuerkennenden Beziehungen beruhen (45.500 Fälle), und nimmt man weiter an, dass die Hälfte (50 %) dieser Gruppe sich nicht an die Ausländerbehörde wegen einer Zustimmung

oder Ausnahmeprüfung wendet, sondern direkt beim Standesamt eine Eintragung der Vaterschaft anstrebt und dies mittels der geforderten Nachweise erreichen kann (22.750 Fälle), sind an dieser Stelle nur noch die zeitlichen Aufwände der Bürgerinnen und Bürger für das Feststellen der Vaterschaft in den verbleibenden 50 % dieser Gruppe (22.750 Fälle) zu berücksichtigen. Gemäß Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1 bis 3, 6, 7 und 9) kann man von einem Zeitaufwand zur Antragstellung von etwa jeweils 30 Minuten für die Anerkennenden und die Mütter ausgehen.

Vorgabe 4.1.2: Sachkosten bei Beauftragung von genetischen Abstammungsuntersuchungen durch die ABH oder AV § 85a Absatz 3

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6.825		160		1.092

In Ergänzung zur Vorgabe 4.1.1. fällt in den Fällen, in denen die Beteiligten geltend machen, dass der anerkennende Vater der leibliche Vater des betroffenen Kindes oder eines anderen Kindes derselben Mutter ist, kein zusätzlicher zeitlicher Aufwand an. Es entstehen jedoch Sachkosten je Fall von insgesamt 160 Euro für den genetischen Nachweis der Abstammung. Dabei gilt, dass für Abstammungsnachweise im Inland in etwa 300 Euro Laborkosten anfallen; im Ausland durch den besonderen Mehraufwand sogar bis zu 500 Euro. Weiter gilt die Annahme, dass nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller wirtschaftlich in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen. In diesen Fällen sieht der Gesetzentwurf die Kostenübernahme durch den Normadressaten Verwaltung vor (Mengenverhältnis Bürger/Verwaltung: 40 %/60 %).

Vorgabe 4.1.3: Prüfung, ob Eintragung der Vaterschaft in das Personenstandsregister ohne Zustimmung der ABH oder der AV erfolgen kann; § 44b Absatz 2 PStG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
22.750	60	36	22.750	819

Ist die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft nicht erforderlich, wird von den Standesämtern geprüft, ob eine genetische Abstammungsuntersuchung die Vaterschaft des Anerkennenden zu dem einzutragenden Kind nachweist, eine genetische Abstammungsuntersuchung nachweist, dass der Anerkennende der leibliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist, sich aus dem Personenstandsregister eine zu berücksichtigende rechtliche Vaterschaft des Anerkennenden zu einem Geschwisterkind ergibt oder sich aus dem Eheregister ergibt, dass der Anerkennende und die Mutter einander geheiratet haben. Gemäß Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1 bis 3, 6, 7 und 9) kann man von einem Zeitaufwand zur Antragstellung von etwa jeweils 30 Minuten für die Anerkennenden und die Mütter ausgehen.

Vorgabe 4.1.4: Antrag auf Zustimmung zu einer nicht nach § 85a Absatz 2 zustimmungsfreien Vaterschaft; § 85c Absatz 1 i. V. m. § 85a Absatz 1

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
19.500	90	0	29.250	

Die übrigen 30 % der durch Anerkennung zu begründenden Vaterschaftsverhältnisse (19.500 Fälle) fallen nicht unter die Ausnahmen nach § 85a Absatz 2 und bedürfen daher der Zustimmung der ABHs. Gemäß Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1 bis 3, 6, 7 und 9) kann man bei steigender Komplexität von einem Zeitaufwand zur Antragstellung von etwa jeweils 45 Minuten für die Anerkennenden und die Mütter ausgehen. Zusatzkosten durch Abstammungsnachweise entfallen hier jedoch.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

lfd. Nr.	Artikel Regelungswurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 85a Absatz 2 AufenthG, Antrag auf Zustimmung der Ausländerbehörde, obwohl eine Ausnahme vorliegt	Land	19.905 Einzelfälle	PersK.: 19.905 * 118 Minuten/60 * 25,5 Euro pro Stunde; SachK.: 19.905 * 69 Euro;	2.372			
3.2	§ 85a Absatz 2 i. V. m. § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG; Antrag auf Zustimmung der Ausländerbehörde (Auslandsvertretung), obwohl Ausnahme vorliegt	Bund	2.845 Einzelfälle	PersK.: 2.845 * 135 Minuten/60 * 67,6 Euro pro Stunde; SachK.: 2.845 * 90 Euro;	689			
3.3	§ 44b PStG; Prüfung der Wirksamkeit einer anerkannten Vater-	Land	22.750 Einzelfälle	PersK.: 22.750 * 105 Minuten/60 * 42,2 Euro	1.680			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	schaft durch die Standesämter			pro Stunde;				
3.4	§ 85b AufenthG; Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei Anerkennung der Vaterschaft ohne Geltendmachung einer Ausnahme	Land	17.060 Einzelfälle	PersK.: 17.060 * 253 Minuten/60 * 40,7 Euro pro Stunde;	2.928			
3.5	§ 85b i. V. m. § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG; Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei Anerkennung der Vaterschaft ohne Geltendmachung einer Ausnahme	Bund	2.440 Einzelfälle	PersK.: 2.440 * 270 Minuten/60 * 67,6 Euro pro Stunde;	742			
3.6	§ 85b AufenthG; Widerspruchsverfahren gegen die Versagung der Zustimmung der Ausländerbehörde	Land	1.500 Einzelfälle	PersK.: 1.500 * 220 Minuten/60 * 42,2 Euro pro Stunde;	232			
3.7	§ 85d Absatz 1 AufenthG; An-	Land	650 Einzelfälle	PersK.: 650 * 110 Minuten/60	50			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	zeige fehlerhafter Eintragung in das Personenstandsregister			* 42,2 Euro pro Stunde;				
3.8	§ 44 Absatz 4 PStG; Hinweis des die Anerkennung der Vaterschaft beurkundenden Standesamtes auf die mögliche Erforderlichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde	Land	6.500 Einzelfälle	PersK.: 6.500 * 10 Minuten/60 * 40,7 Euro pro Stunde;	44			
3.9	§ 87 Absatz 7 AufenthG; Unterrichtungspflicht öffentlicher Stellen	Land	650 Einzelfälle	PersK.: 650 * 15 Minuten/60 * 40,7 Euro pro Stunde;	7			
3.10	§ 85d Absatz 3 AufenthG; Rücknahme erteilter Zustimmungen	Land	341 Einzelfälle	PersK.: 341 * 200 Minuten/60 * 70,4 Euro pro Stunde;	80			
3.11	§ 85a AufenthG; Prüfung, ob missbräuchliche Anerkennung der Vater-	Land	-900 Einzelfälle	PersK.: - 900 * 950 Minuten/60 * 41 Euro pro Stunde;	-584			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	schaft vorliegt							
3.12	§ 1597a BGB; Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft	Land	-65.000 Einzelfälle	PersK.: - 65.000 * 65 Minuten/60 * 40,7 Euro pro Stunde;	-2.866			
Summe (in Tsd. Euro)					5.374			
davon Bund					1.431			
davon Land (inklusive Kommunen)					3.942			

Zukünftig ist die Wirksamkeit von Vaterschaftsanerkennungen von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung abhängig. Gilt eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis nach § 85a Absatz 2 AufenthG (leibliches Kind, Geschwisterkind oder nachträgliche Eheschließung) wird die Wirksamkeit durch die ABHs bzw. AVs nur noch formal festgestellt. Mit Blick auf den zu erwartenden Mehraufwand in den zuständigen Verwaltungseinheiten ist an dieser Stelle zwischen Prüffällen mit Geltendmachung einer Ausnahme (leibliche Vaterschaften, nachträgliche Eheschließung oder Geschwisterkind) und Prüffällen ohne Geltendmachung einer Ausnahme zu unterscheiden.

Mit einmaligen Erfüllungsaufwänden, die insbesondere das Umstellen elektronischer Kommunikationsinstrumente betreffen, ist an dieser Stelle nicht zu rechnen. Die Anpassungsmaßnahmen, wie sie beispielsweise für die Aufnahme der zusätzlichen Merkmalsausprägung „Zustimmungsentscheidung“ in das nach § 27 PStV geführte elektronische Verzeichnis anfallen, sind durch die Wartungsverträge mit den Softwarebetreuern gedeckt.

Dem Bund entstehender Erfüllungsaufwand ist, sofern dieser ausgabewirksam wird, im Einzelplan 05 gegenzufinanzieren.

Vorgabe 4.3.1: Antrag auf Zustimmung der Ausländerbehörde, obwohl eine Ausnahme vorliegt; § 85a Absatz 2 AufenthG; Länder

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
19.905	118	25,50	69	998	1.374
11.375	105	25,50	54	508	614
8.530	135	25,50	90	489	768
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2.372	

Es wird angenommen, dass etwa 70 % der vom Entwurf erfassten jährlichen 65.000 Vaterschaftsverhältnisse auf leibliche Vaterschaften oder die beiden anderen Ausnahmen (nachträgliche Eheschließung oder Geschwisterkind) entfallen (45.500 Fälle). Weiter wird angenommen, dass von diesen die Hälfte (22.750 Fälle) bei den Standesämtern nach § 44b PStG zu prüfen sind, weil die Beteiligten sich nicht an die Ausländerbehörde wenden. Nur die übrigen 50 % der Fälle werden einer Prüfung durch die Ausländerbehörden nach § 85a AufenthG unterzogen (ebenfalls 22.750 Fälle).

Weiter wird angenommen, dass es sich bei den jeweiligen Prüfungen in 50 % um solche handelt, in denen beide Beteiligten im Inland aufhältig sind (reine Inlandsfälle – 11.375 Fälle), in 50 % der Fälle um solche, in denen zumindest ein Beteiligter im Ausland aufhältig ist (Auslandsfälle – ebenfalls 11.375 Fälle). Weiter differenzierend ist davon auszugehen, dass es sich in 75 % der Auslandsfälle (8.530 von 11.375) um „Mischfälle“ handelt, in denen einer der Beteiligten bzw. das Kind im Inland, der andere Beteiligte im Ausland aufhältig ist. 25 % der Fälle (2.845 von 11.375) dürften „reine Auslandsfälle“ sein, in denen beide Beteiligten (und das Kind) sich im Ausland befinden. Dahinter steht die Überlegung, dass ein für § 85a Absatz 1 AufenthG erforderliches aufenthaltsrechtliches Gefälle in reinen Auslandsfällen selten vorliegen wird und in aller Regel ein Beteiligter auch einen inländischen Wohnsitz hat. Zudem kann in den reinen Auslandsfällen eine Beurkundung und Prüfung der Anerkennung der Vaterschaft nur erfolgen, wenn die deutschen Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten dazu berufen sind, für diese Personen konsularisch tätig zu werden. Nur in den letztgenannten Fällen ist nach der Regelung nach § 85c Absatz 3 Satz 3 AufenthG die Auslandsvertretung für die Prüfung nach § 85a AufenthG zuständig. Damit ergibt sich für die Länder eine Belastung von 11.375 Fällen (inländische Ausländerbehörden mit reinen Inlandsfällen, § 85a Absatz 2 AufenthG) und 8.531 Fällen (inländische Ausländerbehörden bei Mischfällen, § 85a Absatz 2 AufenthG). Die übrigen 2.843 Fälle entfallen wie beschrieben auf den Bund.

Leitet sich die anzuerkennende Vaterschaft aus einer genetisch nachweisbaren leiblichen Vaterschaft nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG ab, prüft die ABH den Antrag, führt ein Kundengespräch, prüft die eingereichten Unterlagen, entscheidet über den Fall und dokumentiert das Verfahren. Gemäß Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1, 2, 3, 5, 11 und 14), wird der zeitliche Aufwand auf 60 Minuten geschätzt. In den Fällen, in denen sich die anzuerkennende Vaterschaft nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 und 3 AufenthG auf anderen anerkannten Kindschaftsverhältnissen mit derselben Mutter oder einer beurkundeten und eingetragenen Ehe, steigt der zeitliche Prüfaufwand durch Registerabfragen oder die Abnahme von Versicherungen an Eides statt auf 125 Minuten (Standardaktivitäten 1,2,3,5,7,11 und 14). Im gewichteten Mittel ergibt sich für diese Fallgruppe eine mittlere Bearbeitungszeit von 105 Minuten.

Da sich die Kommunikation der Inlandsbehörden mit dem im Ausland ansässigen Partnern erheblich zeitintensiver gestaltet, wird für die so genannten Mischfälle für beide Verfahrensvarianten ein zeitlicher Aufschlag von 30 Minuten angenommen. Im gewichteten Mittel ergibt sich für diese Fallgruppe eine mittlere Bearbeitungszeit von 135 Minuten.

Da das Gebührenrecht bezüglich der genetischen Abstammungsnachweise vorsieht, dass die Kosten für Personen in schwierigen wirtschaftlichen Lagen durch den Normadressaten Verwaltung übernommen werden, kommen im gewichteten Mittel für etwa ein Drittel der Inlands- und Mischfälle auf die Inlandsbehörden 180 Euro und auf die Auslandsbehörden 300 Euro zusätzliche finanzielle Belastungen zu (Kostenübernahme durch Verwaltung in 60 % der Fälle). Die neue Aufgabe wird vorrangig durch den mittleren Dienst der Kommunalverwaltung vorgenommen werden (Lohnkosten 25,50 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.2: Antrag auf Zustimmung der Ausländerbehörde (Auslandsvertretung), obwohl Ausnahme vorliegt; § 85a Absatz 2 i. V. m. § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG; Bund

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.845	135	67,60	90	433	256
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				689	

Erneut ausgehend von der unter 4.3.1 genannten Annahme, ergeben sich 2.845 Fälle für die Auslandsvertretungen, die unter die Vorgabe 4.3.2. fallen. Da in den Auslandsvertretungen die Kommunikation mit relevanten Inlandsstellen, aber auch mit den Antragstellerinnen und Antragstellern selbst häufig sehr zeitintensiv ist, wird an dieser Stelle ebenfalls von einem Zeitansatz von 135 Minuten ausgegangen. Wegen der besonderen Besoldung der Kolleginnen und Kolleginnen in den AVs, wird der Lohnsatz des höheren Dienstes angesetzt (Lohnkosten 67,60 Euro/Stunde). Auch hier gilt zusätzlich die Kostenübernahme in 60% der Fälle durch die Verwaltungseinheiten für die Fallgruppe, die die Vaterschaftsanerkennung auf leibliche Beziehungen begründet (90 Euro bezogen auf die gesamte Fallzahl).

Vorgabe 4.3.3: Prüfung der Wirksamkeit einer anerkannten Vaterschaft durch die Standesämter; § 44b PStG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
22.750	105	42,20		1.680	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1.680	

Liegt eine bereits erteilte Zustimmung einer ABH oder AV nicht vor, haben die Standesämter die Prüfung der Wirksamkeit einer anzuerkennenden Vaterschaft von der Vorlage eines Abstammungsnachweises oder des Nachweises einer der beiden anderen Ausnahmen (Geschwisterkind oder nachträgliche Eheschließung) nach näherer Maßgabe von § 85a Absatz 2 AufenthG und § 44b PStG abhängig zu machen. Dabei sind insbesondere auch Eintragungen im deutschen Eheregister bzw. im deutschen Geburtenregister betreffend ein Geschwisterkind und weitere Unterlagen auszuwerten. Das betrifft voraussichtlich die Hälfte derjenigen 70 % der nach § 85a Absatz 2 AufenthG vom Gesetz erfassten Anerken-

nungen (im Ergebnis 22.750 Fälle). Analog zu Vorgabe 4.3.1, wird gemäß Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1, 2, 3, 5, 11 und 14) der zeitliche Aufwand für Prüfungen nach § 85a Absatz 2 Nummer 1 AufenthG auf 60 Minuten geschätzt. In den Fällen, in denen sich die anzuerkennende Vaterschaft nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 und 3 AufenthG auf anderen anerkannten Kindschaftsverhältnissen mit derselben Mutter oder einer beurkundeten und eingetragenen Ehe, steigt der zeitliche Prüfaufwand durch Registerabfragen oder die Abnahme von Versicherungen an Eides statt auf 125 Minuten (Standardaktivitäten 1,2,3,5,7,11,14). Im gewichteten Mittel ergibt sich für diese Fallgruppe eine mittlere Bearbeitungszeit von 105 Minuten. Die neue Aufgabe wird vorrangig durch den gehobenen Dienst der kommunalen Verwaltung vorgenommen werden (Lohnkosten 42,20 Euro/Stunde). Für den Fall, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zustimmung der ABH bzw. der AV vorlegen können, unterscheidet sich der Verwaltungsaufwand von den bisher üblichen Verfahren nicht.

Vorgabe 4.3.4: Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei Anerkennung der Vaterschaft ohne Geltendmachung einer Ausnahme; § 85b AufenthG; Länder

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
17.060	253	40,70		2.928	
9.750	240	40,70		1.587	
7.310	270	40,70		1.339	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2.928	

Die Prüffälle ohne Geltendmachung von Ausnahmen werden mit 30 % der angenommenen 65.000 Verwaltungsverfahren (19.500 Fälle) geschätzt. In diesen Fällen ist die Prüfung in der Regel deutlich umfangreicher, aber von der Risikoeinschätzung der Ausländerbehörde abhängig. Ergeben sich in der Befragung der Antragstellenden Anhaltspunkte für eine vertiefte Prüfung, können Ortstermine und andere Ermittlungen erforderlich werden, um festzustellen, ob die Vaterschaft nicht ausschließlich zu Aufenthaltszwecken missbräuchlich anerkannt wird. Der Aufwand der Sachverhaltsprüfung in den Ausländerbehörden zum Zwecke der zu erteilenden Zustimmung wird gemäß Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11 und 14) auf 240 Minuten, für die gemischten In- und Auslandssachverhalte im Einzelfall analog zu Vorgabe 4.3.1 auf 270 Minuten geschätzt. Die Mengenverhältnisse verteilen sich ebenfalls analog zu Vorgabe 4.3.1 auf etwa 9.750 reine Inlandsfälle und 7.310 „Mischfälle“. Dabei gilt die Annahme, dass die Detailtiefe der definierten Vermutungstatbestände eine diesbezügliche Sachverhaltsaufklärung in allen Vorgängen von den Entscheidenden fordert. Da an den Verfahren der mittlere und der gehobene Dienst gleichermaßen beteiligt ist, wird als Lohnkostenkomponente der kommunale Durchschnitt in Höhe von 40,70 Euro angenommen. Die übrigen 2.440 Fälle entfallen wie beschrieben auf den Bund.

Vorgabe 4.3.5: Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei Anerkennung der Vaterschaft ohne Geltendmachung einer Ausnahme; § 85b i. V. m. § 85c Absatz 4 Satz 3 AufenthG; Bund

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

2.440	270	67,60		742	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				472	

Auch die Auslandsvertretungen des Bundes haben Erfüllungsaufwand zu tragen, der durch die nicht zustimmungsfreien, vollständig im Ausland zu entscheidenden Vaterschaftsanerkennungen entsteht (2.440 Fälle). Wegen der besondeneren Besoldung der Kolleginnen und Kolleginnen in den AVs, wird der Lohnsatz des höheren Dienstes angesetzt (Lohnkosten 67,60 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.6: Widerspruchsverfahren gegen die Versagung der Zustimmung der Ausländerbehörde; § 85b AufenthG; Länder

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.500	220	42,20		232	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				232	

Geht man davon aus, dass etwa 10 % der von der Ausländerbehörde abgelehnten Anträge auf Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft (bei nicht geltend gemachter Ausnahme) in ein Widerspruchsverfahren münden, das ebenfalls Erfüllungsaufwand mit sich bringt, wären diese 10% zu beziehen auf die 6.500 von den inländischen Ausländerbehörden geprüften reinen Inlandsfälle und auf die 4.875 von den inländischen Ausländerbehörden geprüften Mischfälle, insgesamt also auf 11.375 Fälle (=1.137 Widerspruchsverfahren). Hinzu kommen Widerspruchsverfahren gegen ablehnende Entscheidungen der inländischen Ausländerbehörden, wenn eine Ausnahme vergeblich geltend gemacht wurde. Da davon auszugehen ist, dass die inländischen Ausländerbehörden ein erhebliches Interesse an der Konzentration auf problematische Fallgestaltungen haben, kann insofern für die weiteren 26.000 Verfahren (davon 22.750 bei der inländischen Ausländerbehörde, siehe oben) mit einem deutlich geringeren Anteil an Widerspruchsverfahren kalkuliert werden (363 Verfahren), so dass insgesamt 1.500 Widerspruchsverfahren angesetzt werden.

Da sich das Widerspruchsverfahren im Wesentlichen auf die durch die Antragstellerinnen und Antragsteller neu vorgebrachten Sachverhaltsschilderungen konzentriert, der Aufwand für das Erstellen des Widerspruchbescheides aber steigt, wird der für die Sachentscheidung angenommene Zeiteinsatz konstant gehalten. Die Aufgabe wird jedoch ausschließlich durch den gehobenen Dienst des kommunalen Dienstes geleistet werden (Lohnkosten 42,20 Euro).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gegen Entscheidungen der Auslandsvertretungen der Widerspruch gemäß § 2 GAD, § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO nicht stattfindet und damit für den Bund kein Erfüllungsaufwand bei Widerspruchsverfahren entstehen kann.

Vorgabe 4.3.7: Anzeige fehlerhafter Eintragung in das Personenstandsregister; § 85d Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
650	110	42,20		50	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				50	

Geht man davon aus, dass die Ausländerbehörden in etwa 1 % der angenommenen Vaterschaftsanerkennungen davon Kenntnis erlangen, dass eine durch Anerkennung begründete Vaterschaft ohne die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde in ein Personenstandsregister eingetragen wurde, kann es jährlich zu bis zu 650 Anzeigen dieser Art kommen. Gemäß Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 3, 5, 10 und 14), kann man einen behördlichen Zeitaufwand von etwa 110 Minuten, ausgeführt durch den gehobenen Dienst (Lohnkosten 42,20 Euro/Stunde), für diese Anzeigen annehmen.

Dabei wird angenommen, dass nur die inländischen Ausländerbehörden durch andere Behörden Hinweise erhalten und diesen nachgehen können; in Fällen der Auslandsvertretungen (reinen Auslandsfällen) wird häufig schon die Eintragung der Vaterschaft in ein inländisches Personenstandsregister ausbleiben. Daher wird hierdurch kein Erfüllungsaufwand des Bundes erwartet.

Vorgabe 4.3.8: Hinweis des die Anerkennung der Vaterschaft beurkundenden Standesamtes auf die mögliche Erforderlichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde; § 44 Absatz 4 PStG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6.500	10	40, 20	0	44	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				44	

Die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft kann vor verschiedenen Stellen stattfinden, darunter auch vor dem Standesamt. Anders als die anderen Beurkundungsstellen (Notariate, Jugendämter, Amtsgerichte, Konsularbeamtinnen und Konsularbeamte) unterliegt das Standesamt keiner allgemeinen Belehrungspflicht, so dass § 44 Absatz 4 PStG erstmals eine spezifische Belehrung anordnet. Geht man davon aus, dass in etwa 10 % der vom Entwurf erfassten Anerkennungen der Vaterschaft eine Beurkundung vor dem inländischen Standesamt erfolgt, muss das Standesamt in 10% von 65.000 Fällen (6.500 Fällen) eine Belehrung vornehmen. Gemäß Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 2, 11 und 14) kann man einen behördlichen Zeitaufwand von etwa 10 Minuten, ausgeführt durch den mittleren und den gehobenen Dienst (durchschnittliche Lohnkosten 40,70 Euro/Stunde), für diese einfachen, aber schriftlich fixierten Hinweise annehmen.

Vorgabe 4.3.9: Unterrichtungspflicht öffentlicher Stellen; § 87 Absatz 7 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

650	15	40,70	0	7	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Geht man analog zu 4.3.10 davon aus, dass in etwa 1 % der angenommenen Vaterschafts-
anerkennungen auch andere Behörden in Kenntnis entscheidungsrelevanter Details kom-
men können, wird durch die mit § 87 Absatz 7 AufenthG neu geschaffene Mitteilungspflicht
ein zusätzlicher Aufwand für die Meldepflichtigen entstehen. Es wird angenommen, dass
die Entscheidung, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um unterrichtungspflichtige Sachver-
halte handelt, in den Kommunen laufbahnübergreifend getroffen wird. Hier wird der kom-
munale Durchschnittslohn angesetzt (durchschnittliche Lohnkosten 40,70 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.10: Rücknahme erteilter Zustimmungen; § 85d Absatz 3 und 4 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Mi- nuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
341	200	70,40	0	80	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				80	

Geht man davon aus, dass in etwa 1% der von den inländischen Ausländerbehörden ge-
prüften Anerkennungen der Vaterschaft (34.125 der 39.000 Fälle, in denen die Zustimmung
der Ausländerbehörde mit oder ohne Geltendmachung einer Ausnahme beantragt wird),
sind 341 Rücknahmefälle zu prüfen. Gemäß Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und
Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stan-
dardaktivitäten 1, 3, 5, 11 und 14) kann man von einem behördlichen Zeitaufwand von etwa
200 Minuten, ausgeführt durch den höheren kommunalen Dienst (Lohnkosten 70,40
Euro/Stunde), ausgehen.

In den Fällen der Erteilung der Zustimmung durch eine deutsche Auslandsvertretung wäre
zwar theoretisch auch in 1% der Fälle (hier: 1% von 4.875 = 49 Fälle) eine Rücknahme
möglich. Praktisch dürfte aber in aller Regel die auslandsbedingt nur sehr kurze Aufbewah-
rungsdauer der Verfahrensunterlagen nach einer erteilten Zustimmung verhindern, dass
eine Rücknahme geprüft werden kann. Deutsche Auslandsvertretungen müssen auf Ein-
schränkungen ihrer Tätigkeit etwa aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, politischen Umsturz
oder auch größere Naturkatastrophen deutlich flexibler reagieren können als inländische
Behörden und haben deshalb nicht die Möglichkeit, nach mehreren Jahren noch eine Rück-
nahme zu prüfen. Hinzu kommt, dass die Auslandsvertretung nur sehr eingeschränkte Er-
mittlungsbefugnisse im Ausland hat. Der ohnehin geringe Erfüllungsaufwand des Bundes
wird deshalb deutlich seltener eintreten als auf Landesebene und deshalb nicht gesondert
ausgewiesen.

**Vorgabe 4.3.11: Prüfung auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bei kon-
kreten Anhaltspunkten; § 85a a.F AufenthG (ID-IP: 2020062907223302)**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Mi- nuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-900	950	41	0	-584	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-584	

Die unter der ID-IP 2020062907223302 geführte Pflicht zur Prüfung eventuellen Missbrauchs durch die ABHs nach Hinweis aus den beurkundenden Behörden tritt außer Kraft. Die Prüfung im Verdachtsfall wird durch das neu etablierte Standardverfahren ersetzt.

Vorgabe 4.3.12: Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft; § 1597a a. F BGB

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-65.000	65	40,7	0	-2.866	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-2.866	

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft hatten die die Vaterschaft beurkundenden Stellen die Beurkundung auszusetzen und den Fall der Ausländerbehörde zur Prüfung vorzulegen. Da nach dem neu etablierten Standardverfahren dieses Missbrauchsfeststellungsverfahren entbehrlich wird, wird § 1597a BGB aufgehoben. Gemäß Anhang 7 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 3, 5 und 14) kann man von einem behördlichen Zeitaufwand von etwa 65 Minuten, ausgeführt durch den mittleren und den gehobenen kommunalen Dienst (durchschnittliche Lohnkosten 40,70 Euro/Stunde) ausgehen.

5. Weitere Kosten

Fortentwickelt aus den insgesamt 1.500 angesetzten Widerspruchsverfahren wird angenommen, dass zukünftig 2/3 der Zustimmungsanträge auch im Widerspruchsverfahren erfolglos bleiben werden. Weiter angenommen, dass 50 % dieser auch im Widerspruch erfolglos gebliebenen Verfahren durch die Betroffenen bis in eine gerichtliche Auseinandersetzung getragen werden, ist in dieser Angelegenheit mit etwa 500 Gerichtsverfahren zu rechnen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die mit dieser Gesetzesinitiative weggefallenen Missbrauchsfeststellungsverfahren ebenfalls regelmäßig vor Gericht entschieden wurden, kann insgesamt mit einer sich ausgleichenden Anzahl gerichtlicher Streitfälle gerechnet werden. Zusätzliche, für den Erfüllungsaufwand relevante Kosten entstehen aus den Gerichtsentscheidungen über das unter „E“ beschriebene Maß hinaus für den Normadressaten Verwaltung dann, wenn den Klagen stattgegeben werden, durch die Pflicht zur Erstattung der Verfahrenskosten (i. d. R. Rechtsanwaltsgebühren) an die Kläger. Durch das zusätzliche Einbinden der Justiz in die Fallentscheidung wird das grundsätzlich unter „E“ angenommene Mengengerüst nicht verändert.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

XII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden nicht befristet, da die Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften dauerhaft im gesamtstaatlichen Interesse liegt. Das Bundesministerium des Innern wird

die neu eingeführten Regelungen in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Ziel der Evaluierung ist die Wirksamkeit der neu eingeführten Verfahren und Regelungen im Hinblick auf die Aufdeckung und Verhinderung von Missbrauchsfällen. Als Indikatoren werden dabei insbesondere bestehende Statistiken und eine erneute Erhebung bei den am Verfahren beteiligten Behörden (vor allem Ausländerbehörden, Standesämter) herangezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von § 85a und Einfügung von §§ 85b bis 85d macht eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung einer Übergangsvorschrift in § 105e macht eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aus der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach dem neu eingefügten § 85d (siehe dazu Nummer 5) folgt nach der Neuregelung in § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG siehe dazu Artikel 3 Nummer 1a)) der Verlust der Staatsangehörigkeit für das betreffende Kind. Dies gilt, soweit kein Ausschlussgrund nach dem entsprechend anwendbaren § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 vorliegt. Diese Ausschlussgründe gelten entsprechend für die Rücknahme bzw. schließen in diesen Konstellationen schon die Rücknahme aus, etwa weil das Kind sonst staatenlos würde. Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit des Kindes entfällt auch die Grundlage für einen hieran anknüpfenden Aufenthaltstitel zum Familiennachzug des Anerkennenden oder der Mutter. Durch die Regelung eines gesetzlichen Erlöschensgrundes wird der Zielsetzung des Gesetzes, die aufenthaltsrechtlichen Folgen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft effektiv und zeitnah zu verhindern, in diesen Fällen Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Für die Dauer der Prüfung, ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) vorgesehen. Dadurch soll die Anwesenheit der Beteiligten im laufenden Verfahren gewährleistet werden, die nicht aus anderen Gründen bereits ein Aufenthaltsrecht besitzen. Insbesondere wird dadurch ermöglicht, dass diese ihren Mitwirkungspflichten, u. a. Vorsprachen bei der Ausländerbehörde, nachkommen können.

Die Abschiebung ist ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung nach § 85c Absatz 1 solange auszusetzen, bis die Behörde über das Vorliegen einer missbräuchlichen Vater-

schaftsanerkennung oder einer missbräuchlichen Zustimmung entschieden hat. Die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Antragstellung gewährleistet einerseits, dass die Ausländerbehörde von dem Aussetzungsgrund Kenntnis hat und die Beteiligten den Zeitraum der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung nicht durch eine verspätete Antragstellung bei der Ausländerbehörde in die Länge ziehen können. Das Anknüpfen an den Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 85c Absatz 1 AufenthG darf andererseits jedoch nicht dazu führen, dass den Beteiligten die Möglichkeit zur Antragstellung bei der Ausländerbehörde genommen wird, indem der Anerkennende oder Mutter und Kind in dem Zeitraum zwischen der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft und der Antragstellung nach § 85b Absatz 1 AufenthG abgeschoben werden. Die Abschiebung ist deshalb auch dann noch auszusetzen, wenn die Beteiligten darlegen können, dass eine unverzügliche Antragstellung bei der Ausländerbehörde zunächst aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war und der Antrag nach § 85c Absatz 1 AufenthG sodann jedoch ohne weiteres Zögern gestellt wurde.

Zu Nummer 4

Um zu verhindern, dass die Rücknahme durch die Ausländerbehörde nach § 85d Absatz 2 bis 4 AufenthG aufgrund Fristablaufs bei Einlegung eines Rechtsbehelfs ins Leere laufen könnte (vgl. Begründung zu § 1598 BGB), wird geregelt, dass Rechtsbehelfe gegen die Rücknahme kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben. Einstweiliger Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung steht den Betroffenen nach allgemeinen Vorschriften (§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung) zu.

Zu Nummer 5

Zu § 85a

Die Voraussetzungen für ein Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde sollen künftig zentral in einem neuen § 85a geregelt werden. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist zukünftig in allen in Absatz 1 genannten Prüffällen erforderlich. Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis vor und regelt insbesondere eine Ausnahme für den Fall, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Daher können die Beteiligten, um die Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft in das Personenstandsregister – ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde – unmittelbar herbeizuführen, die leibliche Abstammung über die Vorlage einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG gegenüber dem Standesamt belegen.

Über die Neuregelung in § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB (siehe Artikel 3 Nummer 3) wird das Zustimmungserfordernis in den Prüffällen konstitutiv für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung hierzu. Dabei gilt wie allgemein im Abstammungsrecht: Die wirksame Anerkennung der Vaterschaft begründet die Vaterschaft des Kindes ab seiner Geburt. Ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde entsteht die rechtliche Vaterschaft nicht, es darf keine Eintragung der Vaterschaft beim Standesamt in das Personenstandsregister erfolgen und Letzteres hat etwaige Anträge auf Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes zurückzuweisen. Übersieht das Standesamt das Zustimmungserfordernis, bleibt es dabei: Die Anerkennung ist unwirksam, die rechtliche Vaterschaft entsteht nicht. Das Geburtenregister ist dann unrichtig und es ist eine Berichtigung des Personenstandsregisters bis zu einer Höchstfrist von fünf Jahren möglich (§ 1598 BGB, § 48 PStG).

Nach § 85a Absatz 3 kann auch nach Beantragung der Zustimmung bei der Ausländerbehörde das Verfahren rasch mit der Feststellung durch diese beendet werden, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist, weil die leibliche Vaterschaft für das Kind festgestellt wurde. Auch in diesen Fällen ist die leibliche Vaterschaft auf der Grundlage einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG festzustellen, die die Ausländerbehörde auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten auch in Auftrag geben kann.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Anerkennende leiblicher Vater eines anderen Kindes derselben Mutter ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für ein Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde. Ein solcher Prüffall ist stets gegeben, wenn zwischen dem Anerkennenden und der Mutter ein so genanntes „aufenthaltsrechtliches Gefälle“ besteht, das über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StAG zu einer aufenthaltsrechtlich gefestigten Position der Person mit ungesichertem Status führen kann. Damit werden zum einen Fälle, in denen Anerkennender und Mutter gefestigte Aufenthaltsrechte besitzen (zum Beispiel eine deutsche Staatsangehörigkeit und eine Aufenthaltserlaubnis) von vornherein aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Konstellationen, in denen Anerkennender und Mutter beide über kein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen, etwa beide geduldet oder gestattet sind. Auf diese Weise werden nur Fälle überprüfungsbedürftig, die tatsächlich aufenthaltsrechts- oder staatsangehörigkeitsrechtliches Potenzial für Missbrauch bieten. Dies ist sowohl zur Vermeidung überschießender Grundrechtseingriffe bei den Beteiligten als auch zur Vermeidung einer Überlastung der beteiligten Behörden (Standesämter, Ausländerbehörden) geboten. Alle Konstellationen sind darüber hinaus durch die Vorlage von Dokumenten (zum Beispiel Pass, Personalausweis, Aufenthaltstitel, Duldung, Gestattung) leicht überprüfbar.

Absatz 1 Satz 1 nennt als gefestigte Aufenthaltsrechte des Anerkennenden oder der Mutter in Anlehnung an § 4 Absatz 1 und Absatz 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit, alle unbefristeten Aufenthaltsrechte und die Aufenthaltserlaubnis als Staatsangehöriger der Schweiz und dessen Familienangehöriger. Im Einzelnen gehört hierzu

- die deutsche Staatsangehörigkeit
- die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates, soweit der Unionsbürger nach § 2 FreizügigkeitsG/EU freizügigkeitsberechtigt ist,
- die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates, soweit der EWR-Staatsbürger entsprechend § 2 i. V. m. § 12 Freizügigkeits/EU freizügigkeitsberechtigt ist,
- die Aufenthaltserlaubnis als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger,
- das Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von Unionsbürgern,
- das Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von EWR-Staaten
- die Niederlassungserlaubnis nach § 9; hierzu zählen auch die Spezialtatbestände nach §§ 18c, 26 Absatz 3 und 4 und 35 AufenthG,
- die Daueraufenthaltserlaubnis-EU nach § 9a AufenthG und
- das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei.

Ebenso gehören hierzu Personen, die ein in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genanntes Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen EU-Vereinigtes Königreich besitzen, was durch den Besitz eines Aufenthaltsdokuments-GB nachgewiesen werden kann.

Bei Unionsbürgern, Staatsangehörigen der anderen EWR-Staaten und Staatsangehörigen der Schweiz muss nicht im Einzelnen geprüft werden, ob diese freizügigkeitsberechtigt sind und somit ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besteht. Entsprechend Nummer 5.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 3. Februar 2016 (GMBl. 2016 Nummer 5, S. 86) ist vom Bestehen eines grundsätzlich unbefristeten Freizügigkeitsrechts auszugehen. Außer in den Fällen der bestandskräftigen oder vorläufig vollziehbaren Verlustfeststellung nach § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit besteht nämlich bei den genannten Personengruppen ein Freizügigkeitsrecht nur dann nicht, wenn die betreffenden Personen weder ein Dauer-

aufenthaltsrecht erworben haben noch nach § 2 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt sind. Dies gilt bei Unionsbürgern, die weder selbstständig noch unselbstständig arbeiten, im gesetzlich näher bestimmten Sinne zudem nicht oder nicht mit ausreichender Erfolgsaussicht Arbeit suchen, nicht aus einem gesetzlich genannten Grund aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und zudem ihren Lebensunterhalt in einem Maße nicht sichern können, dass die Existenzmittel als nicht ausreichend anzusehen sind. Ein nicht bestehendes Freizügigkeitsrecht wird jährlich in weit unter einem halben Prozent der im Bundesgebiet erfassten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger festgestellt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit, die sonstige Unionsbürgerschaft sowie die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz kann durch sämtliche zur Verfügung stehenden Beweismittel nachgewiesen werden. Das deutsche Passrecht einschließlich der Passverordnung sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU und das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz sehen als Nachweis einen gültigen Pass oder Personalausweis vor; Aufenthaltsrechte können aber auch ohne einen solchen Nachweis bestehen, da ihre Existenz nicht von den entsprechenden Nachweisen abhängt.

Als „ungesicherte“ Formen des Aufenthalts nennt Absatz 1 Satz 1

- die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) (Nummer 1)
- eine bestehende Ausreisepflicht nach Maßgabe von § 50 Absatz 1 (Nummer 2) und
- die Berechtigung zu einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder zu einem Kurzaufenthalt in diesem Gebiet nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Nummer 3; Schengen-Visum).

Die Gestattung nach Nummer 1 ist durch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (vgl. § 63 AsylG) dokumentiert, die Ausreisepflicht nach Nummer 2 in vielen Fällen in Form einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung und die Berechtigung nach Nummer 3 in Form eines Schengenvisums. Nicht als „ungesicherte“ Form des Aufenthalts gilt ein Aufenthalt so genannter Positivstaater, die nach der Verordnung 2018/1806 für einen Kurzaufenthalt von der Visumpflicht befreit sind oder die nach § 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) auch bei einem beabsichtigten längeren Aufenthalt von der Visumpflicht befreit sind, so lange die 90-Tages-Frist nach § 41 Absatz 3 Satz 1 AufenthV für die erforderliche Beantragung eines Aufenthaltstitels nicht überschritten wurde und damit keine Ausreisepflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 vorliegt. Die Betroffenen sind in diesen Fällen anders zu behandeln als Inhaber von Schengenvisa nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, da das Erfordernis der Einreise mit dem erforderlichen (nationalen) Visum (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) für die in § 41 Absatz 1 Aufenthaltsverordnung aufgelisteten Staatsangehörige nicht gilt und innerhalb der 90-Tages-Frist die Beantragung eines Aufenthaltstitels im Inland möglich ist. Dies ist anhand der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit der Betroffenen überprüfbar.

Die Nummern 1 bis 3 knüpfen indes an einen Aufenthalt im Bundesgebiet an und können daher Fälle nicht berücksichtigen, in denen sich die Mutter und/oder der Anerkennende noch im Ausland befindet bzw. befinden und noch nicht in das Bundesgebiet eingereist sind und die Beurkundung im Ausland erfolgt. Daher werden von der Nummer 4 a) und b) Personen erfasst, die noch nicht in das Bundesgebiet eingereist sind und noch keinen Aufenthaltstitel oder lediglich ein Schengen-Visum besitzen. Ausgenommen hiervon sind so genannte Positivstaater und Personen, die nach § 41 Absatz 1 und 2 AufenthV von der Visumpflicht befreit sind; ist ein Beteiligter eine solche Person, besteht kein Aufenthaltsrechtsgefälle nach Satz 1.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Ausländerbehörde, ob die Anerkennung der Vaterschaft nach § 85a AufenthG zustimmungsbedürftig ist, ist zunächst die Beurkundung der letzten zivilrechtlich erforderlichen Erklärung (Anerkennung der Vaterschaft, Zustim-

mung der Mutter, ggf. Zustimmung des Kindes). Bestand zu diesem Zeitpunkt kein Aufenthaltsrechtsgefälle, ist die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden, eine Zustimmungsbedürftigkeit besteht nicht. War die Anerkennung zu diesem Zeitpunkt zustimmungsbedürftig, haben sich die Verhältnisse der Beteiligten aber anschließend geändert, bevor die Ausländerbehörde ihre Prüfung abgeschlossen hat, muss die Ausländerbehörde auch für den Zeitpunkt ihrer Prüfung feststellen, ob das nach § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erforderliche Aufenthaltsrechtsgefälle noch besteht oder weggefallen ist. Ist es aus anderen Gründen als der gegenständlichen Anerkennung weggefallen, ist die zunächst schwebend unwirksame Anerkennung der Vaterschaft endgültig wirksam geworden (Näheres in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 – § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass § 85a AufenthG auch dann gilt, wenn die Anerkennung der Vaterschaft ausländischem Abstammungsrecht unterliegt.

Das auf die Anerkennung der Vaterschaft anzuwendende Recht richtet sich in grenzüberschreitenden Fällen nach Artikel 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Nach Artikel 19 Absatz 1 EGBGB kann in Bezug auf die Anerkennung der Vaterschaft ausländisches Recht zur Anwendung kommen.

§ 85a und § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB haben das Ziel, das öffentliche Interesse an der Steuerung der Einwanderung, einer Verhinderung der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit durch missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft und an der kindeswohlgerechten Zuordnung der Elternschaft zu sichern.

Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde auch in den Fällen von Anerkennungen der Vaterschaft erforderlich ist, in denen die Abstammung des Kindes ausländischem Recht unterliegt. § 85a AufenthG soll daher ausdrücklich ohne Rücksicht darauf zur Anwendung kommen, ob sich die Abstammung nach deutschem oder ausländischem Abstammungsrecht richtet. Dabei gilt ein funktionaler Anerkennungsbegriff: Nicht nur wenn nach ausländischem Recht exakt die gleiche Regelung zur Anerkennung der Vaterschaft wie nach deutschem Recht besteht, etwa was Zeitpunkt, Form, Gegenstand und Zustimmungen anderer Beteiligter betrifft, sondern auch wenn nach der ausländischen Rechtsordnung andere Erklärungen zur Begründung oder gesetzlichen Vermutung der Abstammung führen, sind sie umfasst, sofern die Vaterschaft nicht kraft Gesetzes (etwa aufgrund einer Ehe) oder durch gerichtliche Entscheidung entsteht.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB bestimmt, dass die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist, wenn die nach § 85a Absatz 1 erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt; § 85a definiert, wann die Zustimmung erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass eine nach ausländischem Recht über Artikel 19 Absatz 1 EGBGB an sich wirksam begründete Abstammung nach Anerkennung der Vaterschaft ausnahmsweise in Deutschland nicht wirksam wird, wenn die nach § 85a erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt. Erst wenn diese Zustimmung erteilt ist, wird der nach ausländischem Recht begründeten Abstammung auch für Deutschland Wirkung beigemessen.

Die im Entwurf vorgesehene Lösung geht weiter als die geltende Regelung des § 1597a BGB: Zwar ist in der Rechtswissenschaft in der Diskussion, ob nach geltender Rechtslage § 1597a BGB auf Anerkennungen der Vaterschaft, die ausländischem Abstammungsrecht unterliegen, anwendbar ist, weil § 1597a BGB entweder Teil des *ordre public* oder generell als öffentliches Recht von den Anwendungsbefehlen des Artikel 19 EGBGB ausgenommen ist. § 1597a BGB gilt aber nur für deutsche Beurkundungsstellen und kann dadurch übergangen werden, dass eine Beurkundung vor ausländischen Stellen nach der Ortsform (Artikel 11 EGBGB), also den formellen Anforderungen am Ort der Beurkundung, durchgeführt wird. Da die Beurkundungsstelle und auch der Beurkundungsvorgang als solcher nach der Neuregelung nicht mehr adressiert werden, wird durch die vorgesehene Lösung auch diese Regelungslücke geschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Zustimmungserfordernisses nach § 85a Absatz 1. Die in den Nummern 1 bis 3 vorgesehenen Ausnahmen haben gemeinsam, dass in den beschriebenen Fällen anzunehmen ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen den Beteiligten besteht und kein Missbrauch vorliegt. Die Aussteuerung der in Absatz 2 geregelten Fälle ist daher inhaltlich sachgerecht.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht wie § 1597a Absatz 5 BGB in seiner bisherigen Fassung vor, dass das Zustimmungserfordernis (damals: die Notwendigkeit einer Aussetzung der Beurkundung und der ausländerbehördlichen Beteiligung) der Ausländerbehörde nicht besteht, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Das bedeutet, dass das Verfahren nach § 85a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht durchgeführt werden muss und daher gegenüber der Ausländerbehörde die leibliche Abstammung nicht nachgewiesen werden muss. Der Nachweis der leiblichen Abstammung hat aber gegenüber dem Standesamt bei der Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft in das Personenstandsregister zu erfolgen, wo die Prüfung erfolgt, ob die Voraussetzung von § 85a Absatz 2 Nummer 1 (leibliche Abstammung) gegeben ist.

§ 44b des Personenstandsgesetzes (PStG) sieht deshalb vor, dass das Standesamt das Bestehen eines Aufenthaltsrechtsgefälles sowie das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 85a Absatz 2 AufenthG prüft, wenn aufgrund der Anerkennung der Vaterschaft die Eintragung der Vaterschaft im Geburtenregister beantragt wird. Besteht ein Aufenthaltsrechtsgefälle und greift § 85a Absatz 2 AufenthG nicht, ist für die Eintragung die Vorlage der Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Wird die Zustimmung nicht vorgelegt und berufen sich die Antragstellenden auf die leibliche Abstammung, müssen sie dem Standesamt das Ergebnis einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) vorlegen.

Absatz 2 Nummer 1 bedeutet auch nicht, dass die Ausländerbehörde die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erteilen muss. Vielmehr bedarf es keines Zustimmungsverfahrens, die Vaterschaft wird sofort wirksam. Da die Antragstellenden aber dennoch ein Klarstellungsinteresse haben können, wird eine Spezialregelung (Absatz 3) vorgesehen, wenn die Antragstellenden der Ausländerbehörde gegenüber nachweisen, dass das Kind vom Anerkennenden leiblich abstammt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis für Geschwisterkinder vor.

Nummer 2 Buchstabe a nimmt diejenigen Fälle vom Anwendungsbereich des Zustimmungserfordernisses aus, in denen der Anerkennende der leibliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist. Ist der Anerkennende leiblicher Vater eines Geschwisterkindes, so ist anzunehmen, dass der Anerkennende und die Mutter mit dem Kind eine soziale Familie bilden und der Anerkennende für das die Mutter und ihn bereits verbindende leibliche Kind und das Kind, welches er anerkennen will, tatsächlich Verantwortung übernehmen wird und bezüglich des vorhandenen Kindes auch schon hat. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft ist dann ausgeschlossen.

Nummer 2 Buchstabe b sieht eine Ausnahme auch für nicht leibliche Geschwisterkinder vor. Ist der Anerkennende der in ein deutsches Geburtenregister eingetragene rechtliche Vater eines anderen Kindes der Mutter, entfällt das Zustimmungserfordernis und damit die Durchführung des Zustimmungsverfahrens bei der Ausländerbehörde. Ist der Anerkennende der rechtliche Vater eines Geschwisterkindes, ist ebenfalls anzunehmen, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen den Beteiligten besteht und der Anerkennende tatsächlich Verantwortung auch für das Geschwisterkind übernehmen will. Für die Prüfung

des Standesamtes kommt es formal darauf an, ob der Anerkennende als Vater eines anderen Kindes der Mutter in ein deutsches Geburtenregister eingetragen ist. Ob die Eintragung in das Geburtenregister auf Grund der Anerkennung der Vaterschaft, der im Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes vorhandenen Ehe, der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, einer Adoption oder auf andere Weise erfolgte, ist dabei unerheblich.

Zu Nummer 3

Eine weitere Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis wird vorgesehen, wenn der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt geheiratet haben und die Ehe bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in ein deutsches Personenstandsregister eingetragen ist. Anerkennender und Mutter sollen nicht in den Anwendungsbereich des Zustimmungsverfahrens fallen, wenn sie die Eheschließung erst nach der Geburt des Kindes vorgenommen haben und daher die automatische Elternschaft des Ehemannes nach § 1592 Nummer 1 BGB nicht eingetreten ist. In den Fällen der Eheschließung nach der Geburt ist anzunehmen, dass der Anerkennende und die Mutter mit dem Kind eine soziale Familie bilden und eine missbräuchliche Anerkennung nicht vorliegt. Voraussetzung von Nummer 3 ist der Eheeintrag in ein deutsches Personenstandsregister bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung, damit das Standesamt prüfen kann, ob die Anerkennung der Vaterschaft zustimmungsbedürftig ist oder nicht.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Spezialregelung dient dazu, dem Interesse der Antragstellenden an einer behördlichen und damit bestandskräftigen Entscheidung Rechnung zu tragen, das bei einem Aufenthaltsrechtsgefälle bestehen kann. Absatz 3 adressiert das Risiko, dass die Abstammung des Kindes anderenfalls bis zum Ablauf der in § 1598 Absatz 2 BGB geregelten Heilungsfristen von Behörden und Dritten in Frage gestellt werden könnte, weil die Ausländerbehörde nie eine Zustimmung geprüft und erteilt hat. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 könnte die leibliche Abstammung des Kindes beziehungsweise die leibliche Abstammung des Geschwisterkindes zwar jeweils auch durch Vorlage des Ergebnisses der genetischen Abstammungsuntersuchung belegt werden, die im Grunde immer wieder neu durchgeführt werden könnte. Die Antragstellenden müssten dann aber sicherstellen, dass entweder der Laborbefund immer sicher aufbewahrt wird und beide auf den Befund auch im späteren Fall einer Trennung zugreifen können oder dass dem Wunsch nach einer späteren Wiederholung der Abstammungsuntersuchung keine Schwierigkeiten (verweigerte Einwilligungen in die Untersuchung) entgegenstehen. Das gilt erst recht, wenn die Anerkennung der Vaterschaft im Ausland durchgeführt wurde, später bei einer Auslandsvertretung ein Reisepass für das Kind beantragt (und aufgrund des Laborbefunds erteilt wurde) und viele Jahre später eine Nachbeurkundung der Geburt bei einem inländischen Standesamt beantragt wird. Wäre die Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung nach gänzlich ausgeschlossen, müsste beispielsweise das Kind allein dann nach § 44b Absatz 1 PStG in der Lage sein, den Nachweis seiner leiblichen Abstammung beziehungsweise der leiblichen Abstammung des Geschwisterkindes noch zu führen.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, ermöglicht Absatz 3 ein Zustimmungsverfahren auch unter Berufung auf die Geltung von Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2a. Die Ausländerbehörde prüft dann im üblichen Verfahren. Weisen die Antragstellenden in dem Verfahren nach, dass das Kind leiblich vom Anerkennenden abstammt oder weisen sie die leibliche Vaterschaft für ein anderes Kind derselben Mutter nach, indem sie das Ergebnis einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG vorlegen, stellt die Ausländerbehörde ohne Prüfung des § 85b sofort fest, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist.

Die Ausländerbehörden können auch selbst auf Wunsch der Beteiligten eine sachverständige Begutachtung in Gestalt einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstam-

mung nach § 17 GenDG in Auftrag geben. Denn dass der Anerkennende oder die Mutter kein Abstammungsgutachten gemäß § 17 GenDG vorlegen können, obwohl sie sich gegenüber der Ausländerbehörde darauf berufen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2a vorliegen, kann auch darauf beruhen, dass sie zunächst davon ausgegangen sind, darauf käme es nicht an oder dass ihnen die finanziellen Mittel fehlen, um die Kosten für ein solches Gutachten zu tragen. Eine Beauftragung durch die Ausländerbehörde kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Antragsteller geltend machen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2a vorliegen, sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass zur Klärung der Abstammung des Kindes ein gendiagnostisches Gutachten eingeholt wird sich bereit erklären, an der Begutachtung mitzuwirken.

Der Bearbeitungsaufwand in den Ausländerbehörden wird so überschaubar gehalten und das Verfahren lässt sich erheblich beschleunigen.

Sollten die Beteiligten ausnahmsweise ein gefälschtes Abstammungsgutachten vorlegen und so die Zustimmung erschleichen, ist eine Rücknahme der Zustimmung möglich (§ 85d Absatz 2).

Die Kosten für eine von der Ausländerbehörde in Auftrag gegebene genetische Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes können gemäß § 69 Absatz 3 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes (BgebG) bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin als Auslage geltend gemacht werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Ausländerbehörde gemäß § 69 Absatz 3 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 12 Absatz 3, § 9 Absatz 5 BgebG ganz oder teilweise auf die Erhebung der Auslage verzichten kann, wenn die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre. Dadurch ist es möglich, auf den Einzelfall bezogene persönliche und soziale Gründe (z. B. Einkommen oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse, Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen) bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen, um Härtefälle zu vermeiden. Eine persönliche Unbilligkeit der Auslagenerhebung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Antragsteller sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befinden und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für das Gutachten selbst aufzubringen. Von einer verschuldeten Notlage ist in Anlehnung an die Rechtsprechung zu den Parallelvorschriften im Steuerrecht (§§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO)) nur bei erheblichem Fehlverhalten der Betroffenen auszugehen (vgl. Koenig/Klüger, 5. Aufl. 2024, AO § 227 Rn. 28-39, m. w. N.). Dem entsprechend ist von einer Erlassbedürftigkeit und -würdigkeit regelmäßig auszugehen, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestreiten können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sowohl die Mutter des Kindes als auch der Anerkennende den Antrag zu stellen haben (§ 85c Absatz 1) und daher für die Auslagenerstattung als Gesamtschuldner haften (§ 69 Absatz 3 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 6 Absatz 2 BgebG). Ist ein leistungsfähiger Gesamtschuldner vorhanden, ist dem entsprechend dieser in Anspruch zu nehmen.

Zu § 85b

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Definition der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft. In § 85b sind im Übrigen die Voraussetzungen für die Versagung beziehungsweise Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung geregelt. Zudem werden zur Erleichterung der Prüfung widerlegbare Vermutungen aufgeführt, die für beziehungsweise gegen eine missbräuchliche Anerkennung herangezogen werden können. Die Vermutungsregelungen in Absatz 2 und 3 indizieren im Falle des Absatzes 2 einen Missbrauch und im Falle des Absatzes 3, dass kein Missbrauch vorliegt. Zwischen Absatz 2 und 3 besteht keine zwingende Prüfreiherfolge; entscheidend ist, welche Anhaltspunkte es nach Ansicht der Ausländerbehörde nach Anhörung der Antragsteller bzw. Sichtung der von den Antragstellern vorgeleg-

ten Nachweise gibt. Treffen sowohl Vermutungsregelungen nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 zu, wird ein Missbrauch nicht vermutet; vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtschau festzustellen, ob die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist. Auch im Übrigen sind die Vermutungen widerlegbar. Ist im Einzelfall keine Vermutung anwendbar, ist ebenfalls in einer Gesamtschau der Anhaltspunkte festzustellen, ob die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist oder nicht.

Die Definition der „missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ entspricht der früheren Begriffsbestimmung in § 1597a Absatz 1 BGB.

Die Ausländerbehörde prüft vertieft, wenn

- kein Fall des § 85a Absatz 2 vorliegt
- nicht aufgrund anderweitiger Erkenntnisse der Ausländerbehörde ein aufenthaltsrechtliches Gefälle zu verneinen ist und
- eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Anerkennendem und Kind nicht erkennbar ist.

Die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1595 Absatz 1 BGB wird künftig nicht mehr als Gegenstand einer möglichen Missbräuchlichkeit genannt. Das bisherige Recht sah in § 1597a Absatz 4 BGB vor, dass auf die Zustimmung der Mutter die Regelungen des § 1597a Absatz 1 bis 3 BGB entsprechend anzuwenden sind. Die Zustimmung der Mutter kann ebenso missbräuchlich sein wie die Anerkennung der Vaterschaft selbst, indessen reicht es aus, dass eine der beiden Erklärungen missbräuchlich ist. In der Regel wird die Missbräuchlichkeit oder das Fehlen der Missbräuchlichkeit beide Erklärungen betreffen: Hat nur die Mutter gezielt gerade ein Interesse am Erwerb eines Aufenthaltstitels für sich oder das Kind, und wissen Mutter und Anerkennender, dass eine leibliche Vaterschaft des Anerkennenden ausgeschlossen ist, muss der Anerkennende dieses Interesse teilen, da er die Anerkennung sonst nicht erklärt. Das gilt auch umgekehrt, wenn das Interesse am Erwerb eines Aufenthaltstitels beim Anerkennenden liegt. Ebenso verhält es sich bei einem Ausschluss der Missbräuchlichkeit: Wenn der Anerkennende eine soziale Elternschaft für das Kind übernommen hat, weiß die Mutter das bei ihrer Zustimmung zur Anerkennung und beide Erklärungen sind nicht missbräuchlich. Allerdings hat die doppelte Regelung in § 1597a Absatz 1 und 4 BGB bisher vor allem den Hintergrund, dass beide Erklärungen nach § 1597 BGB jeweils einer öffentlichen Beurkundung bedürfen und § 1597a BGB die Beurkundung der entsprechenden Erklärung aussetzt, wenn die Beurkundungsstelle Anhaltspunkte für eine Missbräuchlichkeit feststellt.

Das neue Zustimmungsmodell stellt hingegen den Gesamtvorgang – die abstammungsrechtliche Anerkennung der Vaterschaft – unter die Voraussetzung der Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht und keine Ausnahme nach § 85a Absatz 2 AufenthG vorliegt. Die Zustimmung muss deshalb auch nur einmal geprüft und erteilt werden.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung vorliegt, sind im Einzelfall auch die konkreten aufenthaltsrechtlichen Perspektiven und vorhersehbaren Entwicklungen unter Einbeziehung ständiger Rechtsprechung in den Blick zu nehmen. Dabei kann beispielsweise berücksichtigt werden, ob bei der Person mit schwächerem Status nach § 85a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu erwarten ist, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (z. B. nach § 19d AufenthG) in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Vermutungen für das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft. Andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen werden

jedoch durch die aufgelisteten Regelvermutungen nicht ausgeschlossen. Die genannten Fälle begründen eine durch die Beteiligten widerlegliche Vermutung.

Die Kriterien, bei deren Vorliegen ein Regelfall vermutet wird, fußen auf Erfahrungen aus der ausländerbehördlichen Praxis. Es handelt sich dabei weiterhin um Fallgestaltungen, die durch die Behörden im Rahmen von persönlichen Vorsprachen der Antragsteller beziehungsweise Befragungen, auch in Fragebogenform, gut überprüfbar sind. Die Vermutungstatbestände können alternativ oder kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass eine missbräuchliche Anerkennung vermutet wird, wenn sich der Anerkennende und die Mutter sprachlich nicht verständigen können. Hiervon werden Fälle umfasst, in denen die Beteiligten aufgrund einer Sprachbarriere offensichtlich nicht in der Lage sind, miteinander zu sprechen oder anderweitig zu kommunizieren. Eine solche Sprachbarriere besteht ausdrücklich nicht bei Nutzung von Gebärdensprache durch gehörlose oder schwerhörige Menschen. Es muss der Ausländerbehörde insoweit ersichtlich sein, dass keine Verständigung zwischen Mutter und Anerkennendem möglich ist, einfache Verständnisschwierigkeiten sind nicht ausreichend. Das Kriterium liegt nicht vor, wenn die Verständigung mithilfe einer dritten Sprache möglich ist. Hintergrund der Nummer 1 sind Erfahrungen der ausländerbehördlichen Praxis, wonach gerade bei organisierten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen in der Regel Agenturen und Dolmetscher eingeschaltet werden, ohne dass der Anerkennende und die Mutter miteinander kommunizieren können. Nummer 1 dient dazu, diese Missbrauchsfälle zu erfassen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es kaum Fälle geben kann, in denen sich Mutter und Anerkennender nicht miteinander verständigen können und trotzdem eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Anerkennendem besteht. Diese setzt Interaktion und Kommunikation auch zwischen Mutter und Anerkennendem zwingend voraus. Möglich bleibt zwar, dass auch bei leiblichen Vaterschaften Mutter und Anerkennender sich sprachlich nicht miteinander verständigen können; die Antragstellenden können dann aber durch Nachweis der leiblichen Vaterschaft erreichen, dass die Ausländerbehörde die Zustimmung erteilt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass eine missbräuchliche Vaterschaft vermutet wird, wenn sich Anerkennender und Mutter zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft kennengelernt haben. Denn wenn die Beteiligten sich zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens erstmalig begegnet sind, ist der Versuch einer zielgerichteten Herbeiführung eines aufenthaltsrechtlichen Vorteils sehr wahrscheinlich. Erforderlich ist, dass zwischen beiden Beteiligten offensichtlich kein Kennverhältnis besteht, dass jenseits der Anbahnung des Anerkennungsverfahrens und dessen Durchführung kein Raum für Umgang ist und keine Verantwortungsübernahme stattfindet oder keine Beziehung besteht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann anhand der Anhörung der Beteiligten und ihrer Angaben zu den Umständen ihres Kennenlernens überprüft werden. Gelangt die Ausländerbehörde zur Überzeugung, dass sich Anerkennender und Mutter zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft kennengelernt haben und keine sozial-familiäre Beziehung entstanden ist, ist grundsätzlich eine missbräuchliche Vaterschaft anzunehmen.

Darüber hinaus sind folgende Konstellationen geeignet, auf einen rein zweckgerichteten Kontakt zwischen Mutter und Anerkennendem schließen zu lassen:

Dazu gehört etwa die Konstellation, dass in Bezug auf den Anerkennenden oder die Mutter bereits konkrete Rückführungsmaßnahmen eingeleitet wurden (vgl. § 60c Absatz 2 Nummer 5), die Rückführung dann aber allein wegen einer Antragstellung zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens ausgesetzt wurde. Sind jedoch darüber hinaus andere Duldungsgründe vorhanden, liegt die Zweckgerichtetheit der Verbindung nicht auf der Hand.

Werden die Antragsteller in einer Anhörung von einer dritten Person begleitet, die sich nicht nur auf eine reine Übersetzung der Angaben der Beteiligten beschränkt, sondern inhaltliche Angaben macht, die jedoch bei getrennter Befragung der Beteiligten von diesen nicht bestätigt werden, spricht dies ebenfalls für eine allein durch das Anerkennungsverfahren geprägte Gemeinschaft der Beteiligten. Sie bedürfen dann eines Mittlers, um eine fehlende gemeinsame Basis zu überspielen. Der Einsatz von Mittlern kommt darüber hinaus erfahrungsgemäß häufig bei geschäftsmäßig angebahnten Anerkennungsverfahren zum Einsatz.

Waren Anerkennender und Mutter vor der Anerkennung nicht gleichzeitig im Inland oder in dem Staat aufhältig, in dem die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter erklärt wurden, spricht dies ebenfalls für ein zum Zweck des Verfahrens begründetes Kennverhältnis. In diesen Fällen fehlt eine örtliche Basis für die Begründung einer sozialen Vaterschaft. Die Konstellation, dass ein Aufenthalt an einem gemeinsamen Ort vorher nicht gegeben war, lässt sich anhand von Vermerken zur Einreise im Reisedokument oder anhand erteilter Visa oder sonstiger Aufenthaltstitel nachvollziehen.

Ist die Anerkennung der Vaterschaft bereits kurze Zeit nach der Begegnung erklärt worden und ist das Kind zu diesem Zeitpunkt bereits älter, sprechen ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine reine Zweckgemeinschaft zur Anerkennung. Kurze Zeit meint hierbei ein Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen. Bei spontaner Anerkennung kurz nach Begegnung wird auch eine soziale Vaterschaft kaum vorliegen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Vermutung für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, wenn der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat. Dabei handelt es sich um einen objektiven Anhaltspunkt, der eine missbräuchliche Motivlage ebenso indizieren kann wie ein Geständnis (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 – Rn. 54). Gleiches gilt, wenn die Mutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für verschiedene Kinder durch jeweils verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat. „Mehrfach“ hat der Anerkennende anerkannt, wenn es sich im Zeitpunkt der Prüfung um mindestens die dritte Vaterschaftsanerkennung bzw. Zustimmung hierzu handelt.

Anders als nach bisheriger Rechtslage ist nicht mehr erforderlich, dass geprüft wird, ob durch die Anerkennungen jeweils tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter geschaffen wurden. Die Ausländerbehörden werden damit von der sehr aufwändigen Prüfung befreit, ob die Kinder oder deren Mütter jeweils die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Aufenthaltstitel erlangt haben. Dazu wären weitere Unterlagen erforderlich, um über die Geburtseinträge der Kinder (beim jeweiligen Geburtsstandesamt) die Namen und weitere Angaben zu den Müttern zu erhalten und dann über das Ausländerzentralregister oder weitere Erkenntnisquellen prüfen zu können, ob die Anerkennungen der Vaterschaften jeweils zu Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstiteln geführt haben. Diese aufwändige Prüfung ist zudem dann gar nicht möglich, wenn Kinder im Ausland geboren wurden und eine Nachbeurkundung ihrer Geburt in Deutschland nicht erfolgt ist, oder wenn die Geburt des Vaters nicht in Deutschland beurkundet ist. Auch kann zur aufenthaltsrechtlichen Verfestigung von den Beteiligten keine Erklärung verlangt werden, weil sie diese juristisch komplexe Einschätzung regelmäßig nicht treffen können. Die zeitliche Einschränkung einer Anerkennung bzw. Zustimmung binnen vier Jahren macht jedoch deutlich, dass nicht jede Mehrfachanerkennung bzw. Mehrfachzustimmung als missbräuchlich angesehen wird. Darüber hinaus können die Beteiligten die Vermutung durch Nachweise dazu widerlegen, dass frühere Vaterschaftsanerkennungen für weitere Kinder keine aufenthalts- beziehungsweise staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen für die weiteren Kinder oder deren Mutter hatten.

Das Vorliegen der Vermutung kann wie folgt geprüft werden:

Zum einen erfolgt bei der Geburt eines Kindes gemäß § 21 PStG die Eintragung im Geburtenregister. Neben weiteren Angaben werden die Vornamen und Familiennamen der Eltern aufgenommen. Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung zu dem Kind erst nach der Geburt, werden die Daten über den Vater durch eine Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen (§ 27 Absatz 1 PStG). Beurkundet das Standesamt zu dem Kind einen Vater, hat es dies gemäß § 57 PStV auch dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt, zur Eintragung eines Hinweises auf die Geburt des Kindes (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 PStG) mitzuteilen. Da hierdurch zumindest sämtliche in Deutschland geborenen Kinder, für die eine Vaterschaft besteht, ersichtlich sind, lässt sich hierdurch nachvollziehen, ob der Anerkennende beispielsweise bereits Vater mehrerer Kinder mit jeweils unterschiedlichen Familiennamen und Geburtsorten ist.

Die Beteiligten haben jedoch im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 85c Absatz 5 bei Befragungen durch die Ausländerbehörde auch selbst die entsprechenden Angaben zu mehrfachen Anerkennungen oder Zustimmungen zu machen. Es erscheint im Interesse eines zügigen und effektiven Verfahrens sinnvoll, dass die Antragstellenden an der Klärung einer etwaigen Mehrfachanerkennung oder Mehrfachzustimmung mitwirken müssen und durch entsprechende Erklärungen darzulegen und den dargelegten Sachverhalt glaubhaft zu machen haben, dass der Antragstellende im maßgeblichen Zeitraum nicht die Vaterschaft für mehrere Kinder ausländischer Mütter anerkannt beziehungsweise die Mutter im maßgeblichen Zeitraum nicht den Anerkennungen der Vaterschaft für Kinder verschiedener Männer zugestimmt hat und weitere sachdienliche Angaben zur Klärung der Fälle zu machen. Werden dabei vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder vorsätzlich Angaben unterlassen, die für die Erteilung der Zustimmung wesentlich sind, kommt eine Rücknahme der erteilten Zustimmung durch die Ausländerbehörde nach § 85d AufenthG in Betracht.

Der Tatbestand des Regelbeispiels ist gleichwohl nicht erfüllt, wenn feststeht, dass die weiteren Kinder leibliche Kinder des Anerkennenden sind (vgl. BverwG, Urt. V. 24.6.2021 – 1 C 30/20, Rn. 43.).

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt den bisher geregelten Vermutungstatbestand für solche Fälle, in denen dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass der Vermögensvorteil sowohl für die Anerkennung oder Zustimmung als auch für die Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels gewährt oder versprochen wird, so dass die Vermutung unmittelbar auf ein missbräuchliches Verhalten hinführt. Der Nachweis eines gewährten oder versprochenen Vermögensvorteils ist den Ausländerbehörden nur ausnahmsweise möglich; auch hier ist es daher sachgerecht, dass die Antragstellenden durch entsprechende Erklärungen darzulegen haben, dass kein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen wurde und den entsprechenden Sachverhalt glaubhaft zu machen haben. Stellt sich später heraus, dass diese Angaben vorsätzlich falsch gemacht worden sind, bleibt die Rücknahme der Zustimmung nach § 85c AufenthG möglich.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt einen weiteren Vermutungstatbestand bei mangelnder Mitwirkung der Antragsteller im Verfahren. Erforderlich ist, dass ein oder beide Antragsteller wiederholt und unentschuldigt einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Behörde nach § 85b Absatz 4 in Verbindung mit § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht nachkommen, sich in einer persönlichen Anhörung nicht oder in wesentlichen Teilen nicht zu ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Anerkennung der Vaterschaft geäußert haben oder im Rahmen einer Anhörung keine, auf wesentliche Fragen falsche oder unvollständige

Angaben gemacht haben oder erforderliche und von der Ausländerbehörde angeforderte Nachweise unentschuldig nicht vorgelegt haben und seit Antragstellung fünf Monate verstrichen sind. Fragen nach der leiblichen Abstammung müssen hierbei nur beantwortet werden, wenn die Beteiligten geltend machen, dass das Kind leiblich vom Anerkennenden abstammt. Die wiederholte mangelnde Mitwirkung über einen längeren Zeitraum kann nach entsprechender Belehrung gemäß § 85c Absatz 6 durch die Behörde für sich eine Vermutung für eine missbräuchliche Anerkennung ergeben. Denn insoweit kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten das Verfahren nicht betreiben wollen oder nicht können, da beispielsweise erforderliche Nachweise nicht vorgelegt werden. Gleichzeitig wird durch die Regelung ein Anreiz für die Beteiligten geschaffen, ihren dort genannten Mitwirkungsobliegenheiten gegenüber der Ausländerbehörde nachzukommen. Unterbleibt die Belehrung durch die Ausländerbehörde, tritt die Vermutung nicht ein.

„Wiederholt“ ist eine mindestens zweimalige Nichtmitwirkung, beispielsweise das zweimalige unentschuldigte Fernbleiben von einer persönlichen Vorsprache. Entschuldigtes Nichterscheinen kann beispielsweise im Krankheitsfall vorliegen, sofern dieser durch ein entsprechendes Attest nachgewiesen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erfolgt (Satz 1) und sieht auch hierfür Vermutungstatbestände vor (Satz 2). Gemäß Satz 1 erteilt die Ausländerbehörde die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft, wenn sie eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nicht festgestellt hat. Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung wurde von der Ausländerbehörde festgestellt, wenn sie im Rahmen ihrer Prüfung entweder unter Anwendung der gesetzlich geregelten Vermutungstatbestände oder einer Gesamtschau aller weiteren Anhaltspunkte zu der Feststellung gekommen ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist. Aus dem Umstand, dass der Fall für die Vermutung einer nichtmissbräuchlichen Anerkennung nicht vorliegt, darf nicht geschlossen werden, dass die Vaterschaft missbräuchlich ist. Vielmehr ist anhand der Umstände des Einzelfalls jeweils konkret zu prüfen, ob ein Missbrauchsfall vorliegt.

In den in Satz 2 genannten Fällen besteht eine Vermutung für Fälle, in denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht und der Anerkennende tatsächlich bereit ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Die Beteiligten müssen dies durch geeignete Nachweise belegen.

Aufgrund der vorgelegten Nachweise muss die Ausländerbehörde vom Vorliegen der Voraussetzungen überzeugt sein. Stellt sich später heraus, dass die Ausländerbehörde durch die Beteiligten arglistig getäuscht, bedroht oder bestochen wurde oder dass vorsätzlich wesentliche Angaben falsch gemacht oder unterlassen wurden, kann sie die Zustimmung nach § 85d AufenthG zurücknehmen.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung der Ausländerbehörde erfüllt sein. Sofern die Ausländerbehörde den Antrag ablehnt, da die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, besteht für die Antragstellenden die Möglichkeit bei späterer Erfüllung der Voraussetzungen und damit Veränderung der Sachlage, einen neuen Antrag zu stellen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt als Vermutungstatbestand für eine sozial-familiäre Beziehung zunächst, dass der Anerkennende und die Mutter zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Nach der Rechtsprechung kann zwar auch bei unterschiedlichen Wohnsitzen ohne weiteres eine Lebensgemeinschaft zwischen Elternteil und Kind bestehen. Entscheidend ist hier

aber nicht, ob möglicherweise trotz Fehlens eines gemeinsamen Wohnsitzes des Anerkennenden und der Mutter eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Anerkennendem besteht, sondern nur, dass jedenfalls bei Vorhandensein eines gemeinsamen Wohnsitzes eine solche sozial-familiäre Beziehung vermutet werden kann. Eine vergleichbare Vermutung enthält § 1600 Absatz 3 Satz 2 BGB, wonach von einer Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind durch den Vater ausgegangen werden kann, wenn er mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat oder die Personen miteinander verheiratet sind. Der Vermutungstatbestand ist insbesondere einschlägig, wenn der Nachweis der Meldung unter einem gemeinsamen Wohnsitz beigebracht wird. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) geführt werden, die Einzugs- und Auszugsdatum nach § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 13 des BMG enthält. Durch das Erfordernis, dass die gemeinsame Meldeanschrift bereits seit sechs Monaten vor Antrag auf Zustimmung bestehen muss, wird eine durch eine Gefälligkeitserklärung ermöglichte, kurzfristige Wohnsitzanmeldung ausgeschlossen. Für die Anmeldung einer Wohnung (§ 17 Absatz 1 BMG) gibt es nachprüfbar Voraussetzungen, da insoweit die Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 1 BMG) erforderlich ist. Daneben sind aber auch andere Belege möglich, beispielsweise Bescheinigungen über die Zuordnung der Wohnung oder der Energie-, Wasser- oder Gasversorgung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass eine Vermutung für eine sozial-familiäre Beziehung vorliegt, wenn der Anerkennende substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und aufgrund seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse und einer vollstreckungsfähigen Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist. Aus der ausländerbehördlichen Praxis wurde berichtet, dass es auch schon unter Geltung der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Regelung zur Behördenanfechtung der Vaterschaft nicht als missbräuchlich angesehen wurde, wenn ein Mann die Vaterschaft für ein Kind anerkannt hat und dann regelmäßig Unterhalt gezahlt hat. Die Erbringung substantieller regelmäßiger Beiträge für den Lebensunterhalt des Kindes ist ein klarer Beitrag in Ausübung der Verantwortung für das Kind. Ist das Kind noch nicht geboren oder sehr jung, kann die Verantwortung für das Kind auch dadurch ausgeübt werden, dass substantielle regelmäßige Beiträge für den Lebensunterhalt der Mutter erbracht werden. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen sind hingegen typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass die Beteiligten keine dauerhaften Verbindungen zueinander anstreben, sondern allein kurzzeitig zur Ermöglichung der Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels zusammenwirken. Allerdings wird die ausdrückliche Verankerung eines Vermutungstatbestands, der an Geldzahlungen des Anerkennenden die Vermutung knüpft, dass die Anerkennung nicht missbräuchlich ist, Beteiligte möglicherweise zu Gefälligkeitszahlungen motivieren, um die Zustimmung der Ausländerbehörde zu erlangen. Erforderlich ist daher, dass die Zahlungen nachhaltig sind und eine gewisse Kontinuität aufweisen. Dem soll durch folgende Voraussetzungen Rechnung getragen werden: Einerseits soll für die Vergangenheit belegt werden, dass substantielle regelmäßige Beiträge für den Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über eine gewisse Dauer – wie in Nummer 1 sechs Monate – erbracht wurden. Und andererseits soll auch für die Zukunft eine Regelmäßigkeit und Dauer sichergestellt werden, weshalb eine Betrachtung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Anerkennenden sowie eine vollstreckungsfähige Unterhaltspflicht verlangt wird. Letztere kann dadurch beigebracht werden, dass sich der Anerkennende in einer bei einem Notariat oder einem Jugendamt beurkundeten Vereinbarung zur Zahlung von Unterhalt in bestimmter Höhe oder zur Zahlung substantieller regelmäßiger Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes verpflichtet. Eine solche Beurkundung kann auch im gleichen Termin wie die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter hierzu stattfinden; sie beruht auf der Annahme, dass die rechtliche Vaterschaft

alsbald entstehen wird und dann kraft Gesetzes ab Geburt eine Zahlungspflicht entsteht. Da der Anerkennende vor wirksamer Anerkennung der Vaterschaft noch nicht rechtlicher Vater und damit noch kein Unterhaltsverpflichteter nach § 1601 BGB ist, kann dabei nicht verlangt werden, dass die geleisteten Unterhaltszahlungen oder die vollstreckbare Unterhaltspflicht exakt dem Niveau entsprechen, das ein rechtlicher Vater leisten müsste. Weder ist es sinnvoll, vor Klärung der rechtlichen Vaterschaft eine so detaillierte Einkommens- und Vermögensprüfung durchzuführen noch ist es zumutbar, dass der Anerkennende schon weit vor wirksamer Anerkennung Unterhalt in voller Höhe leisten muss. Auf der anderen Seite müssen symbolische Zahlungen ausgeschlossen sein. Entscheidend muss daher sein, dass der Anerkennende substantielle Beiträge zum Unterhalt leistet und dadurch die fehlende Missbräuchlichkeit der Anerkennung der Vaterschaft zum Ausdruck bringt und zudem insbesondere die Belastung der Sozialkassen reduziert.

Die vollstreckungsfähige Unterhaltsverpflichtung kann und muss vorgelegt werden, hinsichtlich der regelmäßigen Unterhaltsleistung in der Vergangenheit sind Kontoauszüge denkbar. Vorsätzlich falsche oder unterlassene Angaben bilden auch hier die Grundlage für eine spätere Rücknahme der Zustimmung durch die Ausländerbehörde nach § 85d AufenthG.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 wird eine nicht missbräuchliche Vaterschaft weiterhin vermutet, wenn der Anerkennende über mindestens sechs Monate regelmäßigen Umgang mit dem Kind oder der werdenden Mutter hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist.

Wohnen Mutter und Anerkennender nicht zusammen, ist dies kein zwingendes Argument gegen eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Anerkennendem und Kind. Vielmehr kann eine solche Beziehung auch durch regelmäßigen Umgang von Anerkennendem und Kind entstehen und gepflegt werden, so dass regelmäßiger Umgang wie schon bisher einen Anhaltspunkt bildet, der für eine sozial-familiäre Beziehung streitet. Umgang kann in unterschiedlicher Weise stattfinden: Persönliche Begegnungen, Videoanrufe, Telefonate, Briefwechsel und andere Kontakte über soziale Medien können Umgang sein. Entscheidend ist, dass eine altersgerechte Kommunikation zwischen Anerkennendem und Kind stattfindet, verbal oder non-verbal, die dazu beiträgt, dass sich zwischen beiden eine Beziehung entwickelt. Indessen sind auch hier Fälle auszuschließen, in denen der Umgang nur stattfindet, um den Anschein einer sozial-familiären Beziehung zu erwecken. Daher wird wie bei den Unterhaltszahlungen eine gewisse Kontinuität verlangt, die sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft reichen muss. Hinsichtlich der Vergangenheit sind ebenfalls sechs Monate regelmäßiger Umgang hinreichend und notwendig. Bei vorgeburtlichen Fällen ist auch eine Begleitung der werdenden Mutter während der Schwangerschaft zu berücksichtigen. Der sechsmonatige Umgang kann sich demnach auch zusammensetzen aus beispielsweise zweimonatiger Begleitung der werdenden Mutter während der Schwangerschaft und anschließend vier monatigen Umgang mit dem Kind. Nachgeburtlicher Umgang muss, um berücksichtigungsfähig zu sein, aber stets (auch) mit dem Kind bestehen.

Im Hinblick auf die Zukunft ist zu berücksichtigen, dass eine vollstreckbare Umgangsverpflichtung nicht erwartet werden kann, weil die kindschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür kaum erfüllbar sind: Eine vollstreckbare Umgangsverpflichtung kann nur durch das Familiengericht ausgesprochen werden, nicht vom Familiengericht gebilligte Umgangsvereinbarungen sind nicht vollstreckbar. Das Familiengericht kann vom Anerkennenden wegen eines Umgangsrechts aber noch nicht angerufen werden, da er weder leiblicher Vater noch rechtlicher Vater ist (§§ 1684 und 1686a BGB). Allenfalls dann, wenn er Bezugsperson des Kindes wäre (§ 1685 Absatz 2 BGB), käme eine gerichtliche Durchsetzung des Umgangsrechts in Betracht, steht dann aber vor hohen Hürden, da der Umgang Kindeswohl dienlich sein muss. Hinzu kommt, dass ein gerichtliches Verfahren schon deshalb nicht verlangt

werden sollte, weil die Ressourcen der Justiz für die Beilegung von Streitigkeiten benötigt werden und Mutter und Anerkennender über den Umgang einig sein werden.

Erforderlich ist weiterhin, dass nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang mit dem Kind auch in Zukunft beabsichtigt ist. Die Ausländerbehörde hat insoweit eine Prognoseentscheidung vorzunehmen. Dabei ist die abstrakte Annahme, dass aufgrund des bisherigen Umgangs mit der Mutter oder dem Kind auf den zukünftigen Umgang geschlossen werden kann nicht ausreichend. Vielmehr müssen für den konkreten Einzelfall Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Umgang fortgeführt wird. So sind beispielsweise Fälle nicht umfasst in denen ersichtlich ist, dass der Umgang nur zur Erfüllung des Tatbestandes vorgenommen wurde. Andererseits können sich aus dem abgeschlossenen Geschehen des bisherigen Umgangs Indizien für einen zukünftig beabsichtigten Umgang ergeben, beispielsweise, wie sich ein Kind – dem Alter angemessen – gegenüber dem Anerkennenden verhält und ob es diesen beispielsweise als Vater bezeichnet. Die Ausländerbehörde muss sich aufgrund von Hinweisen und Nachweisen der Beteiligten die entsprechende Überzeugung verschaffen.

Werden hierbei vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder unterlassen, ist der Weg zu einer Rücknahme der Zustimmung nach § 85d eröffnet.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass eine Vermutung für eine sozial-familiäre Beziehung vorliegt, wenn der Anerkennende und die Mutter einander nach Geburt des Kindes geheiratet haben. Der Vermutungstatbestand erfasst Konstellationen, in denen die Ausnahme vom Zustimmungserfordernis gemäß § 85a Absatz 2 Nummer 3 nicht greift, weil die Beteiligten die Ehe im Ausland geschlossen haben. In diesen Fällen fehlt es an der Eintragung der Ehe in ein deutsches Personenstandsregister. Da aber auch in diesen Fällen die Eheschließung nach Geburt des Kindes dafür spricht, dass die Beteiligten eine soziale Familie mit dem Kind bilden, soll dies über die Vermutungsregelung aufgefangen werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt einen Vermutungstatbestand für den Fall, dass die Zustimmung einer Ausländerbehörde zu einer Anerkennung für ein gemeinsames anderes Kind mit derselben Mutter erteilt wurde. Sofern bereits eine Zustimmung zu einer Anerkennung für ein solches Geschwisterkind von der Ausländerbehörde erteilt wurde, ist die Wahrscheinlichkeit der Missbräuchlichkeit der Anerkennung der Vaterschaft als gering einzuschätzen. Die für ein gemeinsames weiteres Kind bereits erteilte Zustimmung der Ausländerbehörde ist im Register gemäß § 44 Absatz 3 PStG i. V. m. § 27 PStV dokumentenbasiert nachprüfbar.

Der Vermutungstatbestand ist insbesondere zur Sicherstellung einer raschen Prüfung durch die Auslandsvertretungen relevant. Er greift beispielsweise in solchen Fallkonstellationen, in denen die Eltern unverheiratet sind, ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und der andere Elternteil ohne einen gültigen deutschen Aufenthaltstitel im Ausland lebt. In einer solchen Konstellation kann es in der Praxis dazu kommen, dass eine Zustimmung zur Anerkennung für das Geschwisterkind erteilt wird, im Zusammenhang mit der Anerkennung der Vaterschaft jedoch noch kein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde. Das aufenthaltsrechtliche Gefälle besteht dann fort, so dass auch im Rahmen der Prüfung des „weiteren Kindes“ eine Zustimmung der Auslandsvertretung erforderlich wird.

Um mögliche Missbrauchsfälle bei der Anerkennung des Geschwisterkindes auszuschließen ist jedoch als weitere Voraussetzung erforderlich, dass kein Rücknahmeverfahren im Sinne des § 85d Absatz 2 AufenthG anhängig ist. Dies ist von der Ausländerbehörde zu überprüfen.

Zu § 85c

§ 85c regelt den Ablauf des Zustimmungsverfahrens.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Ausländerbehörde über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auf Antrag der Beteiligten. Es wird angeordnet, dass der Anerkennende und die Mutter den Antrag zu stellen haben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 85c Absatz 5 und § 82 sowohl für den Anerkennenden als auch die Mutter gelten. Weiterhin ist von der Ausländerbehörde keine Unterscheidung zu machen, wenn zum Beispiel nur die Mutter bei einer Befragung mitwirkt, der Anerkennende hingegen nicht, da die Beteiligten als Einheit betrachtet werden. Die Antragstellung durch Mutter und Anerkennenden kann auch schriftlich oder – soweit dies von der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde ermöglicht wird – online erfolgen. Eine Bevollmächtigung der Mutter oder des Anerkennenden zur Antragstellung ist nach den Maßgaben des § 14 VwVfG möglich.

Für das Zustimmungsverfahren gelten die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätze. Demnach ist von der Ausländerbehörde grundsätzlich eine Anhörung der Antragsteller gemäß § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder einer vergleichbaren Vorschrift des Landesrechts durchzuführen, soweit nicht aufgrund bereits vorliegender vollständiger Nachweise (etwa zu den Vermutungen gegen eine missbräuchliche Anerkennung) nach Aktenlage entschieden werden kann. Sieht die Behörde konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung, ist den Antragstellern Gelegenheit zu geben, diese zu widerlegen. Nach Eingang des Antrags nimmt die Ausländerbehörde die notwendigen Schritte zur Ermittlung des Sachverhalts vor, dabei kann sie auch standardisierte Fragebögen zu Umständen in der Sphäre der Beteiligten, aus denen sich Anhaltspunkte für oder gegen eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft und insbesondere zu den jeweiligen Vermutungstatbeständen ergeben, verwenden. Sofern die Ausländerbehörde im Rahmen der Anhörung auch eine Äußerung des Kindes ermöglichen oder das Kind anhören will, setzt dies das Einverständnis der sorgeberechtigten Mutter voraus. In der Regel wird aber eine vertiefte Überprüfung der Beziehung des Kindes zum Anerkennenden nicht veranlasst sein; die Anhörung des Kindes soll einer schnellen Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht entgegen stehen.

Satz 2 sieht vor, dass im Fall des Todes des Anerkennenden, der Mutter oder des Kindes das Zustimmungsverfahren nicht unterbrochen wird und fortzusetzen ist. In diesen Todesfällen besteht weiterhin ein Sachentscheidungsinteresse der Beteiligten, da das Entstehen der rechtlichen Vaterschaft maßgeblich für erbrechtliche Ansprüche und ggf. Unterhaltsansprüche ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht Regelungen für die Fälle vor, in denen der Anerkennende, die Mutter oder beide vor Stellung des Antrags nach Absatz 1 Satz 1 versterben. In diesen Fällen kann der Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch nur von dem Anerkennenden, der Mutter oder dem Kind gestellt werden. So wird sichergestellt, dass in allen Fällen, in denen die Wirksamkeit der Anerkennung zivilrechtlich nur noch von der fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde abhängt, auch im Fall des Todes eines oder beider Beteiligter der Anerkennende noch rechtlicher Vater des Kindes werden kann. In diesen Fällen besteht – ebenso wie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 – nach dem Tod des Anerkennenden, der Mutter oder von beiden ein Sachentscheidungsinteresse, da das Entstehen der rechtlichen Vaterschaft maßgeblich für Unterhaltsansprüche und erbrechtliche Ansprüche ist.

Mangelt es neben der fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde an einer weiteren Voraussetzung für das zivilrechtliche Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung, besteht hingegen kein Sachentscheidungsinteresse der Beteiligten. Dies ist der Fall, wenn die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung nach § 1595 BGB zwar öffentlich beur-

kundet ist, aber der Anerkennende vor der Beurkundung seiner Anerkennungserklärung verstirbt. Ebenso erfasst ist der Fall, in denen § 1595 Absatz 2 BGB einschlägig ist und das Kind vor Abgabe seiner Zustimmung verstirbt. Die Vaterschaft kann dann gemäß §§ 1595 Absatz 2 Nummer 3, 1600d BGB noch gerichtlich festgestellt werden. Stirbt die Mutter hingegen nach der öffentlichen Beurkundung ihrer Zustimmung und vor der öffentlichen Beurkundung der Anerkennung durch den Mann, wird ihre Erklärung durch ihren Tod nicht unwirksam, sodass auch die Anerkennung der Vaterschaft noch wirksam werden kann. Auch wenn der Anerkennende nach der öffentlichen Beurkundung seiner Erklärung und vor Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 BGB oder vor der Zustimmung des Kindes nach § 1595 Absatz 2 BGB verstirbt, kann die Anerkennung noch wirksam werden. Gleiches gilt, wenn das Kind nach Abgabe seiner Zustimmung gemäß § 1595 Absatz 2 BGB verstirbt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht die Erteilung der Zustimmung durch Zeitablauf (Zustimmungsfiktion) vor, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung entschieden hat.

Durch die vorgegebene Frist von vier Monaten wird die belastende Ungewissheit für die betroffenen Eltern und das Kind verbindlich zeitlich eingeschränkt. Für die Ausländerbehörde ist mit den vier Monaten gleichzeitig ein ausreichender Zeitraum bemessen, um die Prüfung durchzuführen.

Die Sätze 2 und 3 treffen Regelungen zur Hemmung der Frist nach Satz 1. Satz 2 sieht vor, dass der Ablauf der Frist gehemmt wird, wenn die Beteiligten einen Antrag auf Ruhens des Verfahrens stellen und die Ausländerbehörde dem zustimmt, beispielsweise weil die Antragsteller sich auf eine erst nach der Geburt nachzuweisende leibliche Abstammung vom Anerkennenden berufen. Satz 3 sieht eine Hemmung vor, sofern die Antragsteller ihren Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 85b Absatz 2 nicht nachkommen. Hierdurch wird verhindert, dass die Zustimmungsfiktion durch eine Verzögerung des Verfahrens durch die Beteiligten eintreten kann. Zur Vermeidung von Unklarheiten über den Beginn und das Ende der Hemmung legt Satz 2 darüber hinaus fest, dass die Hemmung erst beginnt, wenn einem oder den Beteiligten gesetzte Fristen zur Mitteilung von Tatsachen und Vornahme von Handlungen bzw. Beibringung von Nachweisen ablaufen oder ein Beteiligter zu einem Anhörungstermin, zu dem er geladen wurde, nicht erscheint. Bringen die Beteiligten keine Nachweise für das Vorliegen von (positiven) Vermutungstatbeständen im Sinne des § 85b Absatz 3 Satz 2 bei, führt dies nicht zu einer Verfahrenshemmung, denn die in § 85b Absatz 3 Satz 2 geregelten Vermutungen sollen zur Abkürzung, nicht zur Verlängerung des Verfahrens beitragen.

Die Hemmung endet bei Nichtmitwirkung, wenn die unterlassene Handlung durch den oder die Beteiligten, die hierzu aufgefordert wurde bzw. wurden, vorgenommen wurde, im Falle des Ruhens des Verfahrens dann, wenn das Verfahren wieder aufgenommen wird. Haben der oder die Beteiligten einen Termin zur Anhörung versäumt und kontaktieren sie die Ausländerbehörde mit der Bitte um einen erneuten Anhörungstermin, ist die versäumte Anhörung möglichst schnell nachzuholen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für das Verfahren zur Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung.

Gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 sind die Ausländerbehörden für Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz zuständig. Das bedeutet, dass auch dann, wenn nur einer der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und dieser deutscher Staatsangehöriger ist, trotzdem die Ausländerbehörden sachlich zuständig sind für die Zustimmung, weil es um eine Entscheidung nach dem Aufenthaltsgesetz geht.

Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde in Fällen, in denen beide Antragsteller ihren Aufenthalt im Inland haben. Hiernach entscheidet im Falle von unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthaltsorten des Anerkennenden und der Mutter diejenige Behörde, die die (nach Landesrecht) örtliche Zuständigkeit für die Person besitzt, die kein gesichertes Aufenthaltsrecht besitzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Behörde die eventuelle Missbräuchlichkeit der Anerkennung sachnäher prüfen kann. Die Bestimmung gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Länder, etwa wenn diese die Prüfung der Zustimmung auf eine zentrale Behörde übertragen haben.

Satz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde in denjenigen Fällen, in denen die Person, die kein gesichertes Aufenthaltsrecht hat, auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und nur der Beteiligte mit deutscher Staatsangehörigkeit oder einem gesicherten Aufenthaltsrecht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Satz 3 regelt die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Ausländerbehörden im Inland und den Auslandsvertretungen und die örtliche Zuständigkeit zwischen unterschiedlichen Auslandsvertretungen. Die Regelung sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung in Fällen, in denen keiner der Beteiligten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bei den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes liegt. Diese sind dann sowohl für die Beurkundung der Anerkennung beziehungsweise der Zustimmung der Mutter oder des Kindes hierzu (bei Anwendbarkeit deutschen Rechts, § 1597 BGB i. V. m. den §§ 2, 10 des Konsulargesetzes (KonsG)), als auch für eine nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB etwaig erforderliche Zustimmung zu der Vaterschaftsanerkennung nach § 85a zuständig. Soweit in den Regelungen zur Anerkennung der Vaterschaft und betreffend das Zustimmungsverfahren auf die Ausländerbehörden Bezug genommen wird, gelten die Regelungen deshalb auch für die Auslandsvertretungen. Soweit die Beteiligten in den Auslandsfällen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Auslandsvertretungen haben, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der örtlichen Zuständigkeit für die Person, die kein gesichertes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 besitzt.

Mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten im Inland ist gemeint, dass sich ihr Lebensmittelpunkt dort nicht nur vorübergehend befindet, sondern auf Dauer angelegt ist, so dass die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist.

Befinden sich alle Beteiligten im Ausland, wird der Auslandsvertretung im Vergleich zur Ausländerbehörde in der Regel eine leichtere dokumentenbasierte Prüfung möglich sein, da die für das Zustimmungsverfahren erforderlichen Unterlagen, wenn sie vorhanden sein sollten, vor Ort vorliegen und nicht erst aus dem Inland angefordert werden müssen und keine grenzüberschreitenden Vorsprachen und Kontaktaufnahmen erforderlich sind.

Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Beteiligten im Inland, ist die Ausländerbehörde für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zuständig. Ist das Kind im Inland geboren, können erforderliche Dokumente aufgrund der kürzeren Wege und des innerdeutschen Postwesens in der Regel einfacher durch den Beteiligten im Inland beigebracht werden. Darüber hinaus ist bei Antragstellung im Inland die Dokumentation der Antragsunterlagen, der erbrachten Nachweise und damit auch der Fristläufe besser und längerfristiger möglich als im Rahmen der besonderen Vorgaben für die konsularische Verwaltung. Die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes werden die Ausländerbehörden im Rahmen der Amtshilfe bei Verfahrensschritten, die mit notwendigen Handlungen und Erklärungen des im Ausland befindlichen Beteiligten verbunden sind, unterstützen. Insbesondere wird dadurch sichergestellt, dass auch die Beteiligten im Ausland ihren Mitwirkungsobliegenheiten nachkommen können. So sind beispielsweise die Beteiligten im Ausland zum persönlichen Erscheinen in der Auslandsvertretung vorzuladen, sofern eine Befragung erforderlich wird oder zur Entnahme einer Probe für eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten geregelt. Es bedarf einer Ergänzung der allgemeinen Regelung in § 82, der zufolge ein Ausländer zwar verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, rechtzeitig unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen. Dabei werden jedoch keine ungünstigen Umstände erfasst. Allein für Inhaber einer ICT-Karte gilt gemäß § 82 Absatz 1 Satz 5 ein strengerer Maßstab, wonach „sich die Mitteilungspflicht über den Begriff der „Belange“ nach Absatz 1 Satz 1 auch auf ggf. ungünstige Umstände erstrecken kann.“ (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, Rn. 4). Durch die Regelung in Absatz 4 wird daher sichergestellt, dass die Beteiligten verpflichtet sind, unabhängig von der Vorteilhaftigkeit ihres Vorbringens alle für die Entscheidung der Ausländerbehörde relevanten Tatsachen, die in ihrer Sphäre liegen, mitzuteilen und diese durch entsprechende Nachweise zu belegen, soweit sie diese erbringen können. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 17 GenDG. Sofern jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die leibliche Vaterschaft nachzuweisen, kann dies nur mit einem Nachweis gemäß § 17 GenDG geschehen (§ 85a Absatz 3).

In Satz 2 wird klargestellt, dass neben den in Absatz 5 Satz 1 geregelten Mitwirkungspflichten die allgemeinen Pflichten gemäß § 82 gelten. Satz 3 wiederum stellt klar, dass die Mitwirkungsobliegenheiten im Verfahren nach Satz 1 und nach § 82 auch entsprechend für Beteiligte mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht (vor allem als Unionsbürger, Staatsangehöriger eines EWR-Staates) oder für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige gelten.

Zu Absatz 6

Korrespondierend zu den in Absatz 5 normierten umfangreichen Mitwirkungsobliegenheiten wird eine Belehrungspflicht durch die Ausländerbehörde geregelt. Diese umfasst die wesentlich von Absatz 5 umfassten Pflichten sowie die mit einer Nichtmitwirkung potenziell einhergehenden Nachteile. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, dass bei Nichtmitwirkung über einen Zeitraum von fünf Monaten die Vermutung der Missbräuchlichkeit der Anerkennung (§ 85b Absatz 2 Nummer 5) greifen kann. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden nur durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG nachgewiesen werden kann. Dies dient bei vorgeburtlichen Anerkennungen dazu, den Antragstellenden die Möglichkeit einer nachgeburtlichen Zustimmung in Fällen nachgewiesener leiblicher Abstammung nahezubringen und damit sowohl für die Beteiligten als auch für die Ausländerbehörden unnötigen Aufwand zu vermeiden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Zustimmung nach Abschluss des Verfahrens erneut gestellt werden kann, weil sich die zugrundeliegenden Verhältnisse ändern können. Die Belehrung kann bei persönlicher Vorsprache zur Antragstellung erfolgen, bei schriftlicher oder elektronischer Antragstellung unmittelbar nach Antragsingang.

Zu § 85d

§ 85d regelt Handlungsmöglichkeiten der Ausländerbehörde, wenn sie entweder von einer Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft durch das Standesamt trotz fehlender, aber erforderlicher Zustimmung erfährt oder die Zustimmung der Ausländerbehörde durch Arglist, Bestechung, Drohung oder vorsätzliche Falschangaben der Antragsteller erwirkt wurde. Im ersten Fall kann sie durch Anzeige beim Standesamt ein Berichtigungsverfahren (§ 48 PStG und § 1598 Absatz 2 BGB) anstoßen, im zweiten Fall die Zustimmung zurücknehmen; mit Blick auf die Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit des Kindes und ein bereits entstandenes Vertrauen hierauf wie auf die Eltern-Kind-Zuordnung enthält die Vorschrift materielle und zeitliche Begrenzungen der Rücknahme. Sie trägt damit auch den entsprechenden Vorgaben des Beschlusses des BVerfG vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 -, juris, Rn. 1-116 Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, in dem die Ausländerbehörde Kenntnis davon erlangt, dass trotz Zustimmungsbedürftigkeit einer Anerkennung nach § 85a Absatz 1 und ohne Vorliegen dieser Zustimmung eine Eintragung in ein Personenstandsregister erfolgt ist. Liegt eine solche Konstellation vor, hat sie dies dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

In diesem Fall ist – sofern die Eintragung im deutschen Personenstandsregister noch nicht fünf Jahre zurückliegt – materiellrechtlich noch keine Vaterschaft entstanden und die Vaterschaftsanerkennung unwirksam. Das Standesamt kann dann im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens (§ 48 PStG) binnen fünf Jahren ab Eintragung im Personenstandsregister (§ 1598 Absatz 2 BGB) die Eintragung berichtigen.

Der Antrag auf Berichtigung ist vom Standesamt oder der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine spezialgesetzliche Regelung zur Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten nach § 85a. Die spezialgesetzliche Regelung ist erforderlich, da die Rücknahme der Zustimmung rückwirkend die Entstehung der rechtlichen Vaterschaft beseitigt und dies auch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt (siehe dazu Artikel 4 Nummer 2).

Die Regelung modifiziert damit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) beziehungsweise die entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder. Die Anwendung von verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen außerhalb dieser Spezialregelung bleibt davon unberührt.

Hat die Ausländerbehörde innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung in ein Personenstandsregister (siehe hierzu Absatz 3 Satz 1) festgestellt, dass die Zustimmung fehlerhaft war, kann sie die Zustimmung zurücknehmen.

Die Rücknahme der Zustimmung ist möglich, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Erteilung gewesen sind, erwirkt worden ist. Diese Rücknahmegründe entsprechen den Regelungen des § 35 Absatz 1 StAG sowie auch des § 48 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 VwVfG. Die Regelung beschränkt die Rücknahme auf die von der betroffenen Person bewusst unredlich erwirkte Entscheidung, deren Fehlerhaftigkeit in ihre Sphäre fällt. Sofern durch Täuschung oder vergleichbares Fehlverhalten eine Zustimmung erwirkt wurde, ist kein Vertrauensschutz entstanden. Die enge Begrenzung ist auch mit Blick auf die strenge Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten: In Bezug auf die Zulässigkeit der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung hatte das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 – juris, Rn. 52 ff. festgestellt, dass die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung vom Schutzzweck sogar des absoluten Verbots der Staatenlosigkeit in Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG nicht umfasst sei, weil die erschlichene Einbürgerung nicht geschützt sei. In der späteren Entscheidung zur Behördenanfechtung hat das BVerfG diesen Sonderfall ausdrücklich abgegrenzt und sich nur gegen Weiterungen ausgesprochen (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 –, juris, Rn. 78 f.). Da die Rücknahme der Zustimmung – anders als die präventive Lösung mit der Zustimmung im Übrigen – unmittelbar in den Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG fällt, spricht viel dafür, den verfassungsrechtlich bereits gut abgesteckten Korridor auch bei der Rücknahme der Zustimmung zu nutzen und nicht zu verlassen. Hinzu kommt, dass es zu einem Wertungswiderspruch kommen würde, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde auch ohne arglistige Täuschung, Bestechung oder Bedrohung beziehungsweise vorsätzlich falsche Angaben mit wesentlicher Bedeutung bei ihrem Zustandekommen wegen beliebiger sonstiger Rechtswidrigkeitsgründe zurückgenommen werden könnte, so dass ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn es aber auf die gleiche Weise durch Einbürgerungsent-

scheidung deutscher Staatsangehöriger geworden wäre (die Einbürgerung aus anderen Gründen als wegen einer Täuschung, Bestechung oder Bedrohung rechtswidrig ist), die Einbürgerung nicht zurückgenommen werden kann.

Die Rücknahme steht im Ermessen der Ausländerbehörde, wie es auch in § 48 VwVfG und § 35 StAG geregelt ist. Bei der Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde alle im Zeitpunkt der Rücknahme maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wenn das Kind infolge der Anerkennung der Vaterschaft die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, ist zu beachten, dass das Kind infolge der Rücknahme der Zustimmung die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 2 Satz 2 StAG als grundsätzlich vom Gesetz vorgesehene Rechtsfolge wieder verliert. Die Ausländerbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung auch diesen dem Kindeswohl unter Umständen entgegenstehenden Gesichtspunkt einzubeziehen, wie sie auch im Übrigen Kindeswohlaspekte zu berücksichtigen hat. Die besondere Situation von Kindern, die bereits ein eigenes Bewusstsein ihrer Staatsangehörigkeit entwickelt haben, ist grundsätzlich in den durch § 85d Absatz 3 Satz 2 und 3 vorgegebenen Fristen berücksichtigt. Dennoch sind in einer Gesamtabwägung der Ausländerbehörde im Rahmen des in Absatz 2 eingeräumten Ermessens darüber hinaus Aspekte wie etwa die Schwere des Verstoßes, das Alter des Kindes, die Dauer des bisherigen Aufenthalts, der Grad der Integration und die Folgen für das Kind nach Rücknahme der Anerkennung der Vaterschaft und dem Verlust der Staatsangehörigkeit angemessen mit einzubeziehen. Demgemäß hat die Ausländerbehörde beispielsweise auch zu prüfen, ob seit der Anerkennung der Vaterschaft nachträglich eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Vater entstanden ist und sie im Falle eines neuen Antrags die Zustimmung nach § 85a erteilen müsste. Ist dies der Fall, muss sie unter anderem abwägen, ob das Interesse am Fortbestand dieser Beziehung das Interesse an der Verteidigung der Rechtsordnung gegen arglistiges Verhalten oder sonstiges Verhalten der Antragstellenden, welches zur Rücknahme der Zustimmung berechtigt, überwiegt.

Zu Absatz 3

Die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde ist nach Absatz 3 entsprechend § 1598 Absatz 2 BGB nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung in das Personenstandsregister ausgeschlossen.

Für den Beginn der in den Sätzen 1 bis 3 geregelten Frist kommt es auf die Bekanntgabe der Rücknahme, also auf die Wirksamkeit der Rücknahme an; die Rücknahme muss nicht bestandskräftig sein.

Die Rücknahmefrist ist bei Kindern, die bei der Eintragung in das deutsche Personenstandsregister bereits das fünfte Lebensjahr vollendet haben, und die die Staatsangehörigkeit über den anerkennenden Vater erworben haben, auf zwei Jahre nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister verkürzt, da diese Kinder ansonsten mit der Unanfechtbarkeit der Rücknahme die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 3 Nummer 1 StAG ohne eine altersbezogene Fristengrenze verlieren würden.

Anders als bei Kindern vor Vollendung des fünften Lebensjahres entwickeln ältere Kinder ein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit und können ein eigenes Vertrauen auf den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit haben, so dass für diese eine deutliche Verkürzung der fünfjährigen Frist zur Rücknahme der Vaterschaftsanerkennung erforderlich ist (vgl. BverfG, Beschluss, vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, – juris, Rn. 92). Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen nach § 4 Absatz 1 oder 3 StAG über die Mutter erworben haben, verlieren durch die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zu der Vaterschaftsanerkennung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, da nur die rechtliche Beziehung zum Vater aufgehoben wird. In diesen Fällen ist eine auf das Kindesalter gestützte Verkürzung der fünfjährigen Rücknahmefrist nicht geboten und es kommt deshalb nur die fünfjährige Frist in Satz 1 zur Anwendung.

Hat das Kind während der fünfjährigen Frist nach Satz 1 das fünfte Lebensjahr vollendet, ist eine Rücknahme spätestens ab Vollendung des siebten Lebensjahres ausgeschlossen. So ist etwa bei einem Kind, bei welchem die Eintragung der Vaterschaft in das deutsche Personenstandsregister im Alter von vier Jahren erfolgt ist, eine Rücknahme nur bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres möglich. Die fünfjährige Frist nach Satz 1 darf in diesen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Ist die fünfjährige Frist nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister bereits vor Vollendung des siebten Lebensjahres abgelaufen, ist eine Rücknahme nach Ablauf der fünfjährigen Frist nicht mehr möglich. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei einem sechs Monate alten Kind eine Eintragung der Vaterschaft in das deutsche Personenstandsregister erfolgt. Die Rücknahme ist in diesen Fällen nur möglich, bis das Kind nicht älter als fünf Jahre und sechs Monate ist. Die Rücknahme darf dann nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres erfolgen.

Zweck der Rücknahmemöglichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde mit staatsangehörigkeits- oder aufenthaltsrechtlichen Folgen auch für Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, ist es, missbräuchliche nachgeburtliche Anerkennungen der Vaterschaft auch in diesen Fällen verhindern zu können. Ohne eine solche auch für ältere Kinder geltende Regelung könnten andernfalls die Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft gezielt umgangen werden, indem die Vollendung des fünften Lebensjahres abgewartet wird, bevor die Vaterschaft als missbräuchlich anerkannt wird. Könnte in diesen Fällen die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht zurückgenommen werden und würde das mindestens fünfjährige Kind die deutsche Staatsangehörigkeit deshalb nicht mehr verlieren, wäre in diesen Fällen eine wirksame Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen von vorneherein ausgeschlossen.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, die gezielt gerade zu dem Zweck erfolgen, die rechtlichen Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StAG zu schaffen sowie gegebenenfalls daraus folgend die erlaubte Einreise oder den Aufenthalt des Anerkennenden oder der Mutter zu ermöglichen (zum Beispiel nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), unterscheidet sich von den Fällen des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlusts aufgrund einer zivilrechtlichen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 BGB in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a StAG-E. Bei der zivilrechtlichen Anfechtung der Vaterschaft handelt es sich um die Korrektur der kindschaftsrechtlichen Zuordnung in bestimmten Fällen des in eine Ehe geborenen Kindes oder der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft, wenn sie dem biologischen Abstammungsverhältnis nicht entspricht und die übrigen Anfechtungsvoraussetzungen erfüllt sind, während es sich bei der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde um eine Korrektur einer in Missbrauchsabsicht herbeigeführten Vaterschaftsanerkennung, zu der die Zustimmung der Ausländerbehörde auch noch durch arglistige Täuschung, Bedrohung oder Bestechung erlangt wurde, handelt.

Die deutlich verkürzte Rücknahmefrist nach den Sätzen 2 und 3 bei Kindern, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben und der bei Unanfechtbarkeit der Rücknahme gesetzlich eintretende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG ist auch mit Artikel 16 Absatz 1 GG vereinbar. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stellt für diese Kinder keine verbotene Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG dar. Zwar können die Kinder selbst den Staatsangehörigkeitsverlust durch Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde und des bei Unanfechtbarkeit der Rücknahme eintretenden gesetzlichen Verlusts der Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Satz 3 Nummer 1 StAG nicht beeinflussen, ebenso wenig wie den durch die Vaterschaftsanerkennung vermittelten Staatsangehörigkeitserwerb selbst, jedoch sind ihnen die beim Staatsangehörigkeitserwerb bestehenden Einflussmöglichkeiten der Eltern zuzurechnen.

Zwar können auch die Eltern den gesetzlich vorgesehenen Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes nicht direkt beeinflussen, der mit der Rücknahme der Zustimmung der Ausländer-

behörde eintritt. Allerdings besteht ein mittelbarer Einfluss der Eltern auf den Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes. Denn durch die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft tragen die Betroffenen bereits bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes die Verantwortung für eine spezifische Instabilität der Staatsangehörigkeit und haben die Situation, die schließlich zum Verlust der Staatsangehörigkeit führt, in der eigenen Hand, so dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes als beeinflussbar gelten kann (vgl. BverfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, – juris, Rn. 37). Die Einflussmöglichkeit der Eltern ist darin zu sehen, dass sie auf die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft verzichten und dadurch vermeiden, dass eine Situation entsteht, die später zum Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes führt. Der Verzicht auf eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft ist auch zumutbar, weil die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung gerade auf die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile zielt (vgl. BverfG a. a. O., Rn. 46).

Soweit ein mittelbarer Einfluss der Eltern auf den Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes besteht, kann er diesem unter bestimmten Bedingungen zugerechnet werden (vgl. BverfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, – juris, Rn. 39). Dann ist der Staatsangehörigkeitsverlust als durch das Kind beeinflussbar zu werten und eine unzulässige Entziehung im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG auszuschließen (vgl. BverfGE 116, 24 <60>). Zwar muss das Kind so mit dem Staatsangehörigkeitsverlust eine schwerwiegende Folge des Handelns seiner Eltern tragen, auf das es tatsächlich keinen eigenen Einfluss hat. Sinn und Zweck des Verbots der Entziehung der Staatsangehörigkeit lassen eine Zurechnung des Elternverhaltens gleichwohl zu. Dem durch das Entziehungsverbot des Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG bezweckten Schutz vor willkürlicher Instrumentalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist bereits dadurch Rechnung getragen, dass der Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes von den Eltern beeinflusst werden kann und damit der freien Verfügung des Staates entzogen ist. Der Wegfall der Staatsangehörigkeit entspringt dann nicht einem einseitigen Willensakt des Staates, sondern ist Folge der von den Eltern herbeigeführten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung. Dass das Kind keinen eigenen Einfluss auf den Verlust der Staatsangehörigkeit nehmen kann, darf indessen bei der verfassungsrechtlichen Würdigung eines Staatsangehörigkeitsverlusts nicht unbeachtet bleiben. Dies wird in der Prüfung am Maßstab des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG berücksichtigt.

Die Regelung ist auch mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG vereinbar, selbst wenn das Kind keinen eigenen Einfluss auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nehmen kann. Es wurde eine angemessene Fristenregelung getroffen, die verhindert, dass auch ältere Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie diese über einen längeren Zeitraum besessen haben.

Mit einer relativ kurzen Rücknahmefrist von höchstens zwei Jahren für Kinder, die das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben, die also schon ein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit entwickeln und ein eigenes Vertrauen auf dessen Bestand haben können, wird einerseits sichergestellt, dass die Dauer der Inhaberschaft der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind und damit auch das Vertrauen auf den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit vor einer Rücknahme möglichst gering gehalten wird. Ein Rücknahmeweitraum von bis zu zwei Jahren seit Vollendung des fünften Lebensjahres ist jedoch erforderlich, da insbesondere bei einer Eintragung der Vaterschaftsanerkennung in ein deutsches Personenstandsregister bei einem älteren Kind innerhalb von zwei Jahren sowohl die Rücknahmegründe bekannt werden müssen als auch die Rücknahme erfolgen muss. Andererseits wird gewährleistet, dass eine wirksame Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen getroffen wird, die nicht einfach durch einen Ausschluss der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde und des damit verbundenen gesetzlichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit ab einem bestimmten Alter umgangen werden kann.

Sofern die Geburt eines Kindes nicht im Inland beurkundet wurde, zum Beispiel bei einer Geburt im Ausland, tritt in Satz 1 an die Stelle der Eintragung in ein deutsches Personen-

standsregister die Zustimmung durch die Ausländerbehörde, die bei Beurkundungen im Ausland je nach Zuständigkeit (siehe § 85c Absatz 4) die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde ist. Auch dies entspricht der in § 1598 Absatz 2 BGB vorgesehenen Fristenregelung für die Heilung einer mangelhaften Anerkennung der Vaterschaft.

Um eine Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde insbesondere in den Fällen auszuschließen, in denen das Kind sonst staatenlos würde, ist eine entsprechende Verweisung auf § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG-E erforderlich.

Zu Absatz 4

Eine Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit. Eine Rücknahme nur für die Zukunft wäre ungeeignet, die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft zu beseitigen.

Zu Nummer 6

Erhalten öffentliche Behörden, insbesondere Standesämter, Jugend- oder Sozialbehörden Kenntnis von Tatsachen, die relevante Anhaltspunkte für die Bewertung sein können, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 85b Absatz 1 vorliegt, liegt nach derzeitiger Rechtslage keine Rechtsgrundlage für eine Unterrichtung an die Ausländerbehörden vor. § 87 Absatz 1 AufenthG regelt die Übermittlung von Informationen von öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden auf Ersuchen, während nach § 87 Absatz 2 aktuelle Fassung eine unverzügliche Übermittlung relevanter Tatsachen ohne Ersuchen an die Ausländerbehörden durch öffentliche Stellen nur in den dort aufgeführten Fällen gestattet ist.

Nach Informationen aus der ausländerbehördlichen Praxis war, auch aufgrund begrenzter Recherchemöglichkeiten, bisher nicht sichergestellt, dass die Ausländerbehörden von etwaigen, auf verschiedene öffentliche Behörden verteilten Informationen tatsächlich Kenntnis erhielten.

Um dieses Problem zu beheben, sieht § 87 Absatz 7 daher nun zwingend eine Übermittlung entsprechender Kenntnisse an die Ausländerbehörden auch ohne entsprechendes Ersuchen vor. Damit wird sichergestellt, dass missbrauchsrelevante Tatsachen bei der für das Zustimmungsverfahren zuständigen Stelle bekannt werden und berücksichtigt werden können. Es kann sich hierbei sowohl um Tatsachen handeln, die für als auch gegen eine missbräuchliche Anerkennung sprechen.

Sofern Familienkassen Kenntnis von Tatsachen erhalten, die auf einen möglichen Missbrauch hindeuten, können diese Informationen den Ausländerbehörden zur weiteren Prüfung und Bewertung zur Verfügung gestellt werden. Somit trägt die neue Vorschrift dazu bei, die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und öffentliche Stellen in Bezug auf die Identifizierung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen in der täglichen Praxis zu sensibilisieren. Vor dem Hintergrund, dass bei Nichtanerkennung oder Entziehung der Vaterschaft kein Kindschaftsverhältnis begründet wurde (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG)) und damit auch kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben die Familienkassen ein hohes Interesse an der Aufklärung der gemeldeten Sachverhalte.

Nach § 88 Absatz 1 AufenthG unterbleibt – wie in den übrigen Fällen der Übermittlung nach § 87 AufenthG – die Übermittlung von Daten und Angaben, wenn besondere, bereichsspezifische Übermittlungsregelungen (z. B. die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 der Bundesnotarordnung (BnotO)) entgegenstehen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

In § 95 Absatz 2 Nummer 1b wird ein neuer Straftatbestand für den Fall geschaffen, dass eine Angabe entgegen § 85c Absatz 5 Satz 1 nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wird um eine Zustimmung der Ausländerbehörde gemäß § 85c Absatz 1 zu erwirken oder eine durch diese Handlung erwirkte Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr, beispielsweise zur Vorlage beim Standesamt zur Eintragung ins Personenstandsregister, gebraucht wird. Die Einführung des neuen Straftatbestands ist erforderlich, um Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht in dem neuen Zustimmungsverfahren angemessen ahnden zu können. Sie dient auch der Vermeidung von Strafbarkeitslücken. Denn nach einem Teil der Rechtsprechung unterfallen die Fälle der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nicht dem Tatbestand des Absatzes 2 Nummer 2. In jedem Fall geht der neue Absatz 2 Nummer 1b dem Absatz 2 Nummer 2 vor. Erwirkt der Täter auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben eine Zustimmung der Ausländerbehörde und macht er anschließend wissentlich von der Zustimmung zur Täuschung im Rechtsverkehr Gebrauch, wird nach den Grundsätzen von BGHSt 5, 291, 293; 17, 97 nur eine Straftat nach Absatz 2 Nummer 1b vorliegen, wenn der Täter bereits von vornherein den Gebrauch der Zustimmung zur Täuschung im Rechtsverkehr beabsichtigt hatte.

Zu Nummer 8

Für die Verankerung von Übergangsvorschriften wird ein neuer § 105e AufenthG eingefügt.

Er bestimmt in Absatz 1, dass für bei Inkrafttreten des Gesetzes noch offene Beurkundungsfälle das alte Recht fortgilt. Das bedeutet, dass wenn die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter nach § 1597a BGB a. F. ausgesetzt und der Fall der Ausländerbehörde übergeben wurde, dieses Verfahren nach bisherigen Vorschriften abgeschlossen wird. Ohne diese Regelung müssten sich auch diese offenen Verfahren nach neuem Recht richten und komplex in das neue System überführt werden.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Übergangsvorschrift für die in § 85a Absatz 2 Nummer 2d AufenthG geregelte Ausnahme vom Zustimmungserfordernis vor. Die Übergangsvorschrift soll gewährleisten, dass eine nach altem Recht möglicherweise erfolgte missbräuchliche Anerkennung für ein anderes Kind der Mutter keine Privilegierung bei der Anerkennung eines weiteren Kindes nach sich zieht. Die Ausnahme greift nicht, wenn die Beurkundung nach altem Recht ausgesetzt und der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt wurde (Satz 2). In diesen Fällen konnte die Ausländerbehörde prüfen, ob ein Missbrauch vorliegt und die Beurkundung konnte nur fortgesetzt werden, wenn keine bestandskräftige Entscheidung der Behörde gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG vorliegt und den Beteiligten mitgeteilt worden ist, dass das Verfahren eingestellt worden ist. Eine solche Mitteilung durch die Behörde erfolgt nicht nur in den Fällen, in denen die Behörde als Ergebnis ihrer Missbrauchsprüfung zu der Entscheidung gelangt ist, dass kein Missbrauch vorliegt sondern auch in den Fällen, in denen ein Gericht rechtskräftig den Verwaltungsakt, mit dem die Ausländerbehörde zuvor festgestellt hat, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, aufgehoben hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Das bisherige Missbrauchsprüfungsverfahren wird vom BGB ganz in das AufenthG verschoben. Die Erforderlichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde ist nunmehr Gegenstand von § 85a AufenthG, so dass für § 1597a BGB kein Bedarf mehr besteht. Es ist nur

noch eine wichtige Frage zu klären: Was hat das ausländerbehördliche Verfahren für eine Relevanz für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft. Das wird in § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt, so dass § 1597a BGB aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 2

Zu § 1598

Die Neufassung von § 1598 BGB dient der Abbildung der Zustimmungslösung im Katalog der für die Unwirksamkeit einer Anerkennung oder Zustimmung (der Mutter) maßgeblichen Gründe, so dass das Berichtigungsverfahren des Standesamtes auf eine materiell-rechtliche Grundlage gestellt wird. Zugleich wird die Heilung von Wirksamkeitsmängeln der Anerkennung und Zustimmung neu geregelt. Rechtstechnisch bleiben § 1598 Absatz 1 Satz 1 und § 1598 Absatz 2 BGB unverändert, der bisherige § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB wird ersetzt und § 1598 Absatz 2 BGB um weitere Regelungen erweitert. Die Neufassung dient der leichteren Lesbarkeit.

Der Grundansatz, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft von einer behördlichen Zustimmung abhängt, ist neu, weist aber gewisse Ähnlichkeiten mit dem früheren Recht auf, das bei nichtehelichen Kindern eine Amtspflegschaft des Jugendamtes vorgesehen hatte und die Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft – vertreten durch den Pfleger – vorschrieb (§ 1600c Absatz 1, § 1706 und 1709 BGB in der Fassung von Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1243). Diese Regelung wurde im Lichte der vielfachen Bevormundung der Mutter des nichtehelichen Kindes zu Recht mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998 aufgehoben (§ 1595 Absatz 2 BGB sieht nur noch dann eine Zustimmung des Kindes (vertreten durch Vormund oder Ergänzungspfleger) vor, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht), weil die Interessen des Kindes grundsätzlich auch von der Mutter wahrgenommen werden können. Im Gegensatz zu § 85a AufenthG war die frühere Regelung aber zivilrechtlich gestaltet, d. h. das Jugendamt nicht als Behörde, sondern eine beim Jugendamt beschäftigte Person als weisungsfreier Pfleger bzw. als Vormund tätig. § 85a AufenthG verfolgt hingegen einen öffentlich-rechtlichen Ansatz und stellt die Wirksamkeit der Abstammung unter die Bedingung, dass die nach § 85a AufenthG erforderliche Zustimmung tatsächlich erteilt ist. Damit lehnt sich § 85a AufenthG stärker an das schwedische Recht an, wo die Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses Bedingung für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft ist, ohne dass der Wohlfahrtsausschuss die Rolle eines Vormunds einnimmt. Im Gegensatz zum früheren Recht und zum schwedischen Recht ist die Zustimmung nach § 85a AufenthG aber auf die Verhinderung eines aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Missbrauchs der Anerkennung der Vaterschaft begrenzt und sieht keine weitergehende Kindeswohlprüfung oder Abstammungsprüfung vor.

Die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft ist damit zwar in bestimmten Fällen von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig. Ändert sich aber nach der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft der Aufenthaltsstatus eines Beteiligten oder erwirbt oder verliert ein Beteiligter die deutsche Staatsangehörigkeit, ist es möglich, dass das nach § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erforderliche Aufenthaltsrechtsgefälle und damit die Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung entfällt. In diesem Moment wird die Anerkennung der Vaterschaft zivilrechtlich wirksam, ohne dass es weiter der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vaterschaft bereits im Personenstandsregister eingetragen ist, die Eintragung beim Standesamt beantragt ist, die Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt, beantragt oder noch nicht beantragt ist. Die zunächst schwebend unwirksame Anerkennung der Vaterschaft wird dann endgültig wirksam. Das gilt auch umgekehrt: Entsteht erst nach der Anerkennung der Vaterschaft ein Aufenthaltsrechtsgefälle im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG und waren alle sonstigen Voraussetzungen für eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft erfüllt (§ 1598 Absatz 1 Satz 1 BGB), bleibt die Anerkennung der Vaterschaft zivilrechtlich wirksam, auch wenn die Anerkennung der Vaterschaft zwischen denselben Beteiligten zu einem späteren Zeitpunkt von der Zustim-

mung der Ausländerbehörde nach § 85a Absatz 1 AufenthG abhängig wäre. Zweck der Regelung ist es nur, die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft in den erforderlichen Prüffällen zunächst aufzuhalten, nicht aber, die Wirksamkeit auch nach Wegfall des Prüffalls noch zu verzögern oder die Wirksamkeit der Anerkennung rückwirkend zu beseitigen, sofern nicht ausnahmsweise eine wirksame Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85d AufenthG erfolgt.

Durch § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG wird angeordnet, dass sowohl § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG als auch § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB auch dann gelten, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht erfolgt. Für Einzelheiten bei Beurkundungen im Ausland wird auf die Begründung zu § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird ergänzt, indem der Verstoß gegen § 85a AufenthG in die Liste der erheblichen Unwirksamkeitsgründe aufgenommen wird. Das bedeutet, dass eine Anerkennung ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde auch nach § 1598 Absatz 1 BGB einen beachtlichen Mangel aufweist und nicht wirksam ist, also nicht Grundlage für Eintragungen ins Personenstandsregister sein kann.

Schon bisher war in § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt, dass eine gegen § 1597a BGB verstoßende Anerkennung oder Zustimmung der Mutter unwirksam ist. Die Neuregelung schreibt diesen Rechtsgedanken fort. Ist nach § 85a Absatz 1 AufenthG die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich, wird die Anerkennung nicht wirksam, wenn diese Zustimmung fehlt. Das umfasst drei Prüfungsbestandteile:

- besteht ein Aufenthaltsrechtsgefälle im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG,
- wenn ja, besteht eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis gemäß § 85a Absatz 2 AufenthG,
- wenn nein, liegt die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85a Absatz 1 AufenthG vor?

Auch wenn diese Prüfungsbestandteile nunmehr im Aufenthaltsgesetz geregelt sind, bleibt es für die abstammungsrechtliche Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft dabei, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zivilrechtliche Wirkung haben. Ob ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht und keine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis einschlägig ist, ist materiell-rechtlich für die Zustimmungspflichtigkeit entscheidend; es kommt nicht darauf an, ob die Ausländerbehörde oder das Standesamt das richtig beurteilt. Das gilt insbesondere – wie nach dem bisherigen § 1597a Absatz 5 BGB – für die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden. Stammt das Kind leiblich vom Anerkennenden ab, ist nach § 85a Absatz 2 Nummer 1 AufenthG keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich, also hindert ihr Fehlen die Wirksamkeit der Anerkennung nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht. Anders ist es für die Eintragung der Vaterschaft im Personenstandsregister nach § 44b PStG, wo es auf den Nachweis der leiblichen Abstammung ankommt. Auch das nicht erforderliche aufenthaltsrechtliche Zustimmungsverfahren – wenn die Beteiligten zur Klarstellung seine Durchführung beantragen und auf die leibliche Abstammung verweisen – setzt einen Nachweis der leiblichen Abstammung voraus (§ 85a Absatz 2 AufenthG). § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB nimmt aber nicht auf diese Nachweise Bezug und folgt damit der Tradition des bisherigen Rechts.

Zivilrechtlich hat diese gesonderte Anknüpfung Auswirkungen. Hat beispielsweise nach der Anerkennung der Vaterschaft durch Mann A – ein Fall mit Aufenthaltsrechtsgefälle – eine weitere Anerkennung der Vaterschaft durch Mann B – ohne Aufenthaltsrechtsgefälle – stattgefunden und die Mutter beiden Anerkennungen zugestimmt, ist nur die erste wirksame

Anerkennung wirksam und die zweite wird es nicht (§ 1594 Absatz 2 BGB). Stammt das Kind leiblich von Mann A ab, wird damit die erste Anerkennung der Vaterschaft wirksam, Mann A wird Vater. Stammt das Kind nicht leiblich von Mann A ab, wird die erste Anerkennung der Vaterschaft erst mit Zustimmung der Ausländerbehörde wirksam, hat zwischenzeitlich die Anerkennung der Vaterschaft durch Mann B stattgefunden, wird zuerst die zweite Anerkennung wirksam und Mann B Vater des Kindes. Die spätere Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft durch Mann A ändert daran nichts mehr, sie kommt zu spät (§ 1594 Absatz 2 BGB). Nur wenn die Vaterschaft von Mann B erfolgreich angefochten wird, ist dann wieder Raum für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft von Mann A, wenn die Ausländerbehörde inzwischen zugestimmt hat. Die zivilrechtlichen Rechtsfolgen treten dann unabhängig davon ein, ob die leibliche Vaterschaft des Anerkennenden (Mann A) nachgewiesen ist. Damit können beispielsweise Unterhaltsansprüche oder Erbrechte entstehen, auch die elterliche Sorge kann wirksam begründet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1626a BGB erfüllt sind.

Mit dieser Lösung wird vor allem auch für vorgeburtliche Anerkennungen nach § 1594 Absatz 4 BGB ein sachgerechtes Ergebnis erreicht: Da nach § 15 Absatz 1 Satz 1 GenDG i. V. m. § 17 Absatz 6 GenDG eine vorgeburtliche Untersuchung zur Klärung der Abstammung während der Schwangerschaft regelmäßig untersucht ist, können die Beteiligten die leibliche Abstammung während dieser Zeit noch nicht nachweisen. Den Nachweis nach § 44b PStG können sie damit noch nicht führen, müssen es aber auch nicht, weil noch nicht geborene Kinder ohnehin nicht im Geburtenregister eingetragen werden können. Auch im Verfahren nach § 85a AufenthG können sich die Beteiligten noch nicht auf die leibliche Abstammung berufen und die vereinfachte Zustimmung nach § 85a Absatz 3 AufenthG nutzen. Sie können nur das vorgeburtlich bereits mögliche allgemeine Prüfungsverfahren nach § 85b Absatz 1 bis 3 AufenthG durchlaufen oder müssen bis zur Geburt warten. Ist aus Sicht der Beteiligten aber nahezu sicher, dass das Kind leiblich vom Anerkennenden abstammt, können sie darauf vertrauen, dass die Rechtsfolgen der Anerkennung der Vaterschaft sofort eintreten und nicht erst von einer Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen, den erforderlichen Nachweis können sie nach der Geburt des Kindes auch leicht erbringen. Sofern die leibliche Abstammung nicht nachgewiesen wird, wird es darauf ankommen, ob eine Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wird, weil kein Missbrauch der Anerkennung festgestellt wird.

Zu Absatz 2

Fehlt die Zustimmung der Ausländerbehörde und ist sie nach § 85a Absatz 1 und 2 AufenthG erforderlich, ist die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB unwirksam. Dieser Mangel wird nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB aber geheilt, wenn die Vaterschaft des Anerkennenden in einem deutschen Personenstandsregister eingetragen wird und seit der Eintragung fünf Jahre verstrichen sind. Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit des Standesamtes, die unrichtige Eintragung der Vaterschaft nach Vorgaben des Personenstandsgesetzes zu berichtigen. Die Berichtigung kann auch auf Anregung der Ausländerbehörde eingeleitet werden (§ 85d Absatz 1 AufenthG). Das Standesamt kann aber die Berichtigung nach allgemeinen Vorschriften nur vornehmen, wenn das Gericht die Berichtigung anordnet (§ 48 PStG).

Bleibt die unrichtige Eintragung fünf Jahre bestehen, gilt der Mangel der Zustimmung anschließend als geheilt, die Anerkennung der Vaterschaft ist dann wirksam und wirkt wie jede Anerkennung der Vaterschaft auf die Geburt zurück. Die an die bei Geburt bestehende Vaterschaft gebundenen Rechtsfolgen treten dann ebenso ein wie bei einem Kind, das in eine Ehe der Mutter hineingeboren wird und von Anfang an einen Vater (den Ehemann der Mutter) hat.

Voraussetzung für die Heilung ist, dass die Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister eingetragen ist und die Frist laufen kann. Unterbleibt die Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister, läuft keine Frist und eine Heilung tritt nicht ein.

Eine Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB tritt materiell-rechtlich auch nicht ein, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt, der Anerkennende aber nachgewiesen der leibliche Vater des Kindes ist. Hat das Standesamt die Vaterschaft entgegen § 44 PStG ohne vorgelegten Nachweis über die leibliche Abstammung eingetragen, ist die Eintragung dennoch richtig, wenn der Anerkennende tatsächlich leiblicher Vater des Kindes ist und dies beispielsweise später nachgewiesen wird. Auf die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft kommt es in diesem Fall nach § 85a Absatz 2 Nummer 1 AufenthG nicht an. Daher läuft strenggenommen keine Frist: Beruft sich der Anerkennende oder das Kind auf die Eintragung der Vaterschaft im Personenstandsregister, kann die Richtigkeit der Eintragung jederzeit durch Nachweis der leiblichen Vaterschaft nachgewiesen werden. Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen der Nachweis der leiblichen Vaterschaft nicht erbracht wird, weil keine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG durchgeführt wird. Dann ist § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB heranzuziehen. Es bestehen aus behördlicher Sicht Zweifel an der leiblichen Vaterschaft und damit auch daran, ob die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist oder nicht. Auch wenn die Anerkennung der Vaterschaft damit materiell-rechtlich nicht unwirksam ist, rechtfertigt es das Gebot der Rechtssicherheit, die Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB auch in diesem Fall eintreten zu lassen, wenn seit der Eintragung der Vaterschaft in einem deutschen Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen sind.

Ähnliche Interessenlagen gilt es zu berücksichtigen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde zunächst erteilt wurde, dann aber nach § 85d AufenthG zurückgenommen wird. In diesem Fall ist die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister zunächst richtig, weil die Vaterschaft aufgrund der Anerkennung wirksam entstanden ist, da die nach § 85a AufenthG erforderliche Zustimmung vorlag. Die Eintragung wird erst durch die Rücknahme der Zustimmung rückwirkend unrichtig. Die rückwirkend unrichtig gewordene Eintragung ist wie die von Anfang an unrichtige Eintragung zu behandeln. Damit ist die Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB grundsätzlich möglich. Der Beginn der fünfjährigen Frist ist auch in diesem Fall an die Eintragung in das deutsche Personenstandsregister geknüpft, da es bei einer später rückwirkend unrichtig gewordenen Eintragung im Ausgangspunkt keine strengere Behandlung geben kann als bei einer von Anfang an unrichtigen Eintragung.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85d AufenthG auf Fälle arglistiger Täuschung, vorsätzlich falscher oder unvollständiger Angaben, Drohung und Bestechung begrenzt ist. Soweit die Rücknahme rechtmäßig ist, ist das Schutzbedürfnis des Anerkennenden und der Mutter und auch des Kindes begrenzt. Es besteht allerdings das Bedürfnis nach Schutz vor längerer Rechtsunsicherheit in Fällen einer nicht rechtmäßigen Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde. Es ist daher erforderlich, stärker zu differenzieren. Dies gelingt über den Mechanismus des einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde. Wird die Rücknahme der Zustimmung bestandskräftig, weil kein Rechtsbehelf gegen die Rücknahme der Zustimmung eingelegt wird, oder wird eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen die Rücknahme nicht angeordnet, ist das öffentliche Interesse an einer auch zivilrechtlich wirksamen Rücknahme der Zustimmung stärker als das grundrechtlich geschützte Interesse von Kind und Anerkennendem am Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft. Wird ein Rechtsbehelf eingelegt und wird die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs angeordnet, ist es umgekehrt.

§ 1598 Absatz 2 Satz 2 BGB ordnet die Hemmung der Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB an, wenn die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85d AufenthG erfolgt. Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen die Rücknahme haben nach § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung anordnen. Dabei prüft es vor allem die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs. Wird innerhalb der vorgegebenen Fristen kein Rechtsbehelf eingelegt, unterbleibt ein Antrag auf Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung oder wird ein solcher Antrag vom Verwaltungsgericht abgelehnt, ist die Rücknahme der Zustimmung sofort vollziehbar. Solange die Rücknahme sofort vollziehbar ist, ist der Lauf der Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB nach Satz 2 gehemmt. Ordnet das Verwaltungsgericht aber auf Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs an – etwa weil der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist – läuft die Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 3 BGB wieder weiter.

Die Hemmung der Heilungsfrist ist erforderlich, um der Rücknahme der Zustimmung eine effektive Wirkung zu ermöglichen. Würde die Heilung der aufgrund der Rücknahme fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde automatisch fünf Jahre ab der Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister eintreten, hätten die Beteiligten es in der Hand, mit Rechtsbehelfsverfahren und deren Verzögerung die Rücknahme ins Leere laufen zu lassen (weil ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1b StAG mit Unanfechtbarkeit der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde ins Leere gehen würde, da das Kind über die wegen des Zeitablaufs wirksame Anerkennung der Vaterschaft nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 oder 3 StAG behielte). Das ist nicht hinnehmbar, wenn die Rücknahme rechtmäßig ist – ansonsten würden Arglist, Drohung und Bestechung belohnt. Umgekehrt ist auch die Aussetzung der Hemmung (der Weiterlauf der Heilungsfrist) erforderlich, um während der Hauptsacheprüfung eines Rechtsbehelfs eine endgültig wirksame Vaterschaft zu erreichen, wenn das Verwaltungsgericht nach einstweiliger gerichtlicher Prüfung einen flankierenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung für begründet hält. Denn dann fehlt es in der Regel an Arglist, Drohung und Bestechung und der Schutz des Kindes vor Verlust von Vaterschaft und Staatsangehörigkeit geht vor.

Für einen Sonderfall bei Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter in einer deutschen Auslandsvertretung macht § 1598 Absatz 2 Satz 4 BGB von dem Fristbeginn bei Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister eine Ausnahme, wenn weitere Bedingungen erfüllt sind. Hier besteht die Besonderheit, dass wegen der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter im Ausland keine Eintragung der Vaterschaft in einem deutschen Personenstandsregister erfolgt. Die Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB ist in diesen Fällen nicht möglich, weil die fünfjährige Frist nicht zu laufen beginnt.

Im Normalfall ist es sachgerecht, dass keine Heilungsfrist läuft, weil nur mit der standesamtlichen Prüfung im Rahmen der Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister ein Umstand eintritt, auf den sich Vertrauen in die Richtigkeit behördlichen Handelns stützen kann. Wird die Vaterschaft im Ausland anerkannt, sind deutsche Behörden nicht notwendig eingebunden; eine etwaige spätere Tätigkeit deutscher Behörden etwa bei Beantragung eines Reisepasses weist keinen engen Zusammenhang mit der Begründung der rechtlichen Vaterschaft auf wie die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister. Anders verhält es sich, wenn eine deutsche Auslandsvertretung die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter hierzu beurkundet. In diesem Fall hat die zuständige Auslandsvertretung oder die zuständige Ausländerbehörde die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass das auf Antrag durchzuführende Verfahren auf Erteilung der Zustimmung nach § 85a AufenthG den Beteiligten bekannt wird und sie es möglichst nutzen oder sich bewusst dagegen entscheiden. Weist sie die Beteiligten nicht auf dieses Verfahren hin oder hält sie in der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter hierzu wahrheitswidrig fest, dass die Zustimmung erteilt ist, ist ebenfalls ein Umstand gesetzt, auf den sich Vertrauen in die Richtigkeit behördlichen Handelns stützen kann. Die Belehrung über die Erforderlichkeit der Zustimmung ist zur Rechtssicherheit aktenkundig zu machen. Daher ordnet § 1598 Absatz 2 Satz 4 BGB an, dass die Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB in diesem Fall entsprechend gilt und mit Abschluss der Beurkundung beginnt. § 1598 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 zweiter Halbsatz BGB ordnet an, dass die Sätze 2 und 3 über die Hemmung der Frist und die Aussetzung der Hemmung in Fällen einer Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85d AufenthG entsprechend gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass der Anerkennende während des Zeitraums in dem das Zustimmungsverfahren bei der Ausländerbehörde noch nicht beendet ist zur Vertretung des Kindes in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten berechtigt ist.

Das Recht, das Kind in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, steht dem Anerkennenden nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu. Danach müssen die Mutter und der Anerkennende übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben. Die übereinstimmenden Sorgeerklärungen müssen wirksam abgegeben worden sein, das heißt, sie haben den Maßgaben der §§ 1626b bis 1626d zu entsprechen und ihre Rechtswirkung darf nur noch davon abhängen, dass die Anerkennung der Vaterschaft wirksam wird. Zudem ist das Vertretungsrecht des Anerkennenden auf Situationen beschränkt, in denen die Mutter die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, weil sie verstorben ist oder die elterliche Sorge gemäß § 1673 Absatz 1 wegen Geschäftsunfähigkeit der Mutter ruht.

Fallen Anerkennender und Mutter in den Anwendungsbereich des Zustimmungsverfahrens nach § 85a AufenthG, hängen sowohl die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung als auch die Wirksamkeit der Sorgeerklärungen nur noch vom Abschluss des Zustimmungsverfahrens ab. Durch die öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen haben der Anerkennende und die Mutter hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie die gemeinsame Sorge für das Kind ausüben wollen. Die Abgabe der Sorgeerklärungen ist Indiz dafür, dass der Anerkennende tatsächlich Verantwortung für das Kind übernehmen will, weshalb ihm das Vertretungsrecht nach Absatz 3 Satz 1 zustehen soll.

Satz 2 regelt, in welchem Zeitpunkt das Recht des Anerkennenden zur Vertretung des Kindes endet. Bis das Verfahren bei der Ausländerbehörde abgeschlossen ist, steht das Kind in den Fällen, in denen die Mutter verstirbt, nicht unter elterlicher Sorge. Das Familiengericht hat gemäß § 1773 Absatz 1 Nummer 1 die Vormundschaft für das Kind anzuordnen und einen Vormund zu bestellen. Dies gilt gemäß § 1773 Absatz 1 Nummer 2 auch dann, wenn die elterliche Sorge der Mutter nach § 1673 Absatz 1 ruht. Bestellt das Familiengericht einen Vormund gemäß § 1773 Absatz 1 oder gemäß § 1781 Absatz 1, bevor das Verfahren vor der Ausländerbehörde abgeschlossen ist, endet das Vertretungsrecht nach Satz 1. Das gilt sowohl für den Fall, in dem der Anerkennende zum Vormund bestellt wird als auch für den Fall, in dem der Anerkennende nicht zum Vormund bestellt wird. Wird der Anerkennende zum Vormund des Kindes bestellt, bedarf es des in Satz 1 geregelten Vertretungsrechts nicht mehr, da ihm dann die Pflicht und das Recht für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen nach § 1789 Absatz 1 Satz 1 zusteht und er das Kind gemäß § 1789 Absatz 2 Satz 1 vertreten kann. Wird der Anerkennende nicht zum Vormund des Kindes bestellt, so soll der aus Sicht des Familiengerichts am besten geeignete Vormund alleine handeln und das Kind vertreten können (vgl. nach § 1789 Absatz 1 Satz 1, § 1789 Absatz 2 Satz 1). Ist das Zustimmungsverfahren vor der Ausländerbehörde beendet, ist die Frage, ob die Vaterschaftsanerkennung wirksam wird oder nicht, endgültig geklärt. Stimmt die Ausländerbehörde der Anerkennung zu und wird diese Entscheidung bestandskräftig oder läuft die Entscheidungsfrist aus, wird die Anerkennung ex-tunc wirksam und die Sorgeerklärungen werden wirksam. Stimmt die Ausländerbehörde der Anerkennung nicht zu, weil es sich um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handelt, und wird diese Entscheidung bestandskräftig, soll ausschließlich der vom Familiengericht bestellte Vormund die Pflicht und das Recht haben für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und das Kind zu vertreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Für den durch die Rücknahme der Zustimmung durch die Ausländerbehörde eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes wird eine den Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG entsprechende Verlustvorschrift geschaffen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85d AufenthG als weiterer Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes aufgenommen. Dies ist erforderlich, damit eine gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG erforderliche ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besteht. Die anderen Verlustgründe passen auf den Fall der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nicht ohne Weiteres: Zwar ist die deutsche Staatsangehörigkeit in solchen Fällen wie sonst in § 17 auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 oder 3 StAG entstanden. Die Vaterschaft wird aber nicht rückwirkend durch eine gerichtliche Entscheidung – wie im Regelfall eine familiengerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft nach § 1599 BGB – beseitigt und es fallen auch keine anderen Voraussetzungen wie die deutsche Staatsangehörigkeit des Elternteils oder der Aufenthaltstitel eines Elternteils rückwirkend weg. Vielmehr entzieht die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde rückwirkend der Anerkennung der Vaterschaft eine nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB notwendige Wirksamkeitsbedingung und lässt so die Vaterschaft entfallen. Diese Konstruktion ist daher ausdrücklich in § 17 Absatz 2 Satz 2 StAG zu regeln.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Die Änderung von § 17 Absatz 2 Satz 3 beruht auf dem neuen § 85d AufenthG. Die in § 17 Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Erhaltungsgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes, die nach Satz 2 eigentlich entfallen würde, werden für den Fall der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft oder zur Zustimmung der Mutter hierzu modifiziert.

Demgegenüber bleibt § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 unberührt, diese Regelungen werden über § 85d Absatz 3 Satz 4 AufenthG allerdings auch schon bei der Entscheidung über die Rücknahme der ausländerbehördlichen Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft geprüft und stehen dann der Zulässigkeit einer solchen Rücknahme entgegen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Erweiterung des § 44 Absatz 3 um die Zustimmung der Ausländerbehörde beruht auf der Pflicht der Standesämter, zukünftig deren Vorlage zur Prüfung der Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung zu beachten und diesen Umstand aktenkundig zu machen. Der Hinweis auf § 46 Absatz 2 PStV soll Standesämter aus Gründen der Optimierung des Verwaltungshandelns in die Lage versetzen, die Originale der bei ihnen beurkundeten Erklärungen an das registerführende Standesamt abzugeben, da diese Erklärungen bei dem registerführenden Standesamt über viele Jahrzehnte aufbewahrt werden müssen. Die abgebenden Standesämter müssen dann nicht mehr wie bisher die Originale selbst aufbewahren und zusätzlich beglaubigte Abschriften an das registerführende Standesamt versenden. Für andere Behörden, die Erklärungen beurkunden, ändert sich dadurch nichts.

Der neue § 44 Absatz 4 dient der Verankerung einer Belehrungspflicht des beurkundenden Standesamtes gegenüber dem die Vaterschaft Anerkennenden und der die Zustimmung erklärenden Mutter, wenn einer von ihnen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das Standesamt soll ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich sein kann, wenn ein Aufenthaltsrechtsgefälle im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG besteht sowie keine Ausnahme nach § 85a Absatz 2 AufenthG vorliegt, und die Beteiligten an die zuständige Ausländerbehörde verweisen.

Die Belehrungspflicht wird relevant, wenn die Tätigkeit des Standesamtes auf die Beurkundung einer der beiden Erklärungen (Anerkennung der Vaterschaft oder Zustimmung der Mutter hierzu) begrenzt ist und nicht zugleich um Eintragung im Geburtseintrag des Kindes ersucht wird. Anderenfalls wird es ohnehin selbst zu prüfen haben, ob tatsächlich ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht und nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB eine Zustimmungsbedürftigkeit besteht. Eine solche Belehrungspflicht besteht bisher für das Standesamt nicht und ergibt sich für das Standesamt auch nicht aus dem Beurkundungsgesetz (BeurkG), da dieses gemäß § 64 BeurkG nicht für Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz gilt.

Der Einführung einer vergleichbaren Belehrungsvorschrift für Notarinnen und Notare und für Urkundspersonen und sonstigen Stellen, die die Beurkundung der Anerkennung von Vaterschaften und die Zustimmung der Mutter hierzu nach dem Beurkundungsgesetz vornehmen können, bedarf es nicht. Notarinnen und Notare sind nach § 17 Absatz 1 BeurkG unter anderem verpflichtet, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren. Diese Vorschrift gilt nach § 1 Absatz 2 BeurkG entsprechend für die Beurkundung durch andere Urkundspersonen und sonstige Stellen wie insbesondere Jugendämter, Amtsgerichte sowie Konsularbeamtinnen und -beamte.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt noch einmal klar, was das Standesamt in Fällen des § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB zu prüfen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Standesamtes, ob die Anerkennung der Vaterschaft nach § 85a AufenthG zustimmungsbedürftig ist, ist zunächst die Beurkundung der letzten zivilrechtlich erforderlichen Erklärung (Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung der Mutter, ggf. Zustimmung des Kindes). Bestand zu diesem Zeitpunkt kein Aufenthaltsrechtsgefälle, ist die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden, eine Zustimmungsbedürftigkeit besteht nicht. War die Anerkennung zu diesem Zeitpunkt zustimmungsbedürftig, haben sich die Verhältnisse der Beteiligten aber anschließend unabhängig von der Feststellung der Wirkksamkeit der Anerkennung geändert, bevor das Standesamt seine Prüfung abgeschlossen hat, muss das Standesamt auch für den Zeitpunkt seiner Prüfung feststellen, ob das nach § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erforderliche Aufenthaltsrechtsgefälle noch besteht oder weggefallen ist. Gleiches gilt für die Ausnahmen nach § 85a Absatz 2 AufenthG. Ist das Aufenthaltsrechtsgefälle weggefallen, ist die zunächst schwebend unwirksame Anerkennung der Vaterschaft endgültig wirksam geworden (Näheres in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 – § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB). Dazu gehört, dass das Standesamt prüft, ob ein Aufenthaltsrechtsgefälle nach § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG besteht und anhand der vorgelegten Ausweise und Unterlagen erkennbar ist. Ist das der Fall, verlangt das Standesamt die Vorlage der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen das Standesamt, obwohl ein Aufenthaltsrechtsgefälle vorliegt, die Angaben zum Vater des Kindes ohne Vorlage der Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde sofort in den Geburtseintrag des Kindes einträgt.

Nach Nummer 1 ist die Eintragung der Angaben des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes ohne Vorlage der Zustimmungserklärung vorzunehmen, wenn der Anerkennende oder die Mutter durch Vorlage einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachweisen, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes oder eines anderen Kindes der Mutter ist. Neben der in § 85a Absatz 3 AufenthG-E geregelten Möglichkeit, die leibliche Vaterschaft des Kindes oder eines Geschwisterkindes bei der Ausländerbehörde nachzuweisen, ist es somit auch möglich, diesen Nachweis beim Standesamt zu erbringen.

Nummer 2a sieht vor, dass das Standesamt die Eintragung der Angaben des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes ohne Vorlage der Zustimmungserklärung vornimmt, wenn es dem deutschen Geburtenregister entnehmen kann, dass der Anerkennende und die Mutter als die Eltern eines anderen Kindes bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung eingetragen sind und es keine Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Berichtigung des Geburtenregisters gibt. Hat das Standesamt Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Berichtigung des Geburtenregisters, ist unklar, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung des Anerkennenden als rechtlicher Vater des Geschwisterkindes in das Geburtenregister im Zeitpunkt der Eintragung vorlagen beziehungsweise ob sie noch vorliegen. Eine Berichtigung des Geburtenregisters steht unmittelbar bevor, wenn dem Standesamt ein Handlungsauftrag zur Berichtigung des Geburtenregisters zur Prüfung vorliegt. Das ist unter anderem der Fall, wenn das Standesamt von einer Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft für das Geschwisterkind erfahren hat, und zwar selbst dann, wenn die Rücknahme der Zustimmung noch nicht bestandskräftig ist. Erfasst werden auch Fallkonstellationen, in denen eine familiengerichtliche Feststellung zum Nichtbestehen der Vaterschaft ergangen ist. Diese kann beispielsweise ergehen, weil die Anerkennung der Vaterschaft nach den Vorgaben des BGB unwirksam war oder die Vaterschaft erfolgreich angefochten wurde (vgl. § 169 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 4 FamFG). Ist diese familiengerichtliche Entscheidung dem Standesamt übermittelt worden, steht eine Berichtigung des Geburtenregisters im Sinne der Nummer 2b bevor, selbst dann, wenn der Beschluss des Familiengerichts noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Auch in Fällen, in denen das Standesamt von einer Wiederaufnahme einer gerichtlichen Abstammungssache erfährt (bspw. weil das Gutachten über die Abstammung fehlerhaft war, vgl. § 185 Absatz 1 FamFG), steht eine Berichtigung des Geburtenregisters bevor.

Nummer 2b regelt, dass das Standesamt die Eintragung der Angaben des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes ohne Vorlage der Zustimmungserklärung vornimmt, wenn im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister die Ehe zwischen dem Anerkennenden und der Mutter eingetragen ist. Die Eheschließung kann das Standesamt dem deutschen Eheregister entnehmen (§§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 15 PStG) und der Anerkennende und die Mutter können zudem eine Eheurkunde vorlegen (§§ 55 Absatz 1 Nummer 7, 57 PStG). Den Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung kann das Standesamt dokumentenbasiert ausgehend von der Anerkennungserklärung bestimmen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 soll das Verfahren geregelt werden, wenn die Antragsteller im Zustimmungsverfahren die Eintragung begehren, ohne die Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde vorzulegen. Dies gilt vor allem dann, wenn diese sich auf die Zustimmungsfiktion nach § 85c Absatz 3 AufenthG berufen. Die Antragsteller haben in diesem Fall gegenüber dem Standesamt glaubhaft zu machen, dass sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Zustimmung gestellt haben und darzulegen, wann und bei welcher Ausländerbehörde dies erfolgt ist, damit das Standesamt einschätzen kann, ob überhaupt ein Antrag gestellt wurde und ob nach den dargelegten Umständen die Zustimmungsfiktion eingetreten sein kann. Dafür können die Antragsteller auch eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, aus der hervorgeht, wann und bei welcher Ausländerbehörde ein Antrag auf Zustimmung

gestellt wurde. Die Antragsteller können von der Ausländerbehörde die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung verlangen. Klargestellt und konkretisierend geregelt wird in Satz 2, dass die Antragsteller die bisherigen Darlegungen und Nachweise nach Satz 1 auch durch Erklärungen an Eides statt glaubhaft machen können. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass das Standesamt die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches ist. Die Ausländerbehörde soll seitens des Standesamtes im Anschluss die Gelegenheit erhalten, sich zu äußern, ob die Zustimmung verweigert wurde, die Zustimmungsfiktion tatsächlich eingetreten ist oder vielmehr ein Fall der Fristhemmung vorliegt, weil die Beteiligten nicht am Verfahren mitgewirkt haben. In Satz 4 ist vorgesehen, dass vom Standesamt die Eintragung gleichwohl vorzunehmen ist, wenn die Ausländerbehörde sich auch einen Monat nach Eingang der Unterrichtung durch das Standesamt nicht zum Verfahrensstand zurückgemeldet hat. Eine nachträgliche Berichtigung nach § 48 PStG ist in diesen Fällen dennoch möglich, wenn die Zustimmung nicht erteilt wurde beziehungsweise die Zustimmungsfiktion nicht eingetreten ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die ODIS I-Datenbank enthält derzeit lediglich Erklärungen zur Namensführung oder der abgegebenen Rechtswahlerklärungen hierzu, nicht aber Abstammungserklärungen wie z. B. Vaterschaftsanerkennungen oder auch Zustimmungserklärungen zu diesen. Diese Regelung flankiert in technischer Hinsicht die Regelung des § 85a AufenthG. Sie soll einen Anhaltspunkt für den Beginn der fünfjährigen Berichtigungsfrist nach § 1598 Absatz 2 BGB liefern. Im Falle einer Auslandsgeburt eines Kindes entsteht kein deutscher Geburtsregistereintrag; dieser kann nur auf Antrag gegen erhebliche Kostenerstattung erstellt werden, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zum Antragszeitpunkt hat (§ 36 PStG). Die deutschen Auslandsvertretungen als zuständige Ausländerbehörde erhalten damit keinen Anhaltspunkt für die Frist, nach deren Ablauf eine Berichtigung nicht mehr in Betracht kommt. Als Lösung wird daher vorgesehen, Zustimmungsentscheidungen gesondert in die Onlinedatenbank des Standesamts I in Berlin aufzunehmen, sofern es sich um ein nicht in Deutschland geborenes Kind handelt und auch ansonsten kein deutscher Geburtsregistereintrag besteht.

Zu Buchstabe b

Der in § 27 Absatz 2 beschriebene Datenkranz muss um die Entscheidungen der Ausländerbehörden gemäß § 85a AufenthG erweitert werden, damit im Falle eines nicht vorhandenen deutschen Geburtsregistereintrags die fünfjährige Frist des § 85d Absatz 3 AufenthG berücksichtigt werden kann. Insbesondere die in die ODIS-I Datenbank einsichtsberechtigten Auslandsvertretungen haben damit für den Fall eines nicht vorhandenen deutschen Geburtsregistereintrags die Möglichkeit zu erkennen, welche Ausländerbehörde (wozu ggf. im Einzelfall auch eine andere deutsche Auslandsvertretung zu zählen ist) zu welchem Zeitpunkt eine derartige Zustimmung erteilt hat.

Zu Nummer 2

§ 46 Absatz 2 soll Standesämter aus Gründen der Optimierung des Verwaltungshandelns in die Lage versetzen, anstatt einer beglaubigten Abschrift die Originale der bei ihnen beurkundeten Erklärungen an das registerführende Standesamt abzugeben, da diese Erklärungen bei dem registerführenden Standesamt über viele Jahrzehnte aufbewahrt werden müssen. Die abgebenden Standesämter müssen dann nicht mehr wie bisher die Originale selbst aufbewahren und zusätzlich beglaubigte Abschriften an das registerführende Standesamt übersenden. Für andere Behörden, die Erklärungen beurkunden, ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 6 (Einschränkung eines Grundrechts)

Durch Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG eingeschränkt. Artikel 7 trägt daher dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.